

## Rechtsgutachten betreffend

### Fragen im Zusammenhang mit der Sanierung des Landwirtschaftsbetriebes Bellelay, der Gründung, Betriebsführung und des Konkurses der Stiftung Bellelay sowie des Kaufs der Grundstücke der Stiftung Bellelay durch den Kanton und deren Verkauf an verschiedene Eigentümer

#### Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Ausgangslage</i> .....	2
2.	<i>Auftrag und Fragestellung</i> .....	3
1.	Aufarbeitung der Geschehnisse seit der Bewilligung des Kredites im Jahre 1999 durch den Grossen Rat .....	4
2.	Überprüfung des Verkaufs der Grundstücke und Liegenschaften durch den Kanton Bern am 13. April 2006 .....	4
3.	<i>Vorgehen</i> .....	5
4.	<i>Sachverhalt</i> .....	6
5.	<i>Beurteilung der Ereignisse im Zusammenhang mit der Sanierung bzw. dem Umbau des Landwirtschaftsbetriebes und dessen Übertragung an die Stiftung Bellelay</i> .....	7
5.1.	Gründe für das Scheitern des Projektes .....	7
5.1.1.	Betriebskonzept und Betriebsbudget .....	7
5.1.2.	Mängel bei der Führung der Stiftung .....	10
5.1.3.	Kompetenzverteilung zwischen Hochbauamt, Baukommission und Stiftungsrat .....	13
5.2.	Probleme der Aufsicht und der Oberaufsicht .....	15
5.3.	Verstösse gegen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften .....	17
5.4.	Vorgehen bei der baulichen Umsetzung des Sanierungsprojektes .....	20
5.5.	Vom Kanton zu tragende Kosten der Sanierung .....	21
6.	<i>Ausübung des Kaufsrechts und Verkauf der Grundstücke nach dem Konkurs der Stiftung Bellelay</i> .....	21
6.1.	Zuständigkeit des Regierungsrates .....	21
6.2.	Gründe für das gewählte Vorgehen und mögliche Varianten .....	23
6.3.	Verletzung von Verfahrensvorschriften? .....	25
6.3.1.	Allgemeine Verfahrensbestimmungen .....	25
6.3.2.	Ausstandsbestimmungen .....	26
6.4.	Verkaufserlös .....	29
6.5.	Vorkehrungen zur Verhinderung von Spekulationen .....	30
7.	<i>Zusammenfassende Beantwortung der Fragen</i> .....	32

#### Anhang I: Darstellung des Sachverhaltes

#### Anhang II: Zusammenstellung der vom Kanton geleisteten Zahlungen

## 1. Ausgangslage

- 1.1. Am 2. Dezember 1999 bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 7'180'000.-- für den Umbau des Landwirtschaftsbetriebes Bellelay. Nach Abschluss der Umbauarbeiten wurde der Betrieb in das Eigentum der am 9. September 1998 errichteten Stiftung Bellelay überführt, deren Gründer verschiedene bernische und jurassische Gemeinden, gemeinnützige Organisationen, Branchenvereinigungen und Privatpersonen waren. Der Landwirtschaftsbetrieb erzielte während Jahren wachsende Defizite und musste baulich dringend saniert werden.
- 1.2. Am 21. Juni 2001 wurde die Stiftung Bellelay Eigentümerin des aus 5 Grundstücken bestehenden Betriebes. Die gesamten Baukosten beliefen sich auf Fr. 9'406'561.--. Die Kreditüberschreitung sowie die Kosten für die Ausstattung, zusammen Fr. 3'400'000.--, gingen zulasten der Stiftung. Obwohl die Träger der Stiftung weitere Beiträge leisteten, musste sie hypothekarisch gesicherte Darlehen bei der Banque Cantonale du Jura aufnehmen.
- 1.3. Die Stiftung geriet schon bald nach Aufnahme ihrer Tätigkeiten in finanzielle Schwierigkeiten. Die budgetierten Erträge wurden nicht erreicht. Zwischen dem Kanton und der Stiftung bestanden unterschiedliche Auffassungen über die Fertigstellung der Umbauten und über die Notwendigkeit von Garantiewerken. Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates liess sich regelmässig über die Entwicklung informieren.
- 1.4. Am 15. Dezember 2004 wurde der Konkurs über die Stiftung Bellelay eröffnet. Nach verschiedenen Abklärungen und Eingaben von interessierten Organisationen und Personen unterzeichneten die Herren Pierre Koller, Gérard Lachat, die zu gründende Promotion Bellelay AG, die konkursite Stiftung Bellelay, die Banque Cantonale du Jura, das Staatssekretariat für Wirtschaft und der Kanton Bern am 9. Februar 2006 eine Absichtserklärung mit folgendem Inhalt:
  - Der Kanton Bern hält fest, dass er keine Investitionen mehr tätigen und keine Schulden übernehmen, aber sein im Rahmen der Eigentumsübertragung an die Stiftung Bellelay vorbehaltenes Kaufsrecht ausüben und die Grundstücke auf die neuen Eigentümer übertragen wird. Diese sollen die Schulden unter Anrechnung an den Kaufpreis übernehmen. Der Kanton Bern verzichtet weiter auf seine Forderungen von Fr. 102'424.75 gegenüber der Stiftung.

- Das Syndicat de communes du service de l'emploi de la Vallée de Tavannes verzichtet auf eine Forderung von Fr. 62'213.--.
- Das Staatssekretariat für Wirtschaft ist damit einverstanden, dass die Forderung von Fr. 960'000.-- im Zusammenhang mit dem Investitionshilfe-Kredit auf die neuen Eigentümer übertragen wird.

Mit Beschluss vom 1. März 2006 übte der Regierungsrat das Kaufsrecht aus, das ihm mit dem Schenkungsvertrag, den er mit der Stiftung Bellelay am 9. November 2000 abgeschlossen hatte, eingeräumt worden war. Er stimmte der Übertragung des Eigentums an den Liegenschaften an Herrn und Frau Pierre und Sylvie Koller-Lüthi, Herrn und Frau Gérard und Eva Lachat-von Känel und an die zu gründende Aktiengesellschaft Promotion Bellelay SA zu. Die Eheleute Koller und Lachat übernahmen die Schulden und Garantien der konkursiten Stiftung Bellelay. Der Kanton Bern verzichtete auf seine Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 102'424.75 gegenüber der konkursiten Stiftung Bellelay unter der Voraussetzung, dass das Syndicat de communes du service de l'emploi de la Vallée de Tavannes auf seine Forderung von Fr. 62'213.-- verzichtet. Er zog seine Klage auf Anfechtung des Kollokationsplanes bezüglich der Beiträge aus dem Sportfonds sowie aus dem Lotteriefonds im Gesamtbetrag von Fr. 620'000.-- zurück.

Am 13. April 2006 wurden die Kauf- bzw. Verkaufsverträge unterzeichnet. Gleichzeitig schlossen das Ehepaar Lachat-von Känel und der Kanton Bern einen Pachtvertrag und einen Nutzungsvertrag über die unter Naturschutz stehenden Grundstücke ab.

## **2. Auftrag und Fragestellung**

Mit Schreiben vom 19. Juni 2006 beauftragte mich die Oberaufsichtskommission (OAK) des Grossen Rates des Kantons Bern mit der Ausarbeitung eines Gutachtens zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit den Umbau- und Sanierungsarbeiten des Landwirtschaftsbetriebes in Bellelay, der Übertragung dieses Betriebes an die Stiftung Bellelay und den Kauf bzw. Verkauf der Grundstücke durch den Regierungsrat nach dem Konkurs der Stiftung.

Gegenstand des Auftrages ist die Klärung folgender Fragen:

1. *Aufarbeitung der Geschehnisse seit der Bewilligung des Kredites im Jahre 1999 durch den Grossen Rat*
  - 1.1. Wie ist der Sachverhalt rund um das Geschäft Bellelay, seitdem es im November 1999 vom Grossen Rat bewilligt wurde? (Darstellung des Ablaufs bis und mit Kauf/Verkauf am 13. April 2006)
  - 1.2. Wurden die Aufsichtsbehörden zu irgendeinem Zeitpunkt falsch oder unvollständig informiert? Wenn ja: wann, in welchem Zusammenhang, durch wen, mit welchen Folgen?
  - 1.3. Weshalb war die Fondation wenige Jahre nach der vom Grossen Rat bewilligten Sanierung der Bauten bereits wieder am Ende? Ist der Kanton Bern mitschuldig an diesem Debakel?
  - 1.4. Weshalb sind die Bauten heute bereits wieder sanierungsbedürftig? Wer hat hier welche Fehler mit welchen Folgen gemacht?
  - 1.5. Wurden seit der Bewilligung des Geschäftes durch den Grossen Rat vom Regierungsrat, von der Verwaltung oder vom Grossen Rat Fehler (z.B. Verfahrensfehler, Sorgfaltspflichtverletzungen) begangen und/oder Kompetenzen nicht eingehalten? Wenn ja: wann, in welchem Zusammenhang, durch wen, mit welchen Folgen?
  - 1.6. Was kostete das Geschäft Bellelay den Kanton Bern resp. seine Steuerzahler insgesamt?
2. *Überprüfung des Verkaufs der Grundstücke und Liegenschaften durch den Kanton Bern am 13. April 2006*
  - 2.1. Sind der Kauf der Grundstücke durch den Kanton und der Verkauf an die verschiedenen heutigen Besitzer korrekt abgelaufen?

- 2.2. Welche Verpflichtungen übernehmen die jetzigen Käufer?
- 2.3. War die Übernahme der Schulden durch die jetzigen Käufer zwingend?
- 2.4. Liegen zwischen den Beteiligten Interessenkollisionen vor? Hätten bestimmte Personen bei der Vorbereitung und der Abwicklung des Geschäfts in den Ausstand treten müssen? Wenn ja, welche? Gibt es Hinweise dafür, dass personelle Verflechtungen oder Interessenkollisionen zu einem nicht marktgerechten Verkauf oder zu Gefälligkeiten seitens des Kantons geführt haben?
- 2.5. Wie viel Erlös hat der Kanton Bern aus dem Verkauf der Liegenschaften nach Abzug der Schulden?
- 2.6. Hatte der Kanton Alternativen geprüft? Weshalb hat er sich für die vorliegende Lösung entschieden? Ist dieser Entscheid aus der Sicht der Gutachter wirtschaftlich, rechtlich und politisch korrekt?
- 2.7. Wurden Vorkehrungen getroffen, um Spekulationen zu verhindern?

Nachdem ich den Präsidenten der OBERAUFSICHTSKOMMISSION darauf aufmerksam gemacht hatte, dass die Frage 1.4. nur unter Beizug von Baufachleuten beantwortet werden kann, wurde diese mit Schreiben vom 29. September 2006 wie folgt korrigiert: «Haben die zuständigen kantonalen Stellen ein Vorgehen gewählt, das nach dem damaligen Wissensstand Gewähr für eine professionelle und einwandfreie bauliche Umsetzung des Sanierungsprojektes bot? (Antwort bitte begründen)».

### **3. Vorgehen**

Frau Nicole Chuard, Sekretärin der OAK, sammelte und sichtete sämtliche Akten, die im Zusammenhang mit der Untersuchung der Vorkommnisse von Bedeutung sein könnten. Sie erstellte eine Übersicht über den Ablauf der Ereignisse (Sachverhaltsdarstellung Bel-lelay), welche die OAK am 7. September 2006 dem Regierungsrat zur Stellungnahme un-

terbreitete. Die OAK ersuchte die Regierung um Prüfung der Fragen, ob die Sachverhaltserhebung vollständig und die Sachverhaltsdarstellung korrekt sei.

Der Regierungsrat hat mit Schreiben vom 18. Oktober 2006 zur Erhebung und Darstellung des Sachverhaltes Stellung genommen. Seine Vorschläge für Korrekturen und Ergänzungen sind übernommen worden (siehe Anhang I).

Herr Dr. Ueli Friederich, Fürsprecher, Bern, hat die Darstellung des Sachverhaltes im Zusammenhang mit dem Verkauf der Grundstücke durch den Kanton Bern am 13. April 2006 überprüft und die entsprechenden Fragen (2.1.–2.7.) einer ersten Beurteilung unterzogen. Seine Stellungnahme datiert vom 18. Oktober 2006.

Frau Nicole Chuard stellte die Zahlungen zusammen, die der Kanton im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt geleistet hat.

In einer Besprechung vom 16. Oktober 2006 mit den Herren Giorgio Macchi, Kantonsbaumeister, Max Glauser, Projektleiter des Hochbauamtes, und Marcel Krähenbühl, verantwortlicher Architekt, erörterte ich Fragen des Bezugs von Fachleuten bei der Ausarbeitung des Bauprojektes und der Kompetenzverteilung zwischen Hochbauamt, Stiftung Bellelay, Baukommission und Architekt bei der Realisierung der Umbauarbeiten.

#### **4. Sachverhalt**

Die relevanten Ereignisse im Zusammenhang mit der Sanierung des Landwirtschaftsbetriebes und dessen Übertragung an die Stiftung Bellelay ergeben sich aus der Zusammenstellung im Anhang I zum Rechtsgutachten, welche von Frau Nicole Chuard, Sekretärin der OAK, erarbeitet worden ist. Der Regierungsrat hat sich dazu mit Schreiben vom 18. Oktober 2006 geäußert. Er stellte fest, dass die Sachverhaltserhebung im Allgemeinen vollständig und korrekt ist. Zur Präzisierung einzelner Sachverhalte schlug er einige Korrekturen vor, die gerechtfertigt erscheinen und deshalb in die Zusammenstellung aufgenommen worden sind.

Der Regierungsrat reichte zudem ergänzende Unterlagen ein, die bei der Sachverhaltsdarstellung ebenfalls berücksichtigt wurden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Sachverhalt, wie er im Anhang I zum Gutachten dargestellt ist, auch vom Regierungsrat anerkannt ist.

## **5. Beurteilung der Ereignisse im Zusammenhang mit der Sanierung bzw. dem Umbau des Landwirtschaftsbetriebes und dessen Übertragung an die Stiftung Bellelay**

### *5.1. Gründe für das Scheitern des Projektes*

Dass das Ziel nicht erreicht worden ist, den Landwirtschaftsbetrieb Bellelay nach der Sanierung sowie dem Um- und Ausbau durch die Stiftung Bellelay, welcher er übertragen wurde, auf eigene Rechnung erfolgreich weiterführen zu lassen, hat verschiedene Ursachen.

#### 5.1.1. Betriebskonzept und Betriebsbudget der Stiftung

Die Vorsteherin der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern beauftragte am 5. März 1999 eine Projektgruppe mit der Ausarbeitung eines Konzeptes und eines Budgets für den Betrieb der Stiftung Bellelay. Am 16. Februar 2000 legte die Projektgruppe das Konzept und ein Budget vor.

Das Konzept sah folgende Tätigkeiten der Stiftung vor:

- «Centre du cheval des Franches-Montagnes»: Aufzucht und Ausbildung von Freiburger Pferden; Aktivitäten zur Förderung des Verkaufs solcher Pferde; Ausbildung und Weiterbildung von Reiterinnen und Reitern;
- Beherbergung von Pferden; Pferdeterminismus;
- Einsatz von Pferden zu therapeutischen Zwecken (Physiotherapie, Reittherapien für Behinderte);
- touristische Aktivitäten, insbesondere geführte Besuche der historischen Bauten, des Museums, der Käserei und der Umgebung von Bellelay;
- Betrieb eines landwirtschaftlichen Museums;

- Betrieb einer Schau-Käserei;
- Promotion und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten aus der Umgebung;
- Pflege des Naturschutzgebietes und Schaffung eines Lehrpfades; Ausstellungen, Vorführungen und weitere kulturelle Aktivitäten;
- Führung des Landwirtschaftsbetriebes «Grosse Fin» in Zusammenarbeit mit dem Pferdezentrum.

Das Betriebsbudget für das Jahr 2004 plante Einnahmen von Fr. 1'587'737.-- und Ausgaben von Fr. 1'586'880.--, d.h. einen Gewinn von Fr. 857.--. Neben den Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen wurden Beiträge von Sponsoren von Fr. 90'320.-- und Vergütungen für die Erfüllung von Leistungsaufträgen durch die Kantone Bern und Jura von Fr. 140'000.-- sowie Beiträge aus dem Lotteriefonds von Fr. 100'000.-- eingesetzt.

Das Konzept und das Budget beruhen auf wenig realistischen Annahmen über die Möglichkeiten, mit den verschiedenen Aktivitäten die vorgesehenen Erträge zu erzielen. Eine eigentliche Analyse des Marktes wurde offenbar nicht durchgeführt. Eine vertiefte Überprüfung hätte eigentlich schon damals zeigen müssen, dass sich z.B. mit Hippotherapie nicht Umsätze von ca. Fr. 300'000.-- erzielen lassen. Das Konzept überzeugt zwar bezüglich der Art der vorgesehenen Tätigkeiten der Stiftung, nicht aber bezüglich des Ausmasses, in welchem sie realisiert werden können.

Dem Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 23. September 1999 (RRB Nr. 2369) betreffend Sanierung des Gutsbetriebes Bellelay lag ebenfalls ein Betriebsbudget bei, das mit Einnahmen von Fr. 1'297'350.-- und Ausgaben von Fr. 1'393'382.-- rechnete; der Verlust von Fr. 96'132.-- sollte durch einen Beitrag des Lotteriefonds von Fr. 100'000.-- gedeckt werden. Die budgetierten Einnahmen bewegten sich in ähnlichen Grössenordnungen wie das auf Grund des Konzeptes ausgearbeitete Betriebsbudget für das Jahr 2004 (z.B. Einnahmen aus der Hippotherapie Fr. 300'000.--). Dem Grossen Rat war also bei der Beschlussfassung über den Kredit für die Sanierung bekannt, wie der Betrieb der Stiftung finanziert werden sollte. Die Frage, ob das Betriebsbudget auf realistischen Annahmen beruhte, wurde in der Geschäftsprüfungskommission bei der Vorberatung des Antrags des Regierungsrates zwar aufgeworfen, aber nicht eingehender erörtert. Bei der Beratung im Grossen Rat wurde nur in zwei Voten auf die möglichen Finanzierungsprobleme der Stiftung hingewiesen (Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Verhand-

lungsprotokoll vom 2. Dezember 1999, Jahrgang 1999/Heft 6, S. 1288, Votum von Escher-Fuhrer; S. 1290, Votum Fischer). Der Antrag der vorberatenden Geschäftsprüfungskommission ging vielmehr dahin, dass sich die Stiftung bzw. deren Trägerschaft zusätzlich an den Kosten der Sanierung zu beteiligen habe.

Übersehen wurde insbesondere, dass die Stiftung für die Realisierung ihres Betriebskonzeptes nicht nur die Einrichtung und Ausstattung der vom Kanton sanierten Anlagen finanzieren musste, sondern auch noch zusätzliche Um- und Ausbauten vornehmen wollte. Das Stiftungsvermögen von ursprünglich Fr. 344'133.-- reichte nicht aus, um diese Kosten zu decken. Es mussten deshalb Darlehen aufgenommen werden. Weder das Betriebsbudget der Projektgruppe der Volkswirtschaftsdirektion noch dasjenige, welches dem Antrag an den Grossen Rat betreffend Bewilligung eines Ausführungs- und Verpflichtungskredites für die Sanierung des Gutsbetriebes (Geschäft Nr. 2369) beilag, sahen Ausgaben für die Zinsen von Fremdkapital vor.

Die Rechnungen der Stiftung waren seit ihrer Gründung defizitär. In den Jahren 1998 und 1999 belief sich der Verlust auf Fr. 23'145.60. Das Jahr 2000 wurde mit einem Überschuss von Fr. 251'120.70 abgeschlossen, der vor allem auf Unterstützungsbeiträgen von Institutionen und Privaten (Fr. 209'710.--) und Subventionen (Fr. 170'000.--) beruhte. Ihren (defizitären) Betrieb nahm die Stiftung erst 2001 auf. Im Jahre 2001 wies die Stiftung einen kleinen Gewinn von Fr. 5'481.15 aus, der sich jedoch nach der Überprüfung durch eine Revisionsfirma in einen Verlust von Fr. 401'460.-- verwandelte (siehe hinten, 4.2.2.). Im Jahre 2002 wurde ein Verlust von Fr. 442'312.84 (nach der Überprüfung: Fr. 90'411.--) erzielt, dies trotz wiederum ausgerichteter Subventionen von Fr. 358'420.10. Auch im Jahre 2003 und 2004 kam es zu Defiziten (Fr. 48'101.-- und Fr. 324'236.82). Die Einnahmen erreichten nie auch nur annähernd die Höhe, welche im Budget, das dem Grossen Rat vorlag, und im von der Projektgruppe erarbeiteten Budget vorgesehen war. So erzielte der Einsatz von Pferden zu therapeutischen Zwecken im Jahre 2000 Fr. 21'901.--, aber offenbar ausschliesslich auf Grund von Unterstützungsbeiträgen. Im Jahre 2001 sind Fr. 41.80 für Lektionen in Pferdetherapie verbucht, 2002 Fr. 2'479.50, 2003 Fr. 389.40 und 2004 Fr. 901.50. Die Zinsen für die der Stiftung gewährten Darlehen beliefen sich im Jahre 2001 auf Fr. 30'367.75, 2002 auf Fr. 52'199.10, 2003 auf Fr. 61'269.10 und 2004 auf Fr. 15'911.95.

*Nach meinem Dafürhalten ergibt sich aus den Unterlagen, die dem Grossen Rat bei der Beschlussfassung über den Sanierungskredit im Jahre 1999 zur Verfügung standen, zu wenig deutlich, dass die Stiftung nicht nur für den Betrieb der gesamten Anlage zu sorgen hatte, sondern auch für die Kosten des Ausbaus der sanierten Bauten sowie der zusätzlichen Bauten, die für den im Konzept vorgesehenen Betrieb notwendig erschienen. Im Hinblick auf diese Aufgaben war die Stiftung von Anfang an unterfinanziert. Dazu kam die Fehleinschätzung der zu erzielenden Erträge. Die Kumulation dieser beiden Faktoren führte rasch zum Konkurs der Stiftung.*

*Insgesamt erhält man den Eindruck, dass die Idee einer von Organisationen des Kantons Bern und des Kantons Jura gemeinsam getragenen Stiftung, welche den Betrieb eines kulturellen, touristischen und landwirtschaftlichen Zentrums in den historischen Gebäuden übernehmen sollte, so überzeugend war, dass niemand sich näher mit den tatsächlichen Möglichkeiten für einen wirtschaftlichen Betrieb befasste.*

#### 5.1.2. Mängel bei der Führung der Stiftung

Die Stiftung Bellelay wurde von einem *Stiftungsrat* geleitet, dem zwischen 13 und 17 Mitglieder angehörten. Je ein Mitglied wurde ernannt (vgl. Acte constitutif d'une fondation vom 9. September 1998, S. 25):

- von der Commune municipale de Saicourt,
- von der Commune bourgeoise de Saicourt,
- von der Conférence des maires du Jura bernois et Bienne,
- von den Gemeinden des Kantons Jura, die zu den Gründern der Stiftung gehörten,
- vom Syndicat d'élevage du cheval «Bellelay»,
- von der Pro Natura Bern,
- von der Ligue bernoise pour la sauvegarde du patrimoine (Groupe Jura bernois),
- vom Office du Tourisme du Jura bernois,
- von der Chambre d'économie publique du Jura bernois oder von der Union du commerce et de l'industrie du Jura bernois oder von der Association régionale Jura-Bienne,
- vom Cercle agricole du Jura bernois,
- vom Cercle forestier du Jura bernois.

Diese Zusammensetzung sollte es erlauben, die verschiedenen Interessen an der Stiftung Bellelay und ihren Tätigkeiten im Stiftungsrat zu vertreten. Sie erschwerte auf der anderen Seite die Führung der Stiftung und die Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs.

Der Stiftungsrat wurde von verschiedenen *Fachgruppen* unterstützt (Commission de gestion, Commission cheval, Commission des thérapies équestres, Commission Musée agricole, Commission nature, Commission fromagerie, Commission paritaire, Commission d'inauguration; später nur noch Commission nature, Commission thérapie avec le cheval und Commission cheval, die durch den Groupe ressources abgelöst wurde). Diese Kommissionen hatten primär beratende Funktionen.

Der Stiftungsrat setzte einen *Direktor* (Herrn Claude-Alain Voiblet) mit einem Pensum von anfänglich 50 %, später 100 % ein.

Die *Buchführung* oblag bis zum 31. März 2001 Herrn Philippe Vuilleumier, Kassier und Mitglied des Stiftungsrates. Im Jahre 2001 musste Herr Vuilleumier aus gesundheitlichen Gründen die Buchführung aufgeben. Sie wurde von Frau Marguerite Rüfenacht, Mitglied des Stiftungsrates, übernommen, doch musste sie dieses Mandat im September wegen mangelnder Fachkenntnisse niederlegen. Nachdem Herr Vuilleumier nicht in der Lage war, die Aufgabe erneut zu erfüllen, betraute der Stiftungsrat Herrn Charles-André Beuchat, Gemeindegassier von Malleray, damit. Herr Beuchat stellte im Januar 2002 fest, die bisher geleisteten Buchführungsarbeiten seien nicht brauchbar. Es fehle ein Kassenbuch, die elektronische Erfassung der Löhne des Personals, eine Kontrolle der Rechnungen u.a.m. Er könne nicht ausschliessen, dass gewisse Unterlagen in der Buchhaltung fehlten oder unbekannt seien (vgl. Fondation Bellelay, Rapport d'activité 2002, Ziff. 5.2.). Als Folge der mangelhaften Buchführung mussten verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachträglich Entschädigungen für geleistete, aber nicht abgerechnete Arbeitsstunden ausgerichtet werden (Rapport d'activité 2002, Ziff. 10.2.).

Am 11. März 2003 wurde das *Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS)* von Herrn G. Zürcher, Präsident des Jura bernois Tourisme und Präsident des Gerichtskreises 1, darauf aufmerksam gemacht, dass die *finanzielle Lage der Stiftung prekär* sei, die Bücher nicht ordnungsgemäss geführt würden und die Zahlen in der Jahresrechnung 2001 nicht stimmten. Das ASVS führte hierauf am Sitz des Stiftungsratspräsidenten eine

Inspektion durch und stellte verschiedene, z.T. gravierende Mängel in Bezug auf die Jahresrechnung 2001 und die Geschäftsführung fest. Am nächsten Tag reichte der neue Stiftungsratspräsident, Herr F. Vorpe, beim ASVS eine Aufsichtsanzeige gegen die Stiftung ein, weil er mehrmals erfolglos dem Stiftungsrat beantragt hatte, die Vorgänge in den Jahren 2001 und 2002 zu untersuchen. Das ASVS verfügte am 28. März 2003 eine Nachprüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002 durch die Firma Ernst & Young AG in Bern. Herr Vorpe trat am 31. März 2003 als Stiftungsratspräsident zurück, weil er im Stiftungsrat keinen genügenden Rückhalt habe.

In ihrem Bericht vom 28. April 2003 stellte die *Revisionsfirma Ernst & Young AG* fest, die Jahresrechnung 2001 weise erhebliche Mängel auf. Sie schliesse nicht mit einem Gewinn von Fr. 5'481.-- ab, sondern mit einem Verlust von Fr. 401'460.--. Im Jahre 2002 habe die Stiftung dagegen nicht einen Verlust von Fr. 442'313.-- sondern nur einen solchen von Fr. 90'411.-- erzielt. Es existiere ein strukturelles Defizit, das sich auf kurze Sicht nicht verbessern werde. Zudem habe die Stiftung ein dringendes Bedürfnis nach Liquidität. Ohne finanzielle Unterstützung sei die Stiftung nicht mehr in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Frage hätte schon bei der Revision der Rechnung im Jahre 2002 aufgeworfen werden müssen. Es bestehe dringender Sanierungsbedarf.

Im *Revisionsbericht der Firma co. gestion Sàrl zur Rechnung 2003* vom 15. Juli 2004 wird ausgeführt, die Buchführung und die Jahresrechnung seien grundsätzlich ordnungsgemäss. Es wurden allerdings Vorbehalte bezüglich der Bewertung von Grundstücken und der Berechnung der Mehrwertsteuer angebracht. Im Übrigen wurde dem Stiftungsrat empfohlen, die Rechnung zu genehmigen. Die Revisoren machten den Stiftungsrat erneut auf die schwierige finanzielle Situation der Stiftung aufmerksam. Es bestehe ein Liquiditätsproblem, das kurzfristig zur Zahlungsunfähigkeit der Stiftung führen könnte.

Schon bald nach Aufnahme der Tätigkeiten der Stiftung traten *Personalprobleme* auf. Ende 2001 trennte sich der Stiftungsrat von den Verantwortlichen für die Pferdezucht und für die Aktivitäten im Bereich der «*Activités équestres*». Im Jahre 2002 kam es zu einer weiteren Kündigung und zu längeren krankheitsbedingten Ausfällen. Diese personellen Probleme beeinträchtigten die Zusammenarbeit unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und führten zu zusätzlichen Belastungen der Direktion und des Sekretariates sowie zu Mehrkosten (Rapport d'activité 2002, Ziff. 10.1.).

*Die heterogene Zusammensetzung des Stiftungsrates und die relativ komplizierte Organisation der Stiftung erschwerten eine straffe Führung. Der Stiftungsrat hätte früher erkennen müssen, dass die budgetierten Erträge nicht erreicht werden konnten und dass die Buchführung mangelhaft war. Es erstaunt auch, dass das ASVS erst anfangs 2003 durch eine Anzeige auf die fehlerhaften Jahresrechnungen aufmerksam wurde und nicht bereits vorher im Rahmen der Stiftungsaufsicht Verdacht geschöpft hatte (siehe auch hinten, 4.3.). Vor allem hätte der Stiftungsrat rechtzeitig Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stiftung anordnen müssen. Erst am 27. Oktober 2004 beschloss der Stiftungsrat auf der Basis eines Businessplans vom 1. September 2004 gewisse Einsparungen und zusätzliche Einnahmen sowie eine Verbesserung der internen Organisation und der Buchführung. Die Geschäftsprüfungskommission und der Regierungsrat befassten sich ab Juni 2004 mit den finanziellen Problemen der Stiftung.*

### 5.1.3. Kompetenzverteilung zwischen Hochbauamt, Baukommission und Stiftungsrat

Das *Hochbauamt* (Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion) hatte den Auftrag, die vom Grossen Rat beschlossenen Sanierungs- und Umbauarbeiten auszuführen. Als Projektleiter des Hochbauamtes wirkte Herr Max Glauser mit. Die Bauleitung oblag Herrn Marcel Krähenbühl, Architekt.

Die *Stiftung Bellelay* wünschte Änderungen und Ergänzungen des Projektes (siehe dazu Raumprogramm vom 18. März 1999 mit Prioritäten, welches zwischen Hochbauamt und Stiftung vereinbart wurde). In einem Protokoll über eine Sitzung zwischen Vertretern der Stiftung und des Hochbauamtes vom 4. Juli 2000 wurde festgehalten, dass die Stiftung von den dadurch verursachten Mehrkosten Fr. 820'000.-- übernehmen müsse. Der Kanton realisiere das gesamte Projekt mithilfe eines Zusatzkredites. Diese Lösung wurde einer Variante vorgezogen, wonach die Stiftung die zusätzlichen baulichen Massnahmen selbst ausgeführt und die entsprechenden Werkverträge abgeschlossen hätte, weil ein solches Vorgehen im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten, die Koordination und die Kostentransparenz vorzuziehen sei.

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2000 bestätigte das Hochbauamt den Grundsatz, dass die zusätzlichen Kosten, welche durch die von der Stiftung gewünschten Änderungen des Projektes verursacht würden, von dieser zu übernehmen seien. Es handle sich dabei um

einen Betrag von Fr. 1'378'421.--. Das Hochbauamt bat den Stiftungsrat um Zustimmung zu den getroffenen Entscheidungen sowie um die *Überweisung des Betrages oder die Einreichung einer Bankgarantie von Fr. 1'400'000.--*. Die Stiftung ersuchte das Hochbauamt am 14. November 2000 um die Beantwortung verschiedener Fragen, bevor die Bankgarantie geleistet werden könne. Die Fragen wurden anlässlich einer Sitzung des Stiftungsrates mit den Vertretern des Hochbauamtes und dem Architekten diskutiert. Die Stiftung erklärte sich in einem Brief vom 5. Januar 2001 mit der Übernahme der Kosten von Fr. 1'400'000.-- einverstanden und stellte eine entsprechende Bankgarantie in Aussicht.

Da die Stiftung noch nicht Eigentümerin der Grundstücke war, verzögerte sich die Gewährung eines Hypothekarkredites durch die Banque Cantonale du Jura. Im Juli 2001 leistete die Stiftung eine erste Teilzahlung von Fr. 300'000.--. Eine zweite Teilzahlung, die am 6. September fällig gewesen wäre, ging nicht rechtzeitig ein. Das Hochbauamt verlangte in einem Brief vom 27. September 2001, dass die Bankgarantie für den noch ausstehenden Betrag von Fr. 1'000'000.-- bis zum 15. Oktober 2001 geleistet werden müsse. Nach längeren Verhandlungen beschloss der Stiftungsrat am 20. März 2002, die *Subventionen des Sportfonds von Fr. 420'000.-- und diejenigen des Lotteriefonds von Fr. 200'000.--* anstelle der Bankgarantie für die noch ausstehenden, von der Stiftung zu übernehmenden Baukosten *an den Kanton Bern abzutreten*.

Die Stiftung hatte nicht nur einen Teil der Kosten für die Realisierung des Projektes durch den Kanton zu übernehmen. Sie liess zudem *weitere bauliche Massnahmen* ausführen und sorgte für die *Ausstattung und Möblierung* der Gebäude. Im Investitionsbudget vom 27. März 2001 werden die Bau- und Einrichtungskosten gesamthaft (einschliesslich des von der Stiftung zu übernehmenden Anteils an den Baukosten des Kantons) mit Fr. 2'801'641.-- beziffert. Für die nicht im Rahmen des kantonalen Projektes ausgeführten Bauten schloss die Stiftung separate Werkverträge ab.

Als Verbindungs- und Koordinationsorgan zwischen dem Kanton und der Stiftung wurde eine *Baukommission* eingesetzt, die sich aus Vertretern der Stiftung, der Volkswirtschaftsdirektion und des Architekturbüros zusammensetzte und vom Projektleiter des Hochbauamtes geleitet wurde. Die Baukommission hatte die Planung und Ausführung der Bauarbeiten und deren Kosten zu überwachen und den Kanton bzw. die Stiftung über die Entwicklungen zu informieren. Die Baukommission war zuständig für Entscheide betreffend

die Ausführung und allfällige Änderungen des Projektes auf der Grundlage des Gesamtprojektes, des architektonischen Konzeptes und im Rahmen der bewilligten Kredite. Sie hatte die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die gesetzten Ziele zu erreichen sowie die Fristen und den finanziellen Rahmen einzuhalten. Die Baukommission tagte regelmässig und hatte sich mit zahlreichen Fragen unterschiedlichster Art zu beschäftigen. Ihre Beschlüsse führten oft zu Anträgen an das Hochbauamt bzw. die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einerseits und den Stiftungsrat andererseits, wenn es um gewichtigere Änderungen des Projektes oder um Fragen der Finanzierung ging. Die Einsetzung dieses Koordinationsorgans konnte allerdings nicht verhindern, dass es während der Sanierungs- und Umbauarbeiten sowie nach deren Abschluss immer wieder zu *Differenzen zwischen dem Kanton, dem Architekten und der Stiftung* kam. Strittig waren insbesondere Fragen der *Notwendigkeit* gewisser baulicher Massnahmen, der *Mängel* von Bauten und Einrichtungen sowie der *Kostenverteilung*.

*Die Tatsache, dass das Projekt durch zwei verschiedene Bauherren (Kanton und Stiftung) z.T. gemeinsam, z.T. getrennt geplant und ausgeführt wurde, führte fast notwendigerweise zu Unklarheiten bei der Abgrenzung von Kompetenzen und Verantwortungen. Sie erschwerte die Übersicht über die Abwicklung des Projektes und dessen Kosten. Es ist allerdings nicht ungewöhnlich, dass der Bauherr den Rohbau eines Gebäudes erstellt und der Mieter für den Innenausbau besorgt ist; auch bei einem solchen Vorgehen müssen gewisse bauliche Massnahmen zwischen Bauherr und Mieter abgesprochen und die Kosten entsprechend verteilt werden.*

## 5.2. Probleme der Aufsicht und der Oberaufsicht

An der Planung und Durchführung des Projektes waren zwei Direktionen beteiligt. Die *Volkswirtschaftsdirektion* befasste sich mit den Aspekten des Betriebs, die *Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion* mit denjenigen des Baus. Entsprechend führte die Volkswirtschaftsdirektion die Aufsicht über den Betrieb durch die Stiftung Bellelay, während die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion die Planung und Realisierung der Sanierungs- und Umbauarbeiten beaufsichtigte. Dazu kommt die Aufsicht des *Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS)* in der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, das dafür zu sorgen hat, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird (Art. 84 Abs. 2 ZGB). Die Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach mehreren Gemeinden oder dem

Kanton angehören, haben dem ASVS jährlich einen Tätigkeitsbericht samt Jahresrechnung einzureichen. Stellt das ASVS Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens fest, so hat es einzuschreiten und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

*Die Aufteilung der Zuständigkeit für die Aufsicht auf drei verschiedene Direktionen bzw. Ämter erschwerte naturgemäss deren Ausübung.*

Die Sanierungs- und Umbauarbeiten wurden durch das *Hochbauamt* eng begleitet. Der Projektleiter, der Kantonsbaumeister und bei wichtigen, vor allem finanziellen Entscheidungen auch die Vorsteherin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion waren ständig informiert und *nahmen nach meinem Dafürhalten ihre Aufsichtsfunktionen wahr.*

Weniger intensiv kontrolliert wurde die *Tätigkeit der Stiftung*, insbesondere deren Entscheidungen über bauliche und betriebliche Massnahmen. Das ASVS genehmigte zwar den Stiftungsakt am 22. Dezember 1998 und die Rechnung für die Jahre 1998 und 1999 am 7. September 2000. Die Jahresrechnung 2000 wurde dem ASVS nach zweimaliger Mahnung erst am 21. Dezember 2001 eingereicht (ohne Tätigkeitsbericht). Der Tätigkeitsbericht 2000 und die Rechnung sowie der Bericht für das Jahr 2001 gingen am 15. Juli 2002 beim ASVS ein. Die Revisionsberichte enthielten keine Vorbehalte oder Einschränkungen und empfahlen die Genehmigung, weshalb das ASVS wie üblich nur eine summarische Prüfung der Unterlagen durchführte. Erst auf Grund einer Anzeige des neuen Präsidenten des Stiftungsrates, François Vorpe, vom 14. März 2003, welchem ein anderer Revisionsbericht zur Rechnung für das Jahr 2001 mit verschiedenen Bemerkungen und Vorbehalten beigelegt war, wurde das ASVS aktiv und ordnete die Überprüfung der Rechnungen und Jahresberichte 2001 und 2002 durch die Firma Ernst & Young AG an. Es erliess verschiedene Verfügungen, in welchen der Stiftung Weisungen betreffend Buchführung, Budgetierung, Liquidität, Überwachung der finanziellen Situation usw. erteilt wurden.

*Man kann sich fragen, ob das ASVS nicht in einem früheren Zeitpunkt eine gründlichere Prüfung hätte vornehmen müssen. Allerdings hatte es vorerst keine Kenntnis von den Bemerkungen und Vorbehalten der Revisoren. Bei einem Vergleich der Rechnungen mit den Betriebsbudgets, die als Grundlage für die Kreditbewilligung des Grossen Rates dienten, hätte das ASVS jedoch feststellen können, dass die Finanzlage der Stiftung schon von An-*

*fang an kritisch war. Durch eine Rückfrage beim Hochbauamt hätte das ASVS auch in Erfahrung bringen können, dass die Stiftung Kosten für bauliche Massnahmen übernehmen musste, die ihre Mittel bei weitem überstiegen.*

*Die Volkswirtschaftsdirektion nahm m.E. zu wenig Einfluss auf die Stiftung. Sie kümmerte sich, soweit ersichtlich, kaum darum, ob das Betriebskonzept und die Budgetvorstellungen, welche sie hatte erarbeiten lassen, eingehalten werden konnten. Eine regelmässige Berichterstattung der Stiftung an die Volkswirtschaftsdirektion fand meines Wissens nicht statt.*

*Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates informierte sich dagegen regelmässig über den Fortgang der Sanierungsarbeiten. Kurz nachdem die Finanzprobleme der Stiftung bekannt geworden waren, verlangte die Geschäftsprüfungskommission vom Regierungsrat Auskunft. Sie liess sich auch später immer wieder über die Situation orientieren. Der Regierungsrat, die beteiligten Direktionen und Amtsstellen informierten die Geschäftsprüfungskommission korrekt. Dass die Kommission nicht vor dem 11. Juni 2003 auf die schlechte Finanzlage der Stiftung hingewiesen wurde, ist darauf zurückzuführen, dass diese auch von der kantonalen Verwaltung erst wenige Monate vorher klar erkannt worden war.*

### 5.3. Verstösse gegen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

Bei der Durchführung der Umbau- und Sanierungsarbeiten sind die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften – von der nachstehend dargestellten Ausnahme abgesehen – soweit ersichtlich *eingehalten* worden. Das Hochbauamt verwaltete den bewilligten Kredit sorgfältig und holte immer wieder die erforderlichen Entscheidungen für die Freigabe von Reserven ein. Hinweise auf die Missachtung von Vorschriften des Submissions- oder des Baurechts liegen mir nicht vor. Die Beiträge und Subventionen, welche der Stiftung vom Kanton gewährt wurden, sind von den zuständigen Stellen bewilligt worden.

Zur Finanzierung der Investitionen und des defizitären Betriebs musste die Stiftung hypothekarisch gesicherte Darlehen bei der Banque Cantonale du Jura aufnehmen. Da der Vertrag über die Schenkung der Grundstücke ein Kaufrecht des Kantons zum symbolischen Kaufpreis von Fr. 1.-- pro Grundstück vorsah, lehnte es die Banque Cantonale du Jura ab,

den erforderlichen Hypothekarkredit zu gewähren. Das Kaufsrecht entwerte die hypothekarische Sicherung des Darlehens. Die damalige Vorsteherin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, *Frau Regierungsrätin Dori Schär-Born*, wandte sich in einem Schreiben vom 25. April 2002 im Einvernehmen mit der Stiftung sowie der Finanz- und der Volkswirtschaftsdirektion an die *Banque Cantonale du Jura*, um ihr zu erklären, aus welchen Gründen eine *Aufhebung des Kaufsrechts des Kantons zur Zeit nicht infrage komme*. Es gehe vor allem darum sicherzustellen, dass die der Stiftung übereigneten Grundstücke auf Dauer (während mindestens 10 Jahren) so genutzt würden, wie dies im Stiftungsstatut vorgesehen worden sei. Der Kanton habe sich verpflichtet, das Kaufsrecht nur auszuüben, wenn die Stiftung in grosse finanzielle Schwierigkeiten gerate, um zu verhindern, dass die Grundstücke – z.B. im Falle einer Zwangsvollstreckung – von Dritten erworben würden, welche sie nicht mehr dem ursprünglichen Zweck entsprechend verwenden würden. Der Kanton Bern sei der Ansicht, dass das Kaufsrecht eine hypothekarische Sicherung eines Darlehens an die Stiftung Bellelay in keiner Weise behindere. Diese Feststellung wurde wie folgt begründet: «Ohne zu sehr auf rechtliche Details eingehen zu wollen, erlaube ich mir doch, darauf hinzuweisen, dass, sollte der Kanton die betreffenden Liegenschaften kaufen, er dies nur zusammen mit den im Grundbuch vermerkten Grundrechten und Grundlasten tun könnte. Natürlich würde er selbst nicht Schuldner der Schulden der Stiftung, aber er müsste die nachträglich auf den Liegenschaften errichteten Pfandrechte dulden. Es könnte somit dazu kommen, dass er die Pfandgläubiger selbst befriedigen müsste, um eine Zwangsverwertung der Liegenschaften zu vermeiden. Die Liegenschaften wären dann Teil des Finanzvermögens, da nicht davon auszugehen ist, dass der Kanton sie für die Erfüllung einer speziellen öffentlichen Aufgabe nutzen würde. Es besteht somit meines Erachtens keine Gefährdung allfälliger Gläubigerrechte. Im Gegenteil, der Kanton Bern würde höhere finanzielle Garantien vorlegen als die Stiftung, natürlich vorausgesetzt, dass er sein Kaufsrecht auch auszuüben gedenkt.» Diese Stellungnahme führte dazu, dass die *Banque Cantonale du Jura* der Stiftung Bellelay das hypothekarisch gesicherte Darlehen gewährte.

Das Schreiben der Baudirektorin ist zwar *keine eigentliche Garantieerklärung* gegenüber der *Banque Cantonale du Jura*. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der Kanton nach Ausübung des Kaufsrechts die hypothekarisch gesicherten Schulden der Stiftung übernehmen müsste, um eine Zwangsverwertung der Liegenschaften zu vermeiden. Nach Treu und Glauben konnten diese Ausführungen von der *Banque Cantonale du Jura* aber wohl doch

als eine Art *Zusicherung der Übernahme der Schulden bei Ausübung des Kaufsrechts* verstanden werden. Die Banque Cantonale du Jura hat offenbar im Vertrauen auf diese Erklärung der Stiftung den Hypothekarkredit eingeräumt. Ob die Bank gestützt auf diese Erklärung unter Berufung auf das *Prinzip des Vertrauensschutzes* (Art. 9 BV) vom Kanton die Übernahme der Schulden der Stiftung hätte verlangen können, ist allerdings zweifelhaft. Das Schreiben vom 25. April 2002 enthält keine vorbehaltlose Zusicherung, sondern zeigt nur auf, dass der Kanton unter gewissen Umständen zur Wahrung der öffentlichen Interessen gezwungen sein könnte, die hypothekarisch gesicherten Forderungen gegenüber der Stiftung zu erfüllen. Trotz dieses Vorbehaltes war das im Einvernehmen mit der Finanz- und der Volkswirtschaftsdirektion verfasste Schreiben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zumindest *unvorsichtig*, weil es je nachdem, wie man die Bedeutung des Vorbehaltes in der Erklärung beurteilt, zu einer Haftung des Kantons hätte führen können. Im Ergebnis hat der Kanton denn auch die Schulden der Stiftung beglichen, indem er sie nach Ausübung des Kaufsrechts mit dem Verkauf der Liegenschaften deren neuen Eigentümern unter Anrechnung an den Kaufpreis überbunden hat.

*Es bedarf keiner langen Begründung, dass die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, auch wenn sie im Einvernehmen mit der Finanz- und der Volkswirtschaftsdirektion gehandelt hat, nicht zuständig war, Erklärungen betreffend die allfällige Übernahme der hypothekarisch gesicherten Darlehen der Stiftung gegenüber der Banque Cantonale du Jura abzugeben. Nach Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002 (BSG 620.0) gilt als Ausgabe die dauernde Bindung kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Ausgaben. Als Ausgabe gelten u.a. auch die Gewährung von Bürgschaften und Garantien (Art. 42 Abs. 3 lit. a FLG). Die Abgabe einer Garantieerklärung stellt also eine Ausgabe dar, jedenfalls wenn sie – wie im vorliegenden Fall – nicht als Anlage im Sinne von Art. 42 Abs. 4 FLG erscheint. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der Ausgabe, die in Art. 43 FLG umschrieben werden, waren nicht erfüllt, weil sowohl die Rechtsgrundlage wie der Voranschlagskredit fehlten. Der Beschluss des Grossen Rates, mit welchem der Kredit für die Sanierung bewilligt worden war, und der als Rechtsgrundlage der Ausgabe zu betrachten ist (Art. 44 Abs. 1 lit. c FLG), sieht nur Ausgaben von Fr. 7'180'000.-- für die Sanierungs- und Umbauten vor. Es fehlte auch ein Voranschlagskredit, welcher die Baudirektion ermächtigt hätte, zusätzliche Ausgaben durch Übernahme von Schulden der Stiftung zu tätigen.*

Die Banque Cantonale du Jura konnte wohl nicht erkennen, dass die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin nicht zuständig zur Abgabe der Zusicherung war. Sie durfte in guten Treuen annehmen, dass die Direktion diese Zusicherung abgeben durfte, und musste keine zusätzlichen Abklärungen der Rechtslage durchführen. Ihr Vertrauen in die mangels Zuständigkeit ungültige Erklärung ist deshalb gerechtfertigt (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich u.a. 2006, Rz. 657, 675).

#### 5.4. *Vorgehen bei der baulichen Umsetzung des Sanierungsprojektes*

Von verschiedener Seite sind Vorwürfe betreffend unsachgemässer Planung und Fehler bei der Ausführung der Bauten erhoben worden. Insbesondere Vertreter der Stiftung machten geltend, die Bauten wiesen erhebliche Mängel auf, die deren Benutzbarkeit einschränkten. Im Vordergrund stand das Problem der «Kaltluftställe»: Die Pferdeboxen sind beidseitig offen, was angesichts der vorherrschenden Windrichtung zu Durchzug führt und vor allem während des Winters zu Beanstandungen der Besitzer von Pensionspferden und des Personals Anlass gab.

Nach meinen Abklärungen wurden bei der Planung und Projektierung der Bauvorhaben *Fachleute aus der kantonalen Verwaltung und aus den Organen der Stiftung* beigezogen. Die einschlägigen *technischen Normen der Fachvereinigungen* sind berücksichtigt worden. Zu Fragen der Pferdehaltung in *Kaltställen* wurde insbesondere Prof. Dr. U. Schatzmann, Klinik für Nutztiere und Pferde an der Universität Bern, konsultiert. Aus dem Protokoll einer Besichtigung und Diskussion über die Stallungen in Bellelay vom 2. Mai 2002 geht hervor, dass die meisten Fachleute der Meinung sind, der offene Kaltstall sei kein Problem für die Pferde und ihre Gesundheit, sondern vielmehr für die Arbeitsbedingungen der Menschen.

Aus den Akten ergibt sich, dass *bauliche Mängel unterschiedlicher Art* festgestellt werden mussten, aber *nicht in einem angesichts der Grösse des Bauvorhabens ungewöhnlichen Ausmass*. Verschiedene Mängel konnten beseitigt werden. Dass beim Umbau der alten, denkmalgeschützten «Ferme» Überraschungen auftraten, erstaunt nicht. Es ist auch nicht auf unsorgfältige Planung zurückzuführen, dass während der Sanierungsarbeiten verschmutztes Erdreich festgestellt wurde, das beseitigt werden musste.

### 5.5. *Vom Kanton zu tragende Kosten der Sanierung*

Frau Nicole Chuard, Sekretärin der OAK, hat eine Zusammenstellung der Zahlungen erarbeitet, die der Kanton im Zusammenhang mit der Sanierung des Landwirtschaftsbetriebes Bellelay und dem Betrieb durch die Stiftung zwischen dem 2. Dezember 1999 und dem 13. April 2006 geleistet hat (vgl. Anhang II). Die *Gesamtsumme* beläuft sich auf Fr. 8'148'368.60. Nicht berücksichtigt sind Leistungen der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zu Gunsten des Projektes Bellelay. Gewissen Beiträgen stehen konkrete *Gegenleistungen der Stiftung* gegenüber (z.B. Bewirtschaftungsbeiträge des Naturschutzinspektorates, Leistungsbeiträge des Amtes für Landwirtschaft). Die Einnahmen des Kantons aus der Versteigerung von 150 Stück Vieh und eines Teils der Maschinen und Geräte sind in Abzug gebracht worden. Der Wert der Liegenschaften, welche der Stiftung geschenkt und nach Ausübung des Kaufsrechts drei Privaten gegen Übernahme der Schulden der Stiftung übertragen wurden, erscheint ebenso wenig in der Zusammenstellung wie die der Stiftung unentgeltlich überlassenen Mobilien und das Milchkontingent, das die Stiftung verkauft hat.

## 6. **Ausübung des Kaufsrechts und Verkauf der Grundstücke nach dem Konkurs der Stiftung Bellelay**

### 6.1. *Zuständigkeit des Regierungsrates*

Mit der Ausübung des Kaufsrechts, das sich der Regierungsrat im Vertrag über die Schenkung der Liegenschaften an die Stiftung vorbehalten hatte, und mit dem Verkauf an Private (Landwirtschaftsbetrieb «La Grosse Fin»: Pierre und Sylvie Koller-Lüthi, Reitställe und Manège: Gérard und Eva Lachat-von Känel, La Ferme/Gebäude l'Auberge: Promotion Bellelay SA) tätigte der Regierungsrat ein Geschäft, dessen *Rechtsnatur nicht eindeutig zu qualifizieren* ist. Da der Grund für den Kauf nicht primär darin bestand, Gewinn zu erzielen oder eine Anlage zu tätigen, sondern die mit dem Umbau- und Sanierungsprojekt verfolgten Zwecke – Förderung der Pferdezucht, des Pferdesportes, des Tourismus, der Landwirtschaft und der regionalen Wirtschaft; Natur- und Denkmalschutz – möglichst weitgehend zu sichern, kann nicht oder jedenfalls nicht nur von Verwaltung des Finanzvermögens gesprochen werden (vgl. dazu HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O.,

Rz. 2330 f.). Es geht wohl eher um *Erwerb und Verkauf von Verwaltungsvermögen*, das den Behörden oder einem beschränkten Kreis von privaten Benutzern unmittelbar durch seinen Gebrauchswert für die Besorgung der öffentlichen Aufgaben dient (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Rz. 2332 ff.). Das würde bedeuten, dass eine *Ausgabe im Sinne von Art. 42 FLG* vorliegt, die grundsätzlich vom *Grossen Rat* hätte bewilligt werden müssen. Wie es sich damit im Einzelnen verhält, kann offen bleiben, da sich die Zuständigkeit im vorliegenden Fall m.E. aus dem Kreditbeschluss des Grossen Rates ergibt.

Mit dem Beschluss des Grossen Rates über den Ausführungs- und Verpflichtungskredit für die Sanierung des Gutsbetriebes Bellelay vom 2. Dezember 1999 wurde formal zwar nur eine Ausgabe bewilligt. Im Beschluss selbst wird der Gegenstand jedoch wie folgt umschrieben: «Mit dem verlangten Kredit soll der Landwirtschaftsbetrieb Bellelay im Hinblick auf seine Überführung in die am 9.9.1998 errichtete 'Stiftung Bellelay' umgebaut und neu strukturiert werden.» Der Grosse Rat hat *den Kredit also für einen bestimmten Zweck bewilligt*, nämlich dafür, dass der sanierte Gutsbetrieb der Stiftung überlassen und von ihr betrieben wird. Im Vortrag des Regierungsrates wurden andere Varianten geprüft, u.a. der Verkauf des Landwirtschaftsbetriebes im damaligen Zustand ohne weitere staatliche Auflagen oder die Übertragung des Betriebes an einen Privaten unter Wahrung der pferdezüchterischen und historischen Ausstrahlung. Sie wurden vom Regierungsrat abgelehnt und auch vom Grossen Rat nicht weiter verfolgt. Indem der Regierungsrat nach dem Konkurs der Stiftung das Kaufsrecht ausübte und anschliessend die Liegenschaften an Private verkaufte, handelte er dem Zweck der Kreditbewilligung durch den Grossen Rat zuwider. Man könnte sagen, dass der Kredit damit in einer Weise verwendet wurde, die nicht der Bewilligung durch den Grossen Rat entsprach. Für eine solche *Änderung der Zweckbestimmung eines Kredites ist nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat zuständig*, jedenfalls wenn es – wie im vorliegenden Fall – nicht um eine relativ unwichtige Projektänderung, sondern um eine grundsätzlich andere, bei der Vorbereitung des Beschlusses diskutierte und abgelehnte Variante geht. Der Regierungsrat hätte deshalb die Frage der Ausübung des Kaufsrechts und insbesondere des Verkaufs an Private dem Grossen Rat unterbreiten müssen.

## 6.2. Gründe für das gewählte Vorgehen und mögliche Varianten

Nach Eröffnung des Konkurses über die Stiftung am 15. Dezember 2004 dauerte es fast 16 Monate bis zum Entscheid des Regierungsrates über die Ausübung des Kaufsrechts, den Verkauf der Grundstücke und den Verzicht auf die Forderungen des Kantons Bern (1. März 2006). Während dieser Zeit fanden intensive Diskussionen innerhalb der Verwaltung und des Regierungsrates sowie mit verschiedenen Interessenten und Organisationen statt. Man kann also sicher *nicht sagen, der Entscheid sei zu schnell oder unüberlegt gefallen*. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Direktionen und die Mitglieder des Regierungsrates z.T. unterschiedliche Meinungen über das Vorgehen hatten.

Ein wesentlicher Grund für die vom Regierungsrat getroffene Lösung bestand darin, dass damit wenigstens *ein Teil der ursprünglich mit dem Projekt verfolgten Ziele erreicht werden konnte*. Insbesondere die Übernahme des historischen Gebäudes «La Ferme» mit Museum durch die Promotion Bellelay SA, welche sich verpflichtete, den Standort Bellelay zu fördern und das historische Gebäude zu bewirtschaften, kann als Beitrag zur Realisierung der ursprünglichen Zielsetzungen betrachtet werden. Im Kaufvertrag vom 13. April 2006 verpflichtete sich die Promotion Bellelay SA, den Betrieb der Anlagen in Übereinstimmung mit der Nutzung, welche die Subventionierung durch den Sportfonds und den Lotteriefonds begründet hat, fortzusetzen. Das Projekt der Promotion Bellelay SA wurde von der Association des Maires et Présidents de Bourgeoisies du District de Moutier (AMPB) erarbeitet und der Jura-Delegation des Regierungsrates sowie der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Volkswirtschaftsdirektion bereits im März 2005 unterbreitet. Es sah den Verkauf oder die Verpachtung des Hofes «La Grosse Fin» und den Betrieb eines Pferdezentrums in den sanierten Stallungen samt Manege durch einen Spezialisten vor. Das historische Gebäude (La Ferme) könnte als «Maison du fromage de Bellelay» sowie als Zentrum für touristische Aktivitäten, Ausstellungen, Veranstaltungen und Seminare dienen. Das Projekt war *politisch in der Region Berner Jura gut verankert und wurde auch von der Jura-Delegation des Regierungsrates unterstützt*.

Für das vom Regierungsrat beschlossene Vorgehen spricht zudem, dass dem Kanton dadurch *keine finanziellen Verpflichtungen* mehr entstehen (abgesehen von Beiträgen für die Erfüllung von Leistungsaufträgen nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen). Zudem konnten die *Schulden der Stiftung* auf die privaten Eigentümer Lachat (Pferdezentrum) und

Koller (La Grosse Fin) übertragen werden; die Promotion Bellelay SA hatte keine Schulden zu übernehmen.

*Aus wirtschaftlicher Sicht ist der Verkauf kaum zu begründen. Die im Auftrag des Konkursamtes vorgenommene Verkehrswertschätzung ergab für alle Liegenschaften einen Verkaufswert von Fr. 3'400'000.--. Der Kaufpreis für den Bauernhof «La Grosse Fin» und für das Pferdezentrum betrug je Fr. 1'300'000.--, derjenige für den Kauf des historischen Gebäudes durch die Promotion Bellelay SA einen symbolischen Betrag von Fr. 1.--. Der Verkaufspreis für alle Grundstücke betrug demnach insgesamt Fr. 2'600'001.-- und lag damit Fr. 800'000.-- unter dem geschätzten Verkehrswert.*

Neben der AMPB bekundeten auch *andere Personen und Organisationen ihr Interesse* an einer Übernahme der Liegenschaften des Kantons in Bellelay. Die Anfragen waren jedoch verhältnismässig vage. Ein Angebot des ehemaligen Präsidenten des Stiftungsrates (T. Lutz) bezog sich primär darauf, ein Konzept für eine Auffangorganisation (gegen Entgelt) auszuarbeiten. Den Verfassern der verschiedenen Eingaben wurde jeweils von der Volkswirtschaftsdirektion mitgeteilt, dass noch keine konkreten Aussagen in Bezug auf die Zukunft von Bellelay gemacht werden könnten. Die Behauptung, auch eine Institution der ETH habe Interesse an der Stiftung Bellelay bekundet, erwies sich als unzutreffend. Ob und inwieweit die Anfragen und Offerten Dritter geprüft worden sind, geht aus den Akten nicht hervor. Das *Projekt der AMPB stand offenbar von Anfang an im Vordergrund*. Es wurde durch eine Wirtschaftlichkeitsstudie der Fondation Rurale Interjurassienne vom 6. Oktober 2005 für den Landwirtschaftsbetrieb «La Grosse Fin» und das Pferdezentrum konkretisiert. Auch die Conférence des maires du Jura et du district bilingue de Bienne, die Assemblée interjurassienne, der Schweizerische Freiberger Zuchtverband, das Syndicat chevalin von Bellelay, der Präsident des Syndicat chevalin de Tramelan und der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Jura unterstützten dieses Projekt.

*Für die Beurteilung des Entscheides des Regierungsrates betreffend Ausübung des Kaufrechts und Verkauf der Grundstücke an Private gibt es kaum rechtliche Massstäbe. Nach Art. 33 FLG nutzt und verwaltet der Kanton sein Vermögen im Interesse der Erfüllung seiner Aufgaben sorgfältig, sparsam und wirtschaftlich. Art. 34 FLG schreibt vor, dass der Kanton Grundstücke nur erwirbt, wenn dies der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder der Wahrung öffentlicher Interessen dient. Diese Bestimmungen begrenzen den Entschei-*

*dungsspielraum der zuständigen Behörde nur wenig. Wie dargelegt ist der Verkauf aus wirtschaftlicher Sicht zumindest fragwürdig. Der Verkaufspreis lag nicht nur wesentlich unter dem geschätzten Verkehrswert. Die Ehepaare Lachat und Koller hatten auch anstelle des Kaufpreises Schulden der Stiftung zu übernehmen, sodass der Kanton keinen Erlös aus dem Verkauf erzielte. Im Vordergrund standen offensichtlich politische Überlegungen. Der Regierungsrat ging davon aus, dass der Kanton im Falle eines Kaufs rechtlich nicht verpflichtet sei, für die Grundpfandschulden der Stiftung aufzukommen (vgl. Schreiben des Rechtsamtes der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 14. Juli 2003, Schreiben des Regierungsrates an die OAK vom 8. Dezember 2004), dass es aber «politisch und moralisch schwer vertretbar sein» dürfte, die Forderung der Kantonbank nicht zu übernehmen (Beschluss Nr. 1964 vom 15. Juni 2005). Beim Verkauf des historischen Gebäudes an die Promotion Bellelay SA verzichtete der Regierungsrat auf ein Entgelt. Im Vordergrund standen offensichtlich «jura-politische» Gründe: Der Regierungsrat wollte die Idee der Förderung des Berner Juras, die dem gescheiterten Stiftungsprojekt zu Grunde lag, soweit möglich retten, dies umso mehr, als daran auch der Kanton Jura beteiligt gewesen war. Er konnte sich dabei auf den «Jura-Artikel» der Kantonsverfassung (Art. 5 KV) und auf das Gesetz über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatusgesetz, SStG; BSG 102.1) stützen. Dass der Regierungsrat die jura-politischen Interessen stärker gewichtet hat als die wirtschaftlichen, lässt sich deshalb nach meinem Dafürhalten angesichts des weiten Ermessensspielraums rechtfertigen.*

### 6.3. Verletzung von Verfahrensvorschriften?

#### 6.3.1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Wie bereits erwähnt (vorne, 5.1.) hat der Regierungsrat m.E. gegen *Zuständigkeitsvorschriften* verstossen, indem er die Liegenschaften in Bellelay an Private verkauft hat. Für das Verfahren beim Kauf und Verkauf von Grundstücken durch den Kanton bestehen im Übrigen keine besonderen Verfahrensvorschriften. So ist der Kanton insbesondere nicht verpflichtet, beim Verkauf von Grundstücken eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Das *Submissionsrecht* (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002, ÖBG, BSG 731.2; Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002, ÖBV, BSG 731.21) findet beim Verkauf von Grundstücken durch den

Kanton *keine Anwendung*. Nach Art. 1 Abs. 1 ÖBV unterstehen alle Arten von öffentlichen Aufträgen der in Art. 2 ÖBG erwähnten Institutionen den submissionsrechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauten, für Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Miet-Kauf, sowie für Dienstleistungsaufträge, sofern die Schwellenwerte gemäss Art. 5 Abs. 1 ÖBG erreicht werden. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschaffung ist, «dass die vertragstypische Leistung vom Gemeinwesen nicht selbst erbracht, sondern eingekauft wird» (Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat betreffend Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 20. September 2002, S. 2). Typisches Merkmal der öffentlichen Beschaffung ist also «le paiement d'un prix par l'État» (BGE 125 I 209, 214). Der Kanton beschaffte sich mit dem Verkauf nicht eine Leistung, sondern veräusserte im Gegenteil Vermögenswerte, wenn auch z.T. nur gegen einen symbolischen Kaufpreis.

### 6.3.2. Ausstandsbestimmungen

Das ehemalige Mitglied des Regierungsrates *Mario Annoni* war in der Phase der Ausübung des Kaufrechts und des Verkaufs der Liegenschaften Regierungspräsident und Präsident der Jura-Delegation des Regierungsrates. Der Bruder von Regierungsrat Annoni, *Paolo Annoni*, war als Gemeindepräsident von Bévillard und vor allem als Präsident der AMPB massgebend an der Erarbeitung des Konzeptes für die «Auffanginstitution» der konkursierten Stiftung beteiligt, möglicherweise dessen eigentlicher Initiant. Paolo Annoni trat auf der einen Seite offiziell als Präsident der AMPB auf, nahm aber auch private Interessen wahr. Regierungsrat Annoni sprach in der Anhörung der OAK vom 2. Mai 2006 von einer «Teilprivatisierung der verschiedenen Bereiche der Stiftung. Die Privaten haben untereinander ein Abkommen geschlossen, dass sie gemeinsam Ziele verfolgen.» Es habe sich die Möglichkeit geboten, «die ganze Sache zu Privatisieren und gleichzeitig gewisse Ziele zu behalten». Man habe Personen gefunden, die bereit seien, ihr eigenes Vermögen in eine Aktiengesellschaft einzubringen, um das historische Gebäude zu nutzen. Zu diesen Personen gehöre auch sein Bruder. Deshalb trete er im Regierungsrat bei diesem Geschäft in den Ausstand.

Aus den Akten geht hervor, dass Regierungsrat Annoni das Geschäft im Rahmen der Vorbereitung stark beeinflusst hat (vgl. z.B. Protokolle der Sitzung der Jura-Delegation des

Regierungsrates vom 5. Juli 2005 und vom 10. Januar 2006). Die Meinungen im Regierungsrat und in der Jura-Delegation über die Ausübung des Kaufsrechts waren geteilt (vgl. Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 3. August 2006; Protokoll der Jura-Delegation vom 5. Juli 2005, S. 1; Protokoll der Anhörung der OAK vom 2. Mai 2006, S. 3). Im Bericht der Jura-Delegation vom 23. Februar 2006 (S. 5) wird denn auch ausgeführt, es liege ein *Ausstandsgrund* vor, weil der Regierungspräsident und der Präsident der AMPB Brüder seien. Der Regierungspräsident werde deshalb *beim Entscheid des Regierungsrates über die Ausübung des Kaufsrechts und den Verkauf in den Ausstand treten*. In Ziff. 11 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 0498 vom 1. März 2006 wird dementsprechend festgehalten, dass der Regierungspräsident und Erziehungsdirektor für die Verabschiedung dieses Beschlusses in den Ausstand tritt.

Es kann sich daher einzig noch fragen, ob Regierungsrat Annoni nicht nur bei der Beschlussfassung, sondern *schon bei deren Vorbereitung hätte in den Ausstand treten müssen*. Die massgebenden Bestimmungen des bernischen Rechts geben keine ausdrückliche Antwort auf diese Frage.

Nach Art. 68 Abs. 4 KV haben Mitglieder von Behörden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu gehen. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20. Juni 1995 (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) sieht in Art. 6 Abs. 1 vor, dass die Vorschriften des Personalgesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege über den Ausstand sinngemäss auch für die Mitglieder des Regierungsrates gelten. Nach Art. 59 Abs. 1 lit. c des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) treten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer Verfügung, einem Entscheid oder einem Beschluss mitwirken, in den Ausstand, wenn sie mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder Adoption verbunden sind, wobei die Auflösung der Ehe den Ausstandsgrund nicht aufhebt. Art. 59 PG ersetzt die Bestimmung in Art. 46 des Gesetzes über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) vom 5. November 1992, der in Abs. 1 wie folgt begann: «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten haben, treten in den Ausstand ...». Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) enthält in Art. 9 Abs. 1 lit. c eine mit Art. 59 Abs. 1 lit. c

weitgehend übereinstimmende Ausstandsvorschrift für Verwandte. Es wird allerdings ausdrücklich ausgeführt, dass Personen, die «eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten» haben, in den Ausstand treten, wenn einer der nachfolgend erwähnten Ausstandsgründe gegeben ist.

Die Garantien des Art. 29 BV, zu denen u.a. der Anspruch auf Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Verwaltungsbehörden gehört (vgl. HOTZ, St. Galler Kommentar zu Art. 29 BV, Rz. 40 f.), gelten grundsätzlich nur in einem *förmlichen Verfahren* (BENJAMIN SCHINDLER, Die Befangenheit der Verwaltung, Zürcher Diss., Zürich/Basel/Genf 2002, S. 79 ff.). Die *kantonalen Ausstandsvorschriften* können jedoch weiter gehen und auch *ausserhalb förmlicher Verwaltungsverfahren* Anwendung finden, z.B. bei Regierungsakten, beim informalen Verwaltungshandeln sowie beim Abschluss privat- oder verwaltungsrechtlicher Verträge. Der Kanton Bern schreibt den Ausstand nicht nur im Zusammenhang mit förmlichen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren, sondern grundsätzlich auch bei *anderen Geschäften* vor. Schon in Art. 68 Abs. 4 KV ist vom Ausstand «bei Geschäften» die Rede, nicht nur bei Verfügungen und Entscheiden wie in Art. 9 Abs. 1 VRPG und in vielen Ausstandsregelungen anderer Kantone. Art. 59 Abs. 1 PG, der nach Art. 6 Abs. 1 OrG sinngemäss auch für die Mitglieder des Regierungsrates gilt, zählt neben Verfügungen und Entscheiden ausdrücklich auch *Beschlüsse* auf, bei welchen sich die Frage des Ausstandes von daran mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellen kann. Der Beschluss des Regierungsrates über die Ausübung des Kaufsrechts und den Verkauf der Grundstücke an Private gehört deshalb zu den Geschäften, auf welche die Ausstandsbestimmungen des Art. 59 PG Anwendung finden.

Mit der Frage, ob die Ausstandspflicht sich auch auf die *Vorbereitung eines Geschäftes* erstreckt, befasst sich DANIEL ARN im Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern (Bern 1999), das in Art. 47 die Ausstandspflicht für bernische Gemeinden regelt. Er führt aus, die Ausstandspflicht schliesse die betroffenen Personen sowohl von der Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte wie von Abstimmungen in den zuständigen Gremien aus (Vorbemerkungen zu Art. 47 und 48 Gemeindegesetz [GG], N. 5). Der sachliche Geltungsbereich der Ausstandspflicht umfasse die Vorbereitung, die Präsentation des Sachverhaltes sowie die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung über das betreffende Geschäft (N. 4 zu Art. 47 GG). Diese Überlegungen sind m.E. nicht nur für die Auslegung der Ausstandsvorschrift des Gemeindegesetzes, sondern ebenso für diejenige des Personal-

gesetzes massgebend. *Der Beschluss über ein Geschäft kann nicht nur dadurch beeinflusst werden, dass eine Person an der Beratung und Abstimmung teilnimmt, sondern auch, ja vielleicht noch mehr dadurch, dass sie bei den Vorbereitungen mitwirkt.* Der Sinn des Ausschlusses von Personen bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, besteht darin sicherzustellen, dass die Behörden die öffentlichen Interessen wahren und sich nicht von unsachlichen, eigennützigen Überlegungen leiten lassen (vgl. dazu SCHINDLER, S. 43 ff.). Auch aus der Entstehungsgeschichte des Personalgesetzes kann abgeleitet werden, dass die Ausstandspflicht nicht nur für die Mitwirkung an einem Beschluss selbst, sondern auch für die Vorbereitung eines solchen gilt. Art. 59 PG löste Art. 46 des Personalgesetzes von 1992 ab, der vorschrieb, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten haben, bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes in den Ausstand treten. Aus den Materialien ist ersichtlich, dass Art. 59 PG keine materielle Änderung im Bereich des Ausstandes bringen wollte.

*Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass Regierungsrat Annoni nicht nur bei der Beschlussfassung des Regierungsrates über die Ausübung des Kaufsrechts und den Verkauf der Liegenschaften hätte in den Ausstand treten sollen, sondern bereits bei der Vorbereitung dieses Geschäftes.*

#### 6.4. Verkaufserlös

Der Verkaufspreis betrug für den Landwirtschaftsbetrieb «La Grosse Fin» und für das Pferdezentrum (Stallungen und Manege) je Fr. 1'300'000.--, für das historische Gebäude Fr. 1.-- (symbolischer Kaufpreis). Die Käufer bezahlten den Kaufpreis durch Übernahme der Schulden der Stiftung Bellelay. Der Kanton Bern erzielte also aus dem Verkauf *keinen Erlös*.

Der Kaufvertrag zwischen dem Kanton Bern und Herrn und Frau Gérard und Eva Lachat-von Känel sieht ausserdem vor, dass *der Kaufpreis sich um Fr. 82'319.-- reduziert*, falls das Syndicat du service de l'emploi de la Vallée de Tavannes auf seine Forderung von Fr. 62'213.-- und der Kanton Bern auf seine Forderung von Fr. 102'425.-- gegenüber der Konkursmasse der Stiftung Bellelay verzichten (d.h. je auf die Hälfte der Forderung). Diese Summe werde es den Ehegatten Gérard und Eva Lachat-von Känel erlauben, die *Hälfte des Inventars des historischen Gebäudes zu erwerben* (Fahrzeuge, Reitmaterial,

Kaleschen und Pferdetransporter). Sollten die beiden Forderungen hingegen aufrechterhalten bleiben, werde die Aktiengesellschaft Promotion Bellelay SA den Ehegatten Lachat die Hälfte des Inventars des historischen Gebäudes zum symbolischen Preis von Fr. 1.-- überlassen.

Auch der Vertrag zwischen dem Kanton Bern und dem Ehepaar Koller-Lüthi sieht eine *Reduktion des Kaufpreises von Fr. 82'319.--* vor für den Fall, dass das Syndicat du service de l'emploi de la Vallée de Tavannes und der Kanton Bern auf ihre Forderungen gegenüber der Stiftung Bellelay verzichten, damit die Ehegatten Koller-Lüthi die *Hälfte des Inventars des historischen Gebäudes erwerben* können. Bleiben die Forderungen des Kantons Bern und des Syndicat aufrechterhalten, so wird die Promotion Bellelay SA den Ehegatten Koller-Lüthi die Hälfte des Inventars zum symbolischen Preis von Fr. 1.-- überlassen.

#### 6.5. *Vorkehrungen zur Verhinderung von Spekulationen*

Die Eheleute Gérard und Eva Lachat-von Känel als Käufer der Reitställe und Manege verpflichteten sich im Vertrag vom 13. April 2006, den *Betrieb der Anlagen, die durch den Sportfonds und durch den Lotteriefonds subventioniert wurden, in Übereinstimmung mit der Nutzung, welche die Subventionierung begründet hat, fortzusetzen*. Sie verpflichteten sich, diese Pflichten *auf allfällige Drittkäufer zu übertragen* und haften für alle Schäden im Falle einer Nichteinhaltung der Übertragungspflicht. Die Käufer verpflichteten sich ausserdem, innert nützlicher Frist einen *Vorkaufsvertrag* abzuschliessen, der der Aktiengesellschaft *Promotion Bellelay SA* während 25 Jahren ein qualifiziertes Vorkaufsrecht, das im Grundbuch einzutragen ist, gewährt. Mit diesen Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass der *Zweck und die Bedingungen der Beiträge aus dem Sport- und aus dem Lotteriefonds auch dann eingehalten* werden müssen, wenn die Liegenschaft *verkauft* werden sollte. Das Vorkaufsrecht der Promotion Bellelay SA soll es dieser ermöglichen, das Pferdezentrum im Falle eines Verkaufs an Dritte zu erwerben, um die *Zusammenarbeit zwischen der Promotion Bellelay SA und dem Betreiber des Pferdezentriums sicherzustellen*. Diese Vertragsbestimmungen schliessen zwar einen spekulativen Verkauf nicht aus, erschweren ihn aber erheblich. Der Kaufvertrag zwischen dem Kanton Bern und Herrn und Frau Pierre und Sylvie Koller-Lüthi über den Landwirtschaftsbetrieb «La Grosse Fin» vom 13. April 2006 enthält ebenfalls eine Verpflichtung zum Abschluss eines Vorkaufsrechts

zu Gunsten der Promotion Bellelay SA. Auch hier geht es um die langfristige Sicherung der Zusammenarbeit.

Der Kaufvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Promotion Bellelay SA über das historische Gebäude vom 13. April 2006 enthält – wie derjenige betreffend das Pferdezentrum – eine Vertragsklausel, wonach die Käuferin sich verpflichtet, den *Betrieb der Anlagen, der durch den Sport- und durch den Lotteriefonds subventioniert wird, in Übereinstimmung mit der Nutzung, welche die Subventionierung begründet hat, fortzusetzen*. Ausserdem übernimmt die Käuferin alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Verpflichtungen und Verträgen im Zusammenhang mit der veräusserten Liegenschaft ergeben, und zwar auch dann, wenn diese nicht im Grundbuch eingetragen sind. Sie verpflichtet sich, diese Pflichten *auf allfällige Drittkäufer zu übertragen* und haftet für alle Schäden im Falle einer Nichteinhaltung dieser Übertragungspflicht. Aus dem Text dieser Vertragsklausel geht nicht hervor, welche konkreten Rechte und Pflichten damit übernommen werden; es dürfte sich vor allem um solche aus Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton und mit anderen Organisationen handeln. Nach der Systematik bezieht sich die Pflicht zur Übertragung der Pflichten auf allfällige Drittkäufer nur auf die Pflichten aus Verträgen im Zusammenhang mit der Liegenschaft, nicht aber aus den im Rahmen der Subventionen durch den Sport- und den Lotteriefonds statuierten Auflagen. Nach meinem Dafürhalten ist der Vertragstext allerdings so auszulegen, dass sich die Übertragungspflicht auch auf diese Verpflichtungen erstreckt. Die Promotion Bellelay SA hat sich ausserdem verpflichtet, innert nützlicher Frist einen *Vorkaufsvertrag* abzuschliessen, der der *Einwohnergemeinde Saicourt* während 25 Jahren ein nicht qualifiziertes Vorkaufsrecht gewährt. Auch diese Vertragsbestimmungen können dazu dienen, einen spekulativen Verkauf des Grundstücks durch die Promotion Bellelay SA zu erschweren. In der Absichtserklärung vom 9. Februar 2006 war zudem vorgesehen, dass die Promotion Bellelay SA 12 Prozent ihres Aktienkapitals kostenlos den interessierten Gemeinden anzubieten hat; im Kaufvertrag findet sich keine entsprechende Klausel mehr.

## **7. Zusammenfassende Beantwortung der Fragen**

- 7.1. Der Sachverhalt rund um das Geschäft Bellelay wird im Anhang I zum Gutachten dargestellt.
- 7.2. Die Aufsichtsbehörden wurden grundsätzlich richtig informiert. Der Stiftungsrat informierte das ASVS über die Jahresrechnungen und die Tätigkeit der Stiftung allerdings teilweise zu spät und falsch (Revisionsbericht zur Jahresrechnung 2002). Von der Zusicherung der Vorsteherin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gegenüber der Banque Cantonale du Jura erhielten der Regierungsrat und die Geschäftsprüfungskommission offenbar auch erst verspätet Kenntnis. Es ist denkbar, dass der Konkurs der Stiftung durch frühere Anordnungen des ASVS betreffend Buchführung, Liquidität, Budgetierung usw. hätte abgewendet werden können. Wenn der Regierungsrat oder die Geschäftsprüfungskommission die Zusicherung gegenüber der Banque Cantonale du Jura widerrufen hätten, wäre der Hypothekarkredit nicht gewährt worden, was u.U. einen früheren Konkurs der Stiftung bewirkt hätte.
- 7.3. Für das rasche Scheitern des Projektes sind das unrealistische Betriebskonzept und Betriebsbudget der Stiftung, Mängel bei der Organisation und Führung der Stiftung sowie Unklarheiten bei der Abgrenzung von Kompetenzen zwischen Kanton und Stiftung verantwortlich. Der Regierungsrat und der Grosse Rat hätten bereits bei der Bewilligung des Kredites für die Sanierung erkennen können, dass die Stiftung, welche den Betrieb übernehmen sollte, nicht in der Lage sein wird, die dafür erforderlichen Erträge zu erzielen. Das ASVS und die Volkswirtschaftsdirektion hätten durch frühzeitigere Interventionen die Stiftung möglicherweise davor bewahren können, Investitionen in einem Ausmass zu tätigen, die – zusammen mit fehlenden Erträgen – zur Zahlungsunfähigkeit geführt haben.
- 7.4. Die zuständigen kantonalen Stellen haben bei der Planung, Projektierung und Ausführung der Bauten ein Vorgehen gewählt, das nach dem damaligen Wissensstand Gewähr für eine professionelle und einwandfreie bauliche Umsetzung des Sanierungsprojektes bot.
- 7.5. Bei der Durchführung der Umbau- und Sanierungsarbeiten sind die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften eingehalten worden. Dagegen war die Vorsteherin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nicht kompetent, gegenüber der Banque Cantonale du Jura

eine Erklärung abzugeben, in welcher darauf hingewiesen wird, dass der Kanton nach Ausübung des Kaufrechts die hypothekarisch gesicherten Schulden der Stiftung übernehmen müsste, um eine Zwangsverwertung der Liegenschaften zu vermeiden. Es ist zwar rechtlich nicht eindeutig, dass eine solche Zusicherung auf Grund des Vertrauensschutzprinzipes (Art. 9 BV) den Kanton verpflichtet hätte, für die Schulden aufzukommen. Im Ergebnis hat diese Erklärung aber dazu geführt, dass der Kanton diese Schulden unter Anrechnung an den Kaufpreis auf die Privaten übertrug, welche den Landwirtschaftsbetrieb «La Grosse Fin» und das Pferdezentrum (Stallungen und Manege) vom Kanton erworben haben.

- 7.6. Das Geschäft Bellelay kostete den Kanton Bern insgesamt Fr. 8'148'368.60.
- 7.7. Beim Kauf der Grundstücke durch den Kanton und beim Verkauf an die verschiedenen heutigen Eigentümer hat der Regierungsrat seine Zuständigkeit überschritten. Die beiden Geschäfte hätten vom Grossen Rat genehmigt werden müssen. Im Übrigen sind die Verfahrensvorschriften eingehalten worden.
- 7.8. Die Promotion Bellelay SA, welche das historische Gebäude «La Ferme» übernommen hat, verpflichtete sich, den Standort Bellelay zu fördern und das historische Gebäude zu bewirtschaften. Der Betrieb der Anlagen ist in Übereinstimmung mit der Nutzung, welche die Subventionierung durch den Sportfonds und den Lotteriefonds begründet hat, fortzusetzen. Ausserdem übernimmt die Käuferin alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Verpflichtungen und Verträgen im Zusammenhang mit den veräusserten Liegenschaften ergeben, und erklärt sich bereit, diese Pflichten auf allfällige Drittkäufer zu übertragen. Auch die Eheleute Lachat-von Känel als Käufer des Pferdezentrums haben sich verpflichtet, den Betrieb der Anlagen, die durch den Sportfonds und durch den Lotteriefonds subventioniert wurden, in Übereinstimmung mit der Nutzung, welche die Subventionierung begründet hat, fortzusetzen und diese Pflichten auf allfällige Drittkäufer zu übertragen.
- 7.9. Die Übernahme der Schulden durch die Käufer unter Anrechnung an den Verkaufspreis war grundsätzlich nicht zwingend, weil die Grundpfandverschreibungen erst nach der Eintragung des Kaufrechts des Kantons im Grundbuch begründet worden sind. Durch die Erklärung der Baudirektorin gegenüber der Banque Cantonale du Jura entstand jedoch möglicherweise eine rechtliche, zumindest aber eine politische Verpflichtung des Kantons, für

die Begleichung der Forderungen gegenüber der Stiftung zu sorgen. Für die Übernahme der grundpfandgesicherten Forderung des SECO (IHG-Darlehen) von Fr. 960'000.-- gibt es keine rechtlichen, sondern nur politische Gründe.

- 7.10. Herr Regierungsrat Annoni hätte nicht nur bei der Beschlussfassung über die Ausübung des Kaufsrechts und den Verkauf der Liegenschaften an Private in Ausstand treten sollen, sondern auch bei dessen Vorbereitung, die er wesentlich beeinflusst hat. Es gibt jedoch keine Hinweise dafür, dass es dadurch zu einem nicht marktgerechten Verkauf oder zu Gefälligkeiten des Kantons gegenüber den Käufern gekommen ist. Der Verkaufspreis liegt zwar unter dem geschätzten Verkehrswert. Die Promotion Bellelay SA hat das historische Gebäude praktisch unentgeltlich erworben, doch wird dessen Betrieb nach den Zielsetzungen der Käuferin den lokalen und regionalen Interessen dienen und kaum wesentliche Gewinne abwerfen.
- 7.11. Der Kanton Bern hat aus dem Verkauf der Liegenschaften keinen Erlös erzielt.
- 7.12. Der Kanton hat Alternativen zum gewählten Vorgehen geprüft. Diskutiert wurde insbesondere ein Verzicht auf die Ausübung des Kaufsrechts. Der Regierungsrat hat sich jedoch für den Erwerb der Liegenschaften und den Verkauf an Private nach dem Projekt der AMPB entschieden, weil er die Idee der Förderung des Berner Juras, die dem gescheiterten Stiftungsprojekt zu Grunde lag, soweit möglich retten wollte. Er gewichtete die jura-politischen Interessen stärker als die wirtschaftlichen und überschritt damit sein Ermessen nicht.
- 7.13. Die Kaufverträge enthalten Bestimmungen, welche den spekulativen Verkauf der Liegenschaften durch die privaten Eigentümer zwar nicht verhindern, aber erschweren. Dazu gehören insbesondere die Pflichten, den Betrieb der Anlagen, die durch den Sportfonds und durch den Lotteriefonds subventioniert wurden, in Übereinstimmung mit der Nutzung, welche die Subventionierung begründet hat, fortzusetzen und diese Pflichten auf allfällige Drittkäufer zu übertragen, ferner die Pflicht der Eheleute Lachat-von Känel und Koller-Lüthi, mit der Promotion Bellelay SA zur Sicherung der Zusammenarbeit und damit zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Projektes einen Vorkaufsvertrag abzuschliessen. Die Promotion Bellelay SA muss einen Vorkaufsvertrag mit der Einwohnergemeinde

Saicourt eingehen. Sie hat sich in einer Absichtserklärung verpflichtet, 12 Prozent ihres Aktienkapitals kostenlos den interessierten Gemeinden anzubieten.

5018 Erlinsbach, 16. November 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Müller', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Georg Müller)

## Abkürzungsverzeichnis zum Bericht Bellelay

AMPB	Association des Maires et Présidents de Bourgeoisies du district de Moutier
ASVS	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht
BCJ	Banque Cantonale du Jura
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
DAJ	Délégation du Conseil-exécutif pour les affaires jurassiennes
ERZ	Erziehungsdirektion
FIN	Finanzdirektion
GPK	Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallbewirtschaftung
GVB	Gebäudeversicherung Bern
HBA	Hochbauamt
IHG	Investitionshilfegesetz
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
KAWÉ	Amt für wirtschaftliche Entwicklung
LANA	Amt für Landwirtschaft
MIP	Amt für Migration und Personenstand
OAK	Oberaufsichtskommission des Grossen Rates des Kantons Bern
POM	Polizei- und Militärdirektion
RRB	Regierungsratsbeschluss
STA	Staatskanzlei
TouReg	Tourismus und Regionalentwicklung des beco
VOL	Volkswirtschaftsdirektion

## Sachverhaltsdarstellung Bellelay

## Anhang I

Datum	Sachverhalt
2. Dezember 1999	Der Grosse Rat befürwortet einen Kredit von CHF 7'180'000.- für den Umbau des Landwirtschaftsbetriebes Bellelay. Anschliessend soll der Betrieb in die am 9. September 1998 errichtete Stiftung Bellelay überführt werden. Der Regierungsrat wird zudem vom Grossen Rat beauftragt, bei den in der Fondation zusammengeschlossenen Gemeinden und anderen beteiligten Körperschaften einen zusätzlichen Beitrag an die Finanzierung zu erwirken. Zuvor hatte der Kanton während mehr als 10 Jahren das Problem, dass die Bauten dringend saniert werden mussten und dass das Betriebsdefizit von Jahr zu Jahr wuchs.
17. / 18. Dezember 1999	Da die Milchviehhaltung mit dem neuen Konzept aufgegeben wird, wird ein Bestand von rund 150 Stück Vieh sowie ein Teil der bisherigen Maschinen und Geräte versteigert.
3. Februar 2000	Das Hochbauamt (HBA) erhält von der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die Brandschutzaufgaben für die Sanierung der Gebäude 154 und 145 sowie den Neubau der Stallungen mit Reithalle.
15. Februar 2000	Das HBA antwortet der GVB und stellt dem Schreiben eine Aktennotiz einer Besprechung zwischen dem Architekten sowie eines Vertreters der GVB vom 11. März 1999 gegenüber. Im Vergleich zu den in der Aktennotiz festgehaltenen Massnahmen sind die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemachten Auflagen aus der Sicht des HBA in einem nicht akzeptablen Mass verschärft worden. Es weist darauf hin, dass die Ausführungsplanung bereits weit fortgeschritten und die Arbeiten bereits ausgeschrieben seien. Die geforderten Massnahmen hätten Projektänderungen und Mehrkosten zur Folge.
3. März 2000	Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) erhält die Baubewilligung.
4. April 2000	Gestützt auf ein Vorgesuch für einen Sportfondsbeitrag vom 9. Februar 1999 und einer Zusage der Erziehungsdirektion (ERZ) vom 12. April 1999 im Umfang von CHF 420'000.- stellt das HBA nun ein definitives Gesuch.
17. April bis 26. Mai 2000	Kurz nach Erteilung der Baubewilligung wünscht die Fondation Bellelay eine Verschiebung des Neubaus nach Süden, um eine Vergrösserung des Platzes für die Wettkampfmasse von Reitveranstaltungen zu ermöglichen. Die baubegleitende Arbeitsgruppe stimmte diesem Wunsch zu, entscheidet aber (gegen den Willen der Fondation), dass die beiden Gebäudeflügel des Neubaus zusätzlich um eine Raumachse, d.h. 5 Meter, verlängert werden. Die Entscheidung werden der Fondation Bellelay mit Schreiben vom 17. April und 26. Mai 2000 mitgeteilt. Die korrigierten Pläne werden am 17. April 2000 beim Regierungsstatthalteramt eingereicht.
26. April 2000	Es erfolgt die Baubewilligung.
22. Mai 2000	Es wird ein Überblick über die verschiedenen Organe des Projektes erstellt.
16. Juni 2000	Der Stiftungsrat der Fondation Bellelay fixiert den Eröffnungstermin auf den 21. Juni 2001, da er aus finanziellen Gründen (Betriebskosten) nicht länger zuwarten kann.
26. Juni 2000	Das Centre de formation et de vulgarisation agricole du Jura bernois verkauft eine Remise agricole des Landwirtschaftsbetriebes an Herrn Marc Froidevaux. Es handelt sich dabei nicht um den Verkauf einer Liegenschaft, sondern um denjenigen der Bausubstanz eines abbruchreifen Schopfs, der zum Inventar des Centre de formation et de vulgarisation agricole gehört. Das Verkaufsangebot wurde öffentlich ausgeschrieben.

28. Juni 2000 Das HBA antwortet auf das Schreiben der Fondation vom 16. Juni 2000. Es nimmt Kenntnis vom gewünschten Eröffnungstermin. Er ist drei Monate früher, als im Bauprogramm vorgesehen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass zuerst noch verschiedene Punkte geklärt werden müssen, bevor ein genauer Zeitplan erstellt werden kann.
29. Juni 2000 Anlässlich einer Sitzung zwischen der GVB, dem Architekten und dem HBA wird festgehalten, dass beim Altbau „La Ferme“ nach den Ausbrucharbeiten eine Projektüberarbeitung unumgänglich ist. Vorgeschlagen wird der Verzicht auf den Einbau des Kurslokals im 1. Stock zugunsten des landwirtschaftlichen Museums sowie eine Umdisponierung der Räume im Verwaltungsbereich. Die ursprünglich vorgesehene 4-Zimmer-Wohnung wird auf ein 2-Zimmer-Studio redimensioniert.
12. Juli 2000 Die am 29. Juni 2000 vorgeschlagenen Projektänderungen werden dem Stiftungsrat an der Sitzung vom 5. Juli 2000 unterbreitet. Er genehmigt diese. (Die korrigierten Pläne werden dem Regierungsstatthalter am 8. August 2000 eingereicht.)
12. Juli 2000 Zwischen dem HBA und der Fondation Bellelay findet eine Sitzung statt, welche die Zahlungsmodalitäten zum Thema hat, weil die zu erbringenden Leistungen den limitierten Kredit übersteigen. Es wird beschlossen, dass die Fondation Bellelay einen Kredit aufnimmt oder eine Bankgarantie hinterlegt.
14. Juli 2000 Da seit dem April 2000 das Projekt verändert wurde, hat sich auch die Kostensituation verändert. Das HBA teilt dies dem Amt für Sport hinsichtlich einer evtl. Erhöhung des noch ausstehenden Sportfondsbeitrages mit.
16. August 2000 Regierungsratsbeschluss (RRB) 2499 Réserve naturelle de „Bellelay“, commune de Saicourt  
Das Moorgebiet von Bellelay steht bereits unter Schutz (RRB 3425 vom 12.9.1972). Mit RRB 2499 vom 16.8.2000 wird die Kernzone des Schutzgebietes verkleinert und eine zusätzliche Pufferzone mit Bewirtschaftungsauflagen geschaffen. Das gesamte Naturschutzgebiet (Kernzone und Pufferzone) wird abparzelliert, damit es weiterhin im Eigentum des Kantons bleiben kann, wenn die Bewirtschaftungsfläche des bisherigen staatseigenen Landwirtschaftsbetriebes Bellelay der Stiftung übertragen wird.
16. August 2000 Der Kanton Bern schliesst mit der Fondation Bellelay einen Pachtvertrag und einen Bewirtschaftungsvertrag ab. Die beiden Verträge beziehen sich auf eine Teilfläche der Pufferzone des Naturschutzgebietes, nicht auf die gesamte Bewirtschaftungsfläche des ehemaligen staatseigenen Landwirtschaftsbetriebes. Die gestützt auf die Verträge auszubehandelnden Beiträge dienen der Abgeltung von Naturschutzleistungen.
1. September 2000 Das Amt für Sport antwortet dem HBA auf sein Schreiben vom 14. Juli 2000, dass es aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, limitierte Beiträge der ERZ zu überschreiten. Der max. Sportfondsbeitrag beträgt somit CHF 420'000.-.
27. September 2000 Die Baubewilligung für die zweite Projektänderung wird erteilt.
27. September 2000 Die Baukommission diskutiert verschiedene Einsparmöglichkeiten. Das mit der Fondation ausgearbeitete Raumprogramm mit den zugeordneten Prioritäten wird von seiten der Fondation nicht mehr als verbindlich angesehen. Es wird namentlich beschlossen, dass Investitionen in das Bauernhaus „La Grosse fin“ zu minimieren sind.
19. Oktober 2000 Das HBA zeigt der Fondation Bellelay in einem Schreiben auf, dass sie aufgrund der Projektänderungen etc. Arbeiten in der Höhe von rund CHF

- 1'400'000.- benötigt. Damit die Arbeiten weitergeführt werden können, benötigt das HBA eine entsprechende Zahlung der Fondation oder eine Bankgarantie per Anfang 2001.
20. Oktober 2000 Information des Projektleiters an den Kantonsbaumeister:  
Aufgrund der Vergrößerung des Platzes und der Verlängerung der beiden Gebäudeflügel sowie der verschärften Anforderungen der GVB und der aufwändigeren Restaurations- und Sanierungsarbeiten im historischen Bauernhaus muss nun von Gesamtkosten in der Höhe von CHF 8'967'790.- ausgegangen werden. Der von der Fondation zu tragende Anteil beträgt CHF 1'787'790.-.
23. Oktober 2000 Information des Kantonsbaumeisters an die Baudirektorin:  
Da das HBA bisher davon ausgegangen ist, dass der Sportfondsbeitrag vom Kanton vereinnahmt und als Beitrag der Fondation betrachtet wird, stellt er den Antrag, dass in einem auszuarbeitenden RRB der Empfänger des Beitrages definiert wird.
1. November 2000 Die Fondation Bellelay stellt bei der Association régionale Bienne – Jura einen Antrag für ein IHG-Darlehen (prêt LIM; Investitionshilfegesetz). Gleichzeitig wird ein Gesuch um vorzeitigen Baubeginn gestellt.
9. November 2000 Der Kanton schliesst mit der Stiftung Bellelay einen Schenkungsvertrag ab, in welchem er der Stiftung per 21. Juni 2001 fünf Immobilien übereignet. Im Vertrag werden Kaufrechte des Kantons für alle fünf Liegenschaften vereinbart für den Fall, dass die Fondation Bellelay finanzielle Probleme bekommen sollte. Diese Kaufrechte dauern zehn Jahre und sollen verhindern, dass eine unerwünschte Drittperson bei einem Zwangsverkauf die Liegenschaften kaufen kann.  
Die Kaufrechte sind nicht übertragbar und gratis. Sie können vom Kanton während der Dauer dieser Rechte bei schwerwiegenden finanziellen Problemen der Stiftung Bellelay für einen symbolischen Preis von CHF 1.- pro Parzelle ausgeübt werden.
14. November 2000 Der Stiftungsrat der Fondation Bellelay stellt dem HBA verschiedene schriftliche Fragen zu den im Schreiben vom 19. Oktober 2000 aufgelisteten Mehrkosten und verlangt eine ausserordentliche Sitzung sowie die Möglichkeit, zukünftig bei den Vergaben mitsprechen zu können.
22. November 2000 RRB 3773: Der Regierungsrat genehmigt einen Lotteriefondsbeitrag für die Stiftung Bellelay von CHF 70'000.-.
30. November 2000 Anlässlich der ausserordentlichen Sitzung zwischen dem Stiftungsrat und den Architekten sowie den Mitgliedern der Baukommission kommt es zu einer Aussprache betreffend den stark gestiegenen Kosten sowie der Finanzierungsgarantie, welche von der Fondation Bellelay gefordert wird. Das HBA erklärt, dass es die Arbeiten ohne finanzielles Engagement der Fondation per Ende Dezember einstellen wird. Der Kanton werde zudem nochmals überprüfen, ob er einen Beitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von CHF 400'000.- leisten kann.
1. Januar 2001 Die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) und die Fondation Bellelay schliessen im Zusammenhang mit der Förderung der Franches-Montagnes eine Leistungsvereinbarung ab. Die Fondation erhält dadurch jährliche Beiträge des Kantons in der Höhe von max. 100'000.-. Die Förderbeiträge beziehen sich auf die Zucht der Pferderasse „Franches-Montagnes“ und sind an eine entsprechende Zuchtleistung seitens der Stiftung gebunden. Es handelt sich nicht um Beiträge an die Betriebskosten der Stiftung, sondern um die

- Abgeltung von Leistungen der Stiftung an die Pferdezucht, welche im öffentlichen Interesse stehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Leistungsvereinbarung aufgeführt.
5. Januar 2001 Der Stiftungsrat akzeptiert in einem Schreiben an das HBA die Modifikationen im Bauprojekt.
5. Januar 2001 In einem weiteren Schreiben an das HBA sichert die Fondation dem HBA die Finanzierung weiterer Investitionen in der Höhe von CHF 1'400'000.- zu und zeigt auf, über welche flüssigen Mittel sie z. Zt. verfügt und welche Beiträge resp. Darlehen sie von Dritten (u.a. IHG-Darlehen) noch erwartet. Weiter erwähnt sie, dass sie mit den Banken über einen Baukredit verhandelt.
5. Januar 2001 Das Regierungsstatthalteramt des Distrikts von Moutier entscheidet, dass die Fondation Bellelay die Liegenschaften des Kantons erwerben kann.
9. Januar 2001 Information des Kantonsbaumeisters an die Baudirektorin:  
Da die Fondation mit Schreiben vom 5. Januar 2001 bestätigt, dass sie die Finanzierung von CHF 1'400'000.- sicherstellen wird, ist der Kantonsbaumeister der Meinung, dass eine Baueinstellung unverhältnismässig ist. Die ohnehin schon knappen Termine bis zum Einweihungsdatum würden noch verschärft und es müsste mit Mehrkosten gerechnet werden. Er beantragt daher, dass bis zum Vorliegen der Bankgarantie nur absolut notwendige neue Verpflichtungen eingegangen werden, ohne jedoch das Total von CHF 6.5 Mio. zu übersteigen. Die Baudirektorin genehmigt diesen Antrag am 16. Januar 2001.
10. Januar 2001 Vorausgesetzt, der Stiftungsrat der Fondation stimmt zu, beschliesst die Baukommission, dass das Projekt „La grosse fin“ zukünftig unter der Verantwortung des Bauern weitergebaut wird (es ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Fondation und dem Bauern auszuarbeiten). Der Bauer ist frei bei der Architektenwahl. Die Fondation beteiligt sich mit CHF 150'000.- an den Kosten, der Rest muss vom Bauern beglichen werden. Das Projekt, welches in der Verantwortung des Bauern ausgearbeitet werden soll, muss vom Stiftungsrat und vom HBA genehmigt werden, und es muss das ursprüngliche Projekt berücksichtigen (Baubewilligung).
12. Januar 2001 Die Fondation Bellelay erhält von der BEKB | BCBE ein Finanzierungsvorschlag für rund CHF 1.4 Mio.
7. Februar 2001 Die Baukommission beschliesst verschiedene Modifikationen, welche geschätzte Mehrausgaben in der Höhe von CHF 2'000.- zur Folge haben.
21. Februar 2001 Die Kommission beschliesst weitere Modifikationen, welche geschätzte Mehrausgaben von CHF 24'300.- zur Folge haben.
23. Februar 2001 Die Fondation Bellelay erhält ein Finanzierungszusicherung der Banque Cantonale du Jura (BCJ) für rund CHF 2 Mio.
28. Februar 2001 Das HBA setzt der Fondation Bellelay eine Frist bis zum 9. März 2001. Wenn die Bankgarantie nicht bis zu diesem Datum vorliegt, müssen die Bauarbeiten gestoppt werden. Dies hätte negative Auswirkungen auf den bereits schon sehr engen Zeitplan.
7. März 2001 RRB 0854  
Der am 9. November 2000 verkündete Schenkungsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Stiftung Bellelay wird vom Regierungsrat genehmigt.
7. März 2001 Die Fondation Bellelay teilt der Association régionale Bienne – Jura im Zusammenhang mit dem Antrag auf ein IHG-Darlehen vom November 2000 mit, dass sich das Projekt in der Zwischenzeit verändert hat.
8. März 2001 Der Notar, B. Hunsperger, bittet die Volkswirtschaftsdirektorin, ein

- Hypothekengeschäft zu unterzeichnen, weil die Fondation Bellelay in Geldschwierigkeiten steckt. Die Liegenschaften konnten noch nicht auf die Fondation übertragen werden, daher kann sie den dringend benötigten Kredit nicht aufnehmen.
9. März 2001 Das HBA gibt einen Zahlungskredit über CHF 1'300'000.- frei, welcher von der BCJ mit Schreiben vom 23. Februar 2001 zugesichert worden ist. Es ist vorgesehen, dass zwei Akontozahlungen à CHF 300'000.- an den Kanton erfolgen und die Restsumme nach Vorliegen der Abrechnung. Diese Investitionen erfolgen als Vorleistungen durch den Kanton.
21. März 2001 Nachdem der Baukredit um CHF 10'000.- entlastet werden konnte, fallen aufgrund von weiteren Modifikationen, welche die Baukommission beschliesst, erneut Mehrkosten im Umfang von CHF 16'640.- an.
27. März 2001 Übersicht über das Budget der Investitionen und Installationen.
4. April 2001 Die ursprünglich vorgesehene Anordnung der Parkplätze hätte zur Folge gehabt, dass die Besucher die Kantonsstrasse überqueren müssen. Die neue Platzierung der Parkplätze auf der Nordseite des historischen Bauernhauses entlang der bestehenden Zufahrtsstrasse berücksichtigt die verkehrstechnischen und denkmalpflegerischen Aspekte.  
Weitere Änderungen betreffen den Verzicht auf den Annex-Bau auf der Rampe sowie den Verzicht auf den Einbau eines Liftes im Inneren des historischen Bauernhauses. Die behindertengerechte Erschliessung wird mittels Treppenliften gewährleistet. Die korrigierten Pläne werden dem Regierungsstatthalter am 4. April 2001 eingereicht. (vgl. Beilagen zum 12. Juli 2000)
4. April 2001 Die Association des groupes d'études rurales du Jura bernois schreibt dem Amt für Landwirtschaft, dass sie mit einem Beitrag von CHF 60'000.- zur Unterstützung der Infrastruktur zur regionalen Vermarktung von „Produits du terroir“ einverstanden ist.
5. April 2001 Das Naturschutzinspektorat verfügt mit Verfügung Nr. 25, dass die Fondation Bellelay vom Kanton einen Beitrag an den Bau von Wegen und Stegen zum Schutz von Hoch- und Flachmooren erhält. Beitrag Kanton: 63'548.- (2001: CHF 44'000.- und 2002: CHF 18'129.70), Beitrag Bund insgesamt: CHF 180'867.-. Der Kantonsbeitrag von CHF 63'548.- und der Bundesbeitrag von CHF 180'867.- stützen sich auf die veranschlagten Projektkosten. Die Ausgabenbewilligung des Kantons wird für den Betrag von CHF 63'548.- ausgestellt. Netto effektiv ausbezahlt werden Kantonsbeiträge von total CHF 62'129.70 und Bundesbeiträge von total CHF 176'830.70.
12. April 2001 Die Fondation Bellelay erhält vom Amt für Landwirtschaft (LANA) einen Beitrag von CHF 60'000.- zur Unterstützung der Infrastruktur zur regionalen Vermarktung von „Produits du terroir“. Das Projekt dient der Promotion regionaler Produkte des Berner Juras und wird von der „Association des groupes d'études rurales du Jura bernois“ getragen. Der Kanton Bern kann an Projekte zur Förderung der regionalen Vermarktung Starthilfebeiträge leisten. Der Beitrag von CHF 60'000.- ist in Absprache mit der Trägerschaft Bestandteil dieser Starthilfe.
25. April 2001 Die Association régionale Jura –Bienne stellt einen Antrag an die Promotion économique bernoise betreffend dem IHG-Darlehen der Fondation Bellelay.
18. Mai 2001 Die Baubewilligung für die dritte Projektänderung wird erteilt.
13. Juni 2001 RRB 1876 Staat Bern/Fondation Bellelay, Neubau Reithalle mit Stallungen und Vorführviereck; Beitrag aus dem Sportfonds der Erziehungsdirektion

- Der Regierungsrat bewilligt max. CHF 420'000.- aus dem Sportfonds. Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre befristet. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Vorliegen der detaillierten Schlussabrechnung.
13. Juni 2001 Aktennotiz des Amtes für Gewässerschutz und Abfallbewirtschaftung (GSA): Anlässlich einer Begehung einer anderen Baustelle am 8. Juni 2001 wurden zwei Mitarbeiter des GSA auf die Erdarbeiten beim Neubau und Umbau des Bauvorhabens „Domaine“ und „La Grosse Fin“ aufmerksam. Sie stellten fest, dass dort umfangreiche Terrainveränderungen vorgenommen wurden, welche dem GSA auf Grund der eingereichten Bauunterlagen nicht bekannt waren. Beim genaueren Betrachten stellten sie fest, dass das Material mit Bauschutt, Altholz, Belagsresten, Eisen usw. verunreinigt war. Für die korrekte Wiederherstellung einer Auffüllung wird neben dem Oberboden auch eine genügend mächtige Schicht von Unterboden benötigt, was jedoch nicht vorhanden ist.
- Es stellte sich heraus, dass ein wesentlicher Teil des Bauvorhabens auf einer früheren Deponie errichtet wurde. Beim Aushub und bei den Terrainveränderungen kamen unter einer knappen Humusschicht grosse Mengen von Bauschutt usw. zu Tage. Das Material wurde vor Ort triagiert, das GSA jedoch in keinem Moment beigezogen. Das GSA stellt fest: „Die im Baugesuch und den Amtsberichten konkret abgehandelten Themen wie z.B. die Entsorgung des Abbruchmaterials der bestehenden Gebäude wurden offensichtlich korrekt ausgeführt. Auch die erstellten Gebäude sehen tadellos aus. Die erst nachträglich aufgetretenen Probleme (belasteter Aushub, Terrinauffüllungen, Umgebungsarbeiten) wurden jedoch vollständig in eigener Regie und offensichtlich nicht nach den gültigen Vorschriften ausgeführt.“ Weiter heisst es: „Es ist für den Vollzug der Umweltschutz-Vorschriften ausserordentlich ungünstig, wenn auf Baustellen mit kantonaler Oberaufsicht nicht nach den auch für private Bauherren gültigen Vorschriften gehandelt wird.“
15. Juni 2001 Das Amt für wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern (KAWE) genehmigt das IHG-Darlehen.
21. Juni 2001 Die Fondation Bellelay wird Besitzerin der fünf Grundstücke. Der Betrieb der Fondation Bellelay wird eingeweiht. Die gesamten Baukosten belaufen sich auf CHF 9'406'561.-. Inkl. weiterer Kosten beträgt die Kreditüberschreitung insgesamt CHF 3.4 Mio. Trotz eines zusätzlichen Beitrages durch die in der Fondation zusammengeschlossenen Gemeinden und anderen beteiligten Körperschaften musste (wie bereits erwähnt) für CHF 1.4 Mio. eine Hypothek aufgenommen werden.
27. Juni 2001 Begehung der Baustelle durch das GSA, HBA, den Architekten und Herrn Buchser, beauftragter Unternehmer für die Umgebungsarbeiten: Es wird beschlossen, dass die Erde gereinigt werden muss und dass ein Teil erneuert sowie ein Teil der Erde an bestimmten Orten verwendet werden darf. Es muss nun in der Umgebung eine geeignete Ersatzerde gefunden werden.
27. Juni 2001 An einer Sitzung zwischen dem HBA, der Fondation sowie dem Bauern wird festgehalten, dass das HBA weder die Umbaupläne noch den Kostenvoranschlag für den Umbau der „Grosse Fin“ erhalten hat. Es wird zudem festgehalten, dass das realisierte Projekt nicht dem Projekt der Baubewilligung entspricht. Das HBA verlangt die entsprechenden Dokumente. Die Fondation wird beauftragt, eine Modifikation der Baubewilligung zu erwirken. Die Vereinbarung zwischen der Fondation und dem Bauern liegt dem

- Protokoll bei.
18. Juli 2001 Die Fondation Bellelay ist beunruhigt über den noch nicht erfolgten Abschluss verschiedener Bauarbeiten. Sie schreibt dem HBA, dass der Abschluss für die Fondation sehr wichtig sei, und dass das Personal zu nicht akzeptablen Bedingungen arbeiten müsse.
27. Juli 2001 Das HBA antwortet der Fondation auf ihr Schreiben vom 18. Juli 2001, dass der Architekt informiert worden sei und dass er sich den Problemen annehmen werde. Im Weiteren sei man daran, eine Mängelliste zu erstellen.
29. August 2001 Mit RRB 2629 bewilligt der Regierungsrat einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Stiftung Bellelay von CHF 200'000.-. Der Entscheid des Regierungsrates vom 22. November 2000 RRB 3773 wird annulliert.
16. September 2001 Die Fondation Bellelay informiert das HBA erneut über die grossen Probleme im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Baus (Berieselungsanlage der Manege, Krankheitssymptome resp. Todesfall bei den Tieren, Probleme bei der Auffahrt, Umgebungsarbeiten etc.). Sie stellt hierzu verschiedene Fragen und verlangt, dass sich das HBA den Problemen unverzüglich annimmt.
26. September 2001 Der Architekt Krähenbühl handelt auf Verlangen der Bank und der Fondation als Treuhänder für die Zahlungen, welche über den Bankkredit von CHF 1.5 Mio. abgewickelt werden. Zahlungen im Umfang von ca. CHF 600'000.- wurden ohne seine Unterschrift ausgeführt. Herr Krähenbühl weigert, sich die Verantwortung für diese Zahlungen zu übernehmen. Der Baukommission werden zudem Unterlagen zur finanziellen Situation per 31. August 2001 vorgelegt.
27. September 2001 Das HBA verlangt von der Fondation Bellelay, dass bis spätestens 15. Oktober 2001 endlich die Bankgarantie über CHF 1 Mio. vorgelegt wird (eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 300'000.- hat die Fondation per 17. Juli 2001 bereits bezahlt, für eine zweite, welche per 6.9.2001 fällig war, wurde eine Mahnung verschickt). Da die Fondation seit dem 21. Juni 2001 Besitzerin der Grundstücke ist, sollte sie nach Meinung des HBA nun in der Lage sein, eine Bankgarantie vorzulegen.
27. September 2001 Da HBA antwortet auf das Schreiben der Fondation vom 16. September 2001. Es wird aufgezeigt, was betreffend der erwähnten Probleme unternommen worden ist, resp. noch unternommen wird.
28. September 2001 Das HBA teilt der ERZ (Sportfonds) und der Polizei- und Militärdirektion (POM) (Lotteriefonds) mit, dass aus den beiden Fonds keine Auszahlungen ohne Rücksprache mit dem HBA erfolgen dürfen. (Blockierung der Beiträge)
11. Oktober 2001 Die Fondation Bellelay informiert das HBA erneut. Verschiedene Probleme, welche die Fondation in ihrem Schreiben vom 16. September 2001 erwähnt hatte, haben sich in der Zwischenzeit noch akzentuiert.
24. Oktober 2001 Im Zusammenhang mit Problemen beim Rauchabzug in der Schaukäserei weist das Architekturbüro Schmid + Krähenbühl in einem Schreiben an die Interprofession Tête de Moine in Bern darauf hin, dass die Arbeiter bei der Fertigstellung der Arbeiten unter enormen Zeitdruck standen, weil der Einweihungstermin von der Fondation vorgegeben wurde. Dieser Termin war drei Monate früher als im Bauprogramm vorgesehen.
30. Oktober 2001 Die 2. Mahnung für die zweite Akontozahlung wird vom HBA an die Fondation Bellelay verschickt.
6. November 2001 Es konnte bisher noch keine geeignete Ersatzerde gefunden werden, um die mit Bauschutt etc. verunreinigte Erde in der Umgebung der Gebäude zu ersetzen. Die Fondation will die diesbezüglichen Zusatzkosten nicht übernehmen, da sie

- der Meinung ist, dass der Kanton als „Verursacher der Deponie“ nun auch bezahlen soll. Es werden verschiedene Massnahmen beschlossen (u. a. die Klärung der Frage, wer bezahlen muss). Die Arbeiten können frühestens im kommenden Frühjahr ausgeführt werden.
8. November 2001 Information an den Kantonsbaumeister und die Baudirektorin:  
Nachdem die 2. Akontozahlung am 5. November 2001 von der Fondation beglichen wurde, wird beantragt, dass die Kreditreserven des HBA im Umfang von CHF 420'000.- freigegeben werden und dass Kreditreserven der BVE im Umfang von CHF 130'000.- beansprucht werden können. Der Kantonsbaumeister stimmt am 20. November 2001 und die Baudirektorin am 23. November 2001 zu.
3. Dezember 2001 Die Fondation Bellelay erhält vom Naturschutzinspektorat einen Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2001 von CHF 30'669.-.
5. Dezember 2001 Das Architekturbüro Schmid + Krähenbühl schreibt der Fondation Bellelay, dass es inakzeptabel sei, dass die Fondation seit dem 30.08.2001 keine Rechnungen mehr bezahlt hat. Sie wird aufgefordert, die offenen Rechnungen unverzüglich zu begleichen, andernfalls seien entsprechende Massnahmen zu ergreifen und das Architekturbüro, das HBA und die Baufirmen zu informieren.
7. Dezember 2001 Das HBA teilt der Fondation schriftlich mit, dass es dem Schreiben des Architekturbüros vom 5. Dezember 2001 beipflichtet.
10. Dezember 2001 Leistungsberichterstattung der Fondation Bellelay an das LANA für das Jahr 2001. Beitragsabrechnung resp. Startbeitragsauszahlung für das Jahr 2001 durch das LANA: CHF 100'000.-.
17. Dezember 2001 Das HBA teilt der ERZ und der POM mit, dass die beiden zugesicherten Sport- und Lotteriefondsbeiträge weiterhin blockiert bleiben.
19. Dezember 2001 Eine Delegation des Stiftungsrates der Fondation Bellelay trifft sich mit einer Delegation der VOL (inkl. der Volkswirtschaftsdirektorin), um eine Bilanz über die ersten sechs Monate seit der Übernahme des Betriebes durch die Stiftung zu ziehen. Es wird insbesondere auf folgende Probleme hingewiesen: Das Baudossier ist sehr schwierig und es bestehen noch einige Probleme; es bestehen verschiedene Personalprobleme; zu viele Personen mischen sich in die Angelegenheiten der Fondation ein; es besteht ein Konkurrenzkampf zwischen den Landwirtschaftsvertretern und den Vertretern der Pferde; der Tourismussektor funktioniert gut; es bestehen noch gewisse Probleme zwischen dem Stiftungsrat und der Commission Cheval; das Kommissionensystem führt generell dazu, dass jeder für sich arbeitet.
- Weiter geben die Stiftungsratsvertreter eine Beurteilung über die Arbeit des Direktors, Herrn C.-A. Voiblet, ab:  
Der Stiftungsrat steht generell hinter Herrn Voiblet. Probleme gab seine Beziehung zu einer der Mitarbeiterinnen, welche in der Zwischenzeit gelöst werden konnten. Weiter wurden mind. zwei falsche Personalentscheide getroffen und Personen eingesetzt, welche für die Erledigung ihrer Aufgaben (Informatik und Finanzen) zu wenig kompetent waren. Das Personal wurde teilweise zu stark gefordert. Es gibt Probleme bei der Geschäftsführung. Niemand ausser Herr Voiblet wäre jedoch in der Lage gewesen, eine Firma auf die Beine zu stellen, welche die Grössenordnung der Fondation Bellelay aufweist. Trotzdem ging alles zu schnell. Problematisch ist auch, dass der Direktor eine politische Persönlichkeit ist. Er wird dadurch in der Presse oftmals zu Unrecht angegriffen. Herr Voiblet mangelt es zudem an Kenntnissen über die Pferdezucht, und er wurde vom Verantwortlichen nicht

unterstützt.

Weiter wird die Volkswirtschaftsdirektorin noch auf verschiedene Probleme im Zusammenhang mit dem Bau (= Zuständigkeitsbereich der BVE) und dessen Finanzierung aufmerksam gemacht. Die Vertreter des Stiftungsrates wünschen sich zudem eine Mitarbeit des Kantonsangestellten, Herrn Jean-Pierre Graber, zu 20%. Diese Mitarbeit steht im Zusammenhang mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zum Aufbau des Konzepts „Promotion du Cheval des Franches-Montagnes“ vom 1. Januar 2001.

21. Dezember 2001 Die ERZ antwortet auf das Schreiben des HBA vom 17. Dezember 2001 und bittet dieses zu überprüfen, ob die im RRB 1876 vom 13. Juni 2001 aufgeführten Investitionen vorgenommen wurden. Sie weist weiter darauf hin, dass der Beitrag bei einer Kostenüberschreitung nicht erhöht werden kann.
4. Januar 2002 Die Fondation schreibt dem Architekturbüro Schmid + Krähenbühl, dass aufgrund der Kälte massive Schäden entstanden sind (Sanitärinstallationen in den Stallungen sind eingefroren, Lecks sind aufgrund des Frosts aufgetreten, die Wasserversorgung im Flügel West ist eingefroren, Röhren wurden unterbrochen, Wasser und Schnee ist in Räume eingedrungen, das Kühlsystem im Kühlraum heizt und kühlt nicht mehr etc.). Die Fondation fragt sich, ob die Technik effektiv für diese Wetterverhältnisse geeignet ist. Sie will nun wissen, bis wann die Probleme behoben werden und wer für die Kosten aufkommt.
15. Januar 2002 Die Firma tp AG, technische Planungen, nimmt gegenüber dem Architekturbüro Schmid + Krähenbühl zum Schreiben der Fondation Bellelay vom 4. Januar 2002 sowie zur Besichtigung der Schäden vor Ort am 8. Januar 2002 Stellung. Ein technisches Problem im Bereich hippothérapie wird noch durch einen Spezialisten abgeklärt. Das Unternehmen stellt u.a. fest, dass das Personal aufgrund von Stellenwechseln mangelhaft für die Bedienung der technischen Anlagen instruiert sei.
16. Januar 2002 Die Fondation Bellelay teilt der Firma Isotech in Biel mit, dass sie verschiedene Zahlungen bis Ende Januar blockiert. Sie begründet ihr Vorgehen damit, dass sie verschiedene Rechnungen des Bauherrn bezahlen müsse, mit welchen sie zwar nicht einverstanden sei, welche jedoch für die Fortsetzung der Arbeiten notwendig seien. Es wird weiter erwähnt, dass die Fondation grosse Schwierigkeiten mit zwei für die Finanzen zuständigen Mitarbeitenden hatte, welche im 2001 engagiert wurden. In der Zwischenzeit habe man die Situation jedoch wieder im Griff.
23. Januar 2002 Das Architekturbüro Schmid + Krähenbühl antwortet auf das Schreiben der Fondation vom 4. Januar 2002. Es nimmt zu sämtlichen Kritikpunkten Stellung und zeigt auf, was bereits unternommen worden ist, noch unternommen wird oder von der Fondation selber unternommen werden sollte, damit die Mängel behoben werden können. Es schlägt diesbezüglich auch ein Treffen mit der Fondation vor Ort vor. Das Büro nimmt weiter zu einem Schreiben der Société de protection suisse des animaux vom 17.12.2001 Stellung, in welchem es um die „Kaltstall“-Problematik geht. Es wird erwähnt, dass ein Treffen mit Herrn Voiblet sowie den Verantwortlichen des Tierschutzes Schweiz in Planung sei.
31. Januar 2002 Die im Schreiben der Fondation vom 4. Januar 2002 erwähnten Probleme werden vor Ort zwischen der Fondation und dem Architekturbüro besprochen. Es wird das Vorgehen betreffend der Behebung der Schäden festgelegt und festgestellt, wer für die Kosten aufzukommen hat (teils Architekturbüro, teils Garantearbeiten, teils Fondation Bellelay). Weiter wird festgestellt, dass die Fondation in nächster Zukunft nicht in der

- Lage sein wird, die offenen Rechnungen zu begleichen. Der Kredit der BCJ, welcher der Architekt verwaltet, ist aufgebraucht. Es besteht somit ein Liquiditätsproblem. Die Bank verlangt eine Schulderklärung der Fondation.
31. Januar 2002 Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zum Aufbau des Konzepts „Promotion du Cheval des Franches-Montagnes“ (vgl. 1. Januar 2001) beschliesst das LANA, dass der Mitarbeitende, Herr Jean-Pierre Graber, vom 1. Januar 2002 bis spätestens am 30. Juni 2002 die Stiftung Bellelay unentgeltlich zu 20% beratend unterstützt.
4. Februar 2002 Die VOL teilt der Stiftung Bellelay ihren Beschluss vom 31. Januar 2002 mit.
6. Februar 2002 An einer weiteren Sitzung zwischen dem Kanton, der Fondation und dem Architekten wird u.a. wieder die aktuelle finanzielle Situation der Fondation besprochen. Die BCJ ist bereit, die Bankgarantie über CHF 700'000.- zu sprechen, wenn der Kanton Bern die Sport- und Lotteriefondsgelder deblockiert. Weiter soll die Fondation den Baufirmen in einem zweiten Schreiben mitteilen, dass die Rechnungen anfangs März bezahlt werden. Das IHG-Darlehen soll ebenfalls deblockiert werden.
7. Februar 2002 Die BCJ bezieht sich auf ein Treffen zwischen der Bank und Vertretern der Fondation vom 5. Februar 2002 sowie auf ein Telefongespräch, welches gleichentags mit der Bank geführt wurde. Die Bank ist perplex über die unvollständigen und ungenauen Dokumente, welche ihr die Fondation überlassen hat. Sie verlangt daher verschiedene zusätzliche Dokumente sowie eine Überarbeitung der vorgelegten Papiere.
8. Februar 2002 Das HBA informiert die BCJ, dass der Kanton Bern bereit ist, die Beiträge aus dem Sportfonds (CHF 420'000.-) und dem Lotteriefonds (CHF 200'000.-) zu deblockieren, sobald die Bankgarantie über CHF 700'000.- zugunsten des Kantons Bern vorliegt.
13. Februar 2002 Die Association régionale Jura – Bienne bittet die Promotion économique bernoise um die Schlusszahlung im Zusammenhang mit dem IHG-Darlehen.
26. Februar 2002 Die Stiftung Bellelay bedankt sich bei der Volkswirtschaftsdirektorin, dass sie die Stiftung, mit dem befristeten und unentgeltlichen zur-Verfügung-stellen eines Mitarbeiters zu 20%, unterstützt (vgl. 31. Januar 2002).
27. Februar 2002 Das KAWE gibt der Fondation Bellelay bekannt, zu welchen Konditionen das IHG-Darlehen über CHF 1 Mio. gewährt wird. Die Fondation Bellelay akzeptiert die Bedingungen.
1. März 2002 Die Fondation liefert der BCJ erneut verschiedene Zahlen und Dokumente zur finanziellen Situation der Fondation resp. des Baus.
5. März 2002 Das IHG-Darlehen wird ausbezahlt.
5. März 2002 Das Centre de formation et de vulgarisation agricole du Jura bernois aus Loveresse stellt dem LANA einen Bericht über die Aktivitäten 2001 im Bereich der Promotion der regionalen Produkte zu.
7. März 2002 Eine Delegation der Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Grossen Rates des Kantons Bern besucht die Fondation Bellelay im Rahmen der Vollzugskontrolle und aufgrund negativer Meldungen in der Presse. Um den erwähnten Kredit zu erhalten, hätte eine Gesamtrechnung vorliegen sollen, was jedoch zum Zeitpunkt des Besuches noch nicht der Fall ist. Problematisch ist auch die Vermischung der Bau- und Betriebsrechnung. Es sind zudem weitere CHF 0.4 Mio. notwendig für Arbeiten zur Verbesserung der Installationen. Die GPK lässt sich auch über die verschiedenen Streitpunkte (defekte Selbsttränkeanlage, Kaltstallungen, Umgebungsgestaltung etc.) zwischen dem Kanton / Architekten und der Fondation informieren.

11. März 2002 Die Fondation Bellelay ersucht die beiden Regierungsrätinnen Zölch-Balmer (VOL) und Schär-Born (BVE) um ein gemeinsames Gespräch über die Bauprobleme, die Abschluss- und die Umgebungsarbeiten etc.
13. März 2002 Das HBA schreibt der Fondation, dass in Tramelan Ersatzerde gefunden worden ist. Der Architekt und der Ingenieur wurden für die entsprechenden Arbeiten mandatiert, unter der Voraussetzung, dass die Erde die nötige Qualität aufweist. Weiter wird mitgeteilt, dass die Arbeiten Teil des Grossratskredites sind. Es wird dafür kein Zusatzkredit benötigt.
18. März 2002 Information zuhanden des Kantonsbaumeisters und der Baudirektorin:  
Das HBA hat die Fondation Bellelay am 13. März 2002 informiert, dass die noch ausstehenden Erd- und Umgebungsarbeiten über den durch den Grossen Rat bewilligten Kredit abgewickelt werden. Es wird beantragt, dass für die ausstehenden Erd- und Umgebungsarbeiten die verbleibenden Bearbeitungsreserven der BVE von CHF 130'000.- freigegeben werden. Dieser Antrag wird am 19. März 2002 vom Kantonsbaumeister und am 23. März 2002 von der Baudirektorin bewilligt.
21. März 2002 Die BCJ informiert die Fondation, dass – die Zustimmung der zuständigen Personen vorausgesetzt – neue Gelder erst nach Empfang der Zahlung aus dem IHG-Darlehen über CHF 1'000'000.- fliessen können. Es fehlen hierzu jedoch immer noch verschiedene Dokumente (definitive Bauabrechnung etc.). Die Bank besteht für die Erteilung eines Kredites auf einer Erhöhung der Eigenmittel der Fondation, zum Beispiel durch den Verkauf der Milchkontingente oder anderweitiger Einnahmen. Sie will zudem den Schenkungsvertrag vom 9. November 2000 und das Kaufrecht des Kantons überprüfen, bevor eine definitive Genehmigung des Kreditantrages erfolgt.
4. April 2002 In einem Mail bittet die BCJ den Kanton Bern, das im Grundbuch eingetragene Kaufrecht zu modifizieren, da es aus der Optik der Bank problematisch ist und sie so keinen Kredit bewilligen kann.
5. April 2002 Frau Regierungsrätin Zölch-Balmer antwortet auf das Schreiben der Fondation vom 11. März 2002. Da die dargelegten Diskussionspunkte bereits ausführlich anlässlich des Besuchs der GPK in Bellelay diskutiert wurden und ein Treffen mit den beiden Regierungsrätinnen nichts Neues bringen würde, bittet sie die Fondation, auf das Treffen zu verzichten.
6. April 2002 Die GPK teilt der BVE und der VOL mit, dass sie allfällige Forderungen nach zusätzlichen Krediten strikte ablehnen wird, was sie im Übrigen bereits bei der Behandlung des entsprechenden Direktionsgeschäftes im Grossen Rat klar betont hatte. Die GPK stellt in den beiden Schreiben verschiedene Fragen betreffend Finanzierung, Tierhaltung, Berücksichtigung der Interessen des Kantons, Bauherrschaft und Fehlplanungen.
15. April 2002 Die Fondation Bellelay schreibt der Liegenschaftsverwaltung des Kantons Bern, dass sie aufgrund des Kaufrechtes des Kantons keinen Kredit der BCJ bekommt. Die Fondation habe nun nur noch die Möglichkeit, sich an die Politiker zu wenden, oder müsse allenfalls die Bilanz deponieren. Die Fondation versteht nicht, weshalb sich der Kanton weigert, das Kaufrecht zu ändern und dadurch die Fondation gefährdet. Der Brief wird u.a. z.K. an die Grossräte Aellen, Blanchard und Zuber geschickt.
16. April 2002 Die Fondation Bellelay zediert die beiden Beiträge aus dem Sport- und dem Lotteriefonds an das HBA.
16. April 2002 Herr Hans Paul Käser, ehemaliges Mitglied der Baukommission, nimmt im Vorfeld zur Sitzung vom 2. Mai 2002 Stellung zur Kaltstall-Thematik. Er

- bemerkt, dass der Neubau seine Mängel hat, dass diese jedoch behoben werden können. Die primären Probleme sieht er jedoch auf betrieblicher resp. personeller Seite.
25. April 2002 Weil die BCJ einen Baukredit aufgrund des Kaufrechts des Kantons ablehnte, welcher die Stiftung Bellelay dringend benötigt, erklärt die Baudirektorin in einem Schreiben zuhanden der Bank, welche Ziele der Kanton mit dem am 9. November 2000 vereinbarten Kaufrecht verfolgt (Garantie, dass der Kanton auf der Saicourt-Parzelle eine neue Wasserkläranlage baut, Garantie, dass die Liegenschaften nicht gegen das ihnen zugewiesenen Ziel des öffentlichen Interesses genutzt werden können und Verhindern jeglicher Spekulation). Weiter wird folgendes erwähnt (Übersetzung):  
 „Ohne auf die rechtlichen Details eingehen zu wollen, erlaube ich mir doch, darauf hinzuweisen, dass, sollte der Kanton die betreffenden Liegenschaften kaufen, er dies nur zusammen mit den im Grundbuch vermerkten Grundrechten und Grundlasten tun könnte. Natürlich würde er selbst nicht Schuldner der Schulden der Stiftung, aber er müsste die nachträglich auf den Liegenschaften errichteten Pfandrechte dulden. Es könnte somit dazu kommen, dass er die Pfandgläubiger selbst befriedigen müsste, um eine Zwangsverwertung der Liegenschaften zu vermeiden. Die Liegenschaften wären dann Teil des Finanzvermögens, da nicht davon auszugehen ist, dass der Kanton sie für die Erfüllung einer speziellen öffentlichen Aufgabe nutzen würde. Es besteht somit meines Erachtens keine Gefährdung allfälliger Gläubigerrechte... Der Kanton Bern ist aus diesem Grunde der Meinung, dass das Kaufrecht einer Transaktion zwischen Ihrem Institut und der Stiftung Bellelay in keiner Weise im Weg stehen sollte.“
25. April 2002 Die BVE antwortet der GPK auf ihre Fragen vom 6. April 2002. Die Baukosten werden um CHF 84'595.- überschritten. Weiter werden verschiedene Angaben zu Nachbesserungen, Garantiarbeiten, Korrekturen und bevorstehenden Gesprächen mit Experten (bspw. betreffend Kaltställe, Verputzschäden an Rampe etc.) gemacht.
26. April 2002 Der Schweizer Tierschutz schreibt u. a., dass das Pferdezentrum Bellelay seines Wissens die baulichen Voraussetzungen für eine fortschrittliche Pferdehaltung erfüllt.
1. Mai 2002 Die VOL antwortet auf Fragen der GPK vom 6. April 2002 u. a., dass als Vorschau ein ausgeglichenes Betriebsergebnis für das Rechnungsjahr 2004 als Normjahr ausgewiesen wurde und dass die Stiftung im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Staatsbeiträge an den Tierzuchtbereich sowie den Naturschutz erhält. Weiter würden keine Informationen über eine Konkursgefahr vorliegen.
2. Mai 2002 Mit verschiedenen Spezialisten wird vor Ort die Kaltstall-Thematik erörtert. Mit Befremden wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Fondation niemand anwesend ist. Als problematisch erweist sich, dass die Tiere die Regulierung der Luft nicht vornehmen können, die Bauhülle an sich bietet eine optimale klimatische Situation. Es wird auch diskutiert, ob die betrieblichen Probleme nicht weniger das Tier, sondern mehr seine Betreuer betreffen.
3. Juni 2002 Information des Kantonsbaumeisters an die Baudirektorin:  
 Die Arbeiten sind mit Ausnahme der Umgebungsarbeiten abgeschlossen. Die Rechnungen der Unternehmer liegen seit längerer Zeit vor. Mit den meisten Unternehmern hat der Kanton ein Vertragsverhältnis. Für die Unternehmer war somit im Zeitpunkt der Ausführung nicht erkenntlich, dass der Kanton nicht für

den ganzen Umfang der Arbeiten aufkommt. Die offenen Rechnungen, welche durch die Fondation beglichen werden müssen, belaufen sich auf CHF 880'000.- (ohne Umgebungsarbeiten und Verzugszinsen). Die seit Monaten laufenden Verhandlungen mit der BCJ sind bisher ohne konkrete Kreditzusage geblieben:

„Sämtliche Bestrebungen einer Direktfinanzierung der durch die Fondation zu tragenden Mehrkosten sind bisher gescheitert.

Nach Einschätzung des Rechtaamtes kann die Zahlung der offenen Rechnungen nicht zu lasten der Unternehmer weiter hinausgezögert werden. Gegenüber den Firmen ist das HBA zahlungspflichtig, unabhängig von der Tatsache, dass die Fondation letztlich den erforderlichen Kredit einbringen muss. Wir beantragen somit eine Vorfinanzierung durch den Kanton auf der Basis einer formellen Schuldanererkennung durch die Fondation.“

7. Juni 2002 Die BCJ gibt der Fondation Bellelay die Kreditbewilligung bekannt.
28. Juni 2002 Erneut werden die ganzen Fragen betreffend Bankenkredite, Bezahlung der Baurechnungen und der Garantearbeiten an einer Sitzung zwischen der Fondation, dem Kanton und dem Architekten diskutiert.
9. Juli 2002 An einer weiteren Sitzung zwischen der Fondation, dem Kanton und dem Architekten wird zur Kenntnis genommen, dass die Banque jurassienne d'épargne et de crédit CHF 550'000.- für den Verkauf der Milchkontingente vorauszahlt. Es wird weiter davon ausgegangen, dass die Garantearbeiten sowie die Zahlungen an die Bauunternehmen bis Ende August abgeschlossen sind bzw. bezahlt werden können.
10. Juli 2002 Die Fondation reicht beim Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) die Jahresrechnung 2001 verspätet zur Prüfung ein, nachdem diese zuvor (8. Juli 2002) gemahnt wurde. Die Kontrollstelle attestiert in ihrem Bericht vom 4. April 2002 an den Stiftungsrat die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und empfiehlt die Genehmigung der Jahresrechnung ohne Bemerkungen.
30. Juli 2002 Die Liegenschaftsverwaltung antwortet der Fondation Bellelay auf Ihr Schreiben vom 15. April 2002. Aufgrund des Schreibens der Baudirektorin vom 25. April 2002 zuhanden der BCJ und dem Schreiben der BCJ zuhanden der Fondation betrachtet die Liegenschaftsverwaltung die Bitte der Fondation vom 15. April 2002 als erfüllt.
2. August 2002 Die ERZ bestätigt dem HBA die Auszahlung des Sportfondsbeitrages von CHF 420'000.- zugunsten des HBA.
15. August 2002 Die Fondation berichtet anlässlich einer weiteren Sitzung zwischen der Fondation, dem Kanton und dem Architekten, dass bis auf drei Rechnungen sämtlichen offenen Rechnungen bezahlt worden sind. Die Garantearbeiten verzögern sich bis Ende September.
19. September 2002 Die Fondation Bellelay verlangt vom HBA eine weitere Sitzung, da nach wie vor zahlreiche Mängel bestehen und der Architekt den vereinbarten Abschlusstermin für die Arbeiten per Ende September 2002 nicht mehr garantieren will.  
Das Schreiben wird z. K. an die Grossräte Aellen und Blanchard geschickt.
25. September 2002 Anlässlich der nächsten Sitzung zwischen dem Kanton, der Fondation und dem Architekten werden die noch offenen Garantearbeiten erneut diskutiert und aktualisiert.
2. Oktober 2002 Das HBA schreibt den beiden Grossräten Aellen und Blanchard gestützt auf das Schreiben der Fondation vom 19. September 2002, dass mit der Fondation

- bereits ein Sitzungstermin per 25. September 2002 vereinbart war. Weiter seien im Brief der Fondation Mängel erwähnt worden, über welche man anlässlich dieser Sitzung diskutieren wollte (und dann auch tat). Die Fondation habe jedoch auch Mängel aufgezählt, von welchen das HBA bisher nichts gewusst habe. Weiter, seien die Vorwürfe gegenüber dem Architekten nicht berechtigt. Dieser habe anfangs September sämtliche Firmen aufgefordert, ihre Arbeiten bis spätestens Ende September zu beenden.
23. Oktober 2002 An einer weiteren Sitzung zwischen der Fondation, dem HBA und dem Architekten werden die offenen Garantearbeiten nochmals diskutiert.
15. November 2002 Mit Verfügung Nr. 57 verfügt das Naturschutzinspektorat, dass die Fondation Bellelay einen Beitrag an die Markierung und Infotafeln von CHF 18'987.20 erhält (Bundesbeitrag: CHF 21'518.90).
27. November 2002 Die Fondation, das HBA und der Architekt besprechen erneut die offenen Pendenzen betreffend Garantearbeiten.
7. Dezember 2002 Die Fondation Bellelay übergibt dem LANA den Leistungsbericht für das Jahr 2002. Das LANA bezahlt per 12. Dezember 2002 CHF 100'000.- (Ausgabenbewilligung vom 13. Dezember 2002).
11. Dezember 2002 Die Fondation Bellelay erhält vom Naturschutzinspektorat einen Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2002 von CHF 25'097.-.
11. März 2003 Das ASVS wird von Herrn G. Zürcher, Präsident des Jura bernois Tourisme sowie Präsident des Gerichtskreises I, darüber in Kenntnis gesetzt, dass die finanzielle Lage der Stiftung prekär ist, die Bücher nicht ordnungsgemäss geführt werden und die Zahlen in der Jahresrechnung 2001 nicht stimmen. Dem Mail resp. Fax liegt die Jahresrechnung 2002, ein Kurzbericht zur Rechnung 2002 und eine Notiz für die Sitzung vom 13. März 2003 bei.
13. März 2003 Das ASVS führt eine Inspektion vor Ort, am Domizil des Stiftungspräsidenten, Herrn F. Vorpe, durch. Das ASVS erhält Einsicht in verschiedene Dokumente. Es werden verschiedene, z. T. gravierende Mängel in Bezug auf die Jahresrechnung 2001 und die Geschäftsführung festgestellt. (vgl. auch Unterlage vom 14. März 2003). Insbesondere kommt ein zweiter, dem ASVS bis dahin unbekannter Kontrollstellenbericht zum Vorschein, welcher das gleiche Datum wie der erste trägt (vgl. u. a. 10. Juli 2002) und ebenfalls an den Stiftungsrat adressiert ist, jedoch – im Gegensatz zum ersten – zahlreiche Bemerkungen und Vorbehalte zur Jahresrechnung 2001 enthält. Darin wird auf zahlreiche gravierende Mängel in der Buchführung und Geschäftsführung hingewiesen. Es stellt sich zudem heraus, dass der Stiftungsrat diesen zweiten Bericht für sich behielt und dem ASVS nur den „bedenkenlosen“ Bericht zusammen mit der Jahresrechnung 2001 einreichte.
14. März 2003 Der neue Stiftungspräsident, Herr F. Vorpe, reicht beim ASVS eine Aufsichtsanzeige gegen die Fondation Bellelay ein. Obwohl er mehrmals ein Audit für die Vorgänge der Jahre 2001 und 2002 verlangt hatte, hat die Stiftung dieses immer wieder abgelehnt. Nebst der bedrohlichen finanziellen Situation der Fondation haben ihn auch die diversen Bemerkungen der Rechnungsprüfer betreffend der Jahresrechnung 2001 dazu veranlasst, diese Anzeige beim ASVS einzureichen. Die Feststellungen der Rechnungsprüfer liegen dem Schreiben bei. Dabei handelt es sich um den erwähnten Kontrollstellenbericht vom 4. April 2002, welcher dem ASVS bis anhin vorbehalten wurde.
19. März 2003 Herr Ch.-A. Beuchat, neuer Buchhalter seit 1. Dezember 2001, stellt dem ASVS die Jahresrechnungen 2001 und 2002 sowie die Revisorenberichte und einen persönlichen Bericht zu den Rechnungen der Fondation resp. zu den

- Zuständen, welche er in der Buchhaltung / bei den Finanzen angetroffen hat, zu. Insbesondere bemängelt er die Buchführung im Jahr 2001 und macht auf verschiedene Unstimmigkeiten aufmerksam.
20. März 2003 Der Kantonsbaumeister wird informiert:  
Das HBA wurde am 19. März 2003 vom ASVS telefonisch informiert, dass die Fondation Bellelay in einer finanziell sehr angeschlagenen Situation ist. Es wird auf einen Artikel im Journal du Jura vom 15. März 2003 verwiesen. Zudem wird davon ausgegangen, dass die Fondation unter der Leitung des neuen Präsidenten des Stiftungsrates - wie bis anhin - eine aggressive Tonart gegen den Kanton und den projektierenden Architekten anschlagen wird.
28. März 2003 Das ASVS verfügt gegenüber der Fondation Bellelay in Sachen Aufsichtsanzeige von Herrn F. Vorpe, Stiftungspräsident, eine unabhängige Nachprüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002 sowie der Geschäftsführung durch die Firma Ernst & Young AG in Bern, auf Kosten der Fondation.
2. April 2003 F. Vorpe informiert das ASVS, dass er per 31. März 2003 als Stiftungspräsident demissioniert habe. Die Demission erfolge, weil eine Mehrheit des Stiftungsrates seit Beginn seiner Tätigkeit gegen ihn sei.
9. April 2003 Die Fondation verlangt eine definitive Bauabrechnung vom HBA, da gegenüber der bereits bekannten provisorischen Bauabrechnung CHF 100'000.- fehlen sollen. Weiter lässt die Fondation dem HBA eine 4. Mahnung der Société des Forces Electriques de la Goule à St. Imier, welche sie als Kopie zugestellt bekommen hat, sowie eine Mängelliste zukommen. Sie verlangt zudem verschiedene Dokumente vom HBA, weil sie die Bauten von externen Architekten begutachten lassen will. Es wurde weiter festgestellt, dass Teile des Daches über dem Eingang zur Manege das Gewicht eines Menschen nicht tragen können. Die Fondation verlangt hier eine Verbesserung.
25. April 2003 Das Architekturbüro Schmid + Krähenbühl bittet die zuständige Firma, welche das Dach über dem Eingang der Manege gebaut hat, um eine Stellungnahme.
28. April 2003 Das HBA antwortet der Fondation auf ihr Schreiben vom 9. April 2003. Betreffend der Differenz zwischen der provisorischen und der definitiven Bauabrechnung verweist es auf das Schreiben des Architekturbüros vom 14. Mai 2002. Betreffend der 4. Mahnung der Société des Forces électriques de la Goule stellt das HBA einen Widerspruch zu der von der Firma unterzeichneten Abrechnung sowie zu den bereits bezahlten Rechnungen fest. Der Mangel betreffend dem Dach über dem Eingang zur Manege wird zwischen dem Architekten und der betroffenen Firma geklärt. Die Mängelliste sei bereits an einer Sitzung vor Ort besprochen worden. Das weitere Vorgehen wurde an den Sitzungen vom 14. und 28. April 2003 besprochen. Weiter weist das HBA darauf hin, dass die Fondation als Besitzerin der Liegenschaften selber dafür zu sorgen hat, dass Garantie- resp. Korrekturarbeiten ausgeführt werden. Die gewünschten Dokumente würden der Fondation zudem zugestellt, sobald sie kopiert sind.
28. April 2003 Die Revisionsfirma Ernst & Young AG Bern stellt in ihrem Bericht über die Nachprüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Fondation Bellelay fest, dass vor allem in der Jahresrechnung 2001 verschiedene Probleme festgestellt worden sind. Anstelle eines Gewinnes von CHF 5'481.- erzielte die Fondation im 2001 einen Verlust von CHF 401'460.-. Der Verlust im Jahr 2002 beträgt nicht wie ausgewiesen CHF 442'313.-, sondern CHF 90'411.-. Die Fondation weiss zudem Ende 2002 ein grosses Liquiditätsproblem aus. Ohne Beiträge Dritter ist die Fondation nicht mehr in der Lage, ihren Verpflichtungen

- nachzukommen. Der Fortbestand der Fondation ist gefährdet. Darauf hätte die Kontrollstelle in ihrem Bericht zur Jahresrechnung 2002 hinweisen müssen. Deshalb muss der Stiftungsrat nun dringend Sanierungsmassnahmen beschliessen und umsetzen.
29. April 2003 Die Unternehmung Oppliger John nimmt Stellung betreffend dem Dach über dem Eingang der Manege. Die Firma hat sich bei der Wahl des Materials an die Pläne gehalten und ein Material gewählt, welches von der SUVA getestet worden ist. Die Firma geht davon aus, dass die gewählten Elemente den formulierten Anforderungen entsprechen.
8. Mai 2003 Die GPK erhält von der BVE das Kosten-Journal per 30.04.2003 sowie eine Kostenabrechnung für den vom Grossen Rat im 1999 bewilligten Kredit.
8. Mai 2003 Die Fondation Bellelay verfasst ein Strategiepapier, welches aufzeigt, welche Massnahmen ergriffen werden sollen, damit die Fondation Kosten einsparen und mehr Einnahmen generieren kann. Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Massnahmen werden in den beigelegten Budgets 2003 und 2004 festgehalten. Das Strategiepapier wird dem ASVS zur Kenntnis zugestellt.
13. Mai 2003 Die Fondation Bellelay erhält vom HBA die Kostenabrechnung sowie Kopien sämtlicher Dokumente, Verträge, Rechnungen und Pläne in insgesamt 26 Ordnern.
20. Mai 2003 Ernst & Young beantwortet dem ASVS verschiedene Fragen. Es wird u. a. festgehalten:  
 „Zur Liquidität der Stiftung per 31.12.2001 halten wir fest, dass die Lage zu diesem Zeitpunkt zwar schon unbefriedigend, aber noch nicht dramatisch war. Diverse Rechnungen betreffend Neubau und Einweihung wurden erst im Jahr 2002 verbucht und bezahlt, und zwar mehrheitlich zulasten des „compte d’exploitation“, da die Banken keinen zusätzlichen Hypothekarkredit gewährten. Somit hat sich die Liquidität im Verlauf des Jahres 2002 weiter verschlechtert. Ein liquiditätsmässiger Kollaps konnte nur durch provisorische Massnahmen wie den Verkauf der Milchkontingente verhindert werden.“
6. Juni 2003 Basierend auf dem Nachprüfungsbericht von Ernst & Young genehmigt das ASVS mit Verfügung vom 6. Juni 2003 die Jahresrechnungen 2001 und 2002 und ordnet u. a. an, dass die Fondation:
- unverzüglich Massnahmen zur Verbesserung der Liquidität und des Fortbestands ergreift und hierzu ein kurzfristig realisierbares Sanierungskonzept vorlegt;
  - das Betriebsbudget 2003 überarbeitet;
  - die vorgeschlagenen Berichtigungen zu diesen Jahresrechnungen vornimmt;
  - einen Zwischenabschluss der Rechnung 2003 erstellt;
  - die ordnungsmässige Buchführung und Geschäftsführung sicherstellt;
  - eine neue unabhängige und qualifizierte Kontrollstelle ernennt.
9. Juni 2003 Im Zusammenhang mit der Ausschüttung der 4. Rate des Régio Plus-Beitrages des seco beantwortet die Fondation Bellelay verschiedene Fragen zu den Finanzen zuhanden des beco’s.
11. Juni 2003 Die GPK verlangt vom Regierungsrat mündlich Auskunft über die Nachprüfung der Fondation Bellelay sowie zum weiteren Vorgehen des Regierungsrates und des Risikos für den Kanton Bern.
12. Juni 2003 Der Projektverantwortliche des HBA bittet Herrn Voiblet, ihm mitzuteilen, ob der Stiftungsrat einen Besprechungstermin zu den am 13. Mai 2003 zugestellten Dokumenten, Verträgen etc. wünscht. Es geht insbesondere um die Information

- des Stiftungsrates.
1. Juli 2003 Der Regierungsrat beantwortet die Fragen der GPK mündlich. Die Stiftung ist überschuldet, es wurden zu optimistische Budgets aufgestellt und falsch geplant, Posten in der Bilanz falsch bewertet, die Fixkosten sind zu hoch etc. Die Stiftung erhielt den Auftrag, bis 10. Juli 2003 einen Massnahmenkatalog vorzulegen, wie sie die flüssigen Mittel beschaffen und die Fortführung der Stiftung sicherstellen will. Weiter muss das Betriebsbudget überprüft und überarbeitet und ein Zwischenabschluss gemacht werden etc. Die Kontrollstelle hat bereits 2001 Mängel festgestellt, den Bericht jedoch nicht weitergeleitet. Nach Bekannt werden dieser Tatsache ordnete das ASVS eine Nachexpertise an.
2. Juli 2003 Der Regierungsrat beantwortet ein Schreiben des Assemblée interjurassienne zur Resolution Nr. 49 betreffend der Zusammenarbeit der Tourismusorganisationen des Berner Juras und des Kantons Jura im Rahmen der Fondation Bellelay. Obwohl der Regierungsrat das Projekt unterstützt, besteht keine gesetzliche Grundlage, wonach er das Projekt via Tourismussubventionen finanziell unterstützen könnte.
8. Juli 2003 Der Stiftungsrat verzichtet auf eine Informationssitzung mit dem HBA (vgl. 12. Juni 2003).
14. Juli 2003 Das Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) beantwortet Herrn Regierungsrat Luginbühl Fragen der GPK betreffend eines allfälligen Konkurses der Stiftung Bellelay. Es interessierte insbesondere die Frage, ob und in welcher Form (inkl. Passiven) die Liegenschaften allenfalls an den Kanton Bern zurückfallen würden.  
Gestützt auf die zur Verfügung stehenden Unterlagen, zu denen insbesondere das Schreiben der BVE an die BCJ vom 25. April 2002 nicht gehört, kommt der Rechtsamt zum Schluss, dass der Kanton Bern der Stiftung Bellelay die Grundstücke geschenkt hat. Dabei hat sich der Kanton Bern ein Kaufrecht zum symbolischen Preis von einem Franken je Grundstück ausbedungen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch vorgemerkt. Der Kanton Bern kann frei entscheiden, ob er das Kaufrecht ausüben will oder nicht. Eine Haftung für - nach dem Vormerkungsdatum - errichtete Grundpfandrechte besteht nicht. Es sei auch nicht zu befürchten, dass der Kanton andere, nicht grundpfandrechlich gesicherte Schulden der Stiftung Bellelay übernehmen müsse. Das Konstrukt mit Schenkung und Kaufrecht mit symbolischem Kaufpreis drohe allerdings den Stiftungsgedanken zu unterlaufen.
15. Juli 2003 Notiz zu einer Besprechung zwischen dem ASVS und der Fondation Bellelay vom 11. Juli 2003:  
Verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Liquidität wurden ergriffen resp. sind geplant, die Budgets 2003 und 2004 wurden angepasst und die Aufsicht über die Fondation soll reorganisiert werden. Die Fondation erhält eine Fristverlängerung für die Stellungnahme bis am 4. August 2003. Das ASVS hält in einem Schreiben an die Fondation die am 11. Juli 2003 besprochenen Punkte, insbesondere den Pendenzenkatalog sowie dessen Terminierung, fest.
6. August 2003 Die JGK stellt der GPK die Stellungnahme des Rechtsamtes der JGK zu Verfügung und bemerkt, dass die Beantwortung der Fragen der GPK an der Sitzung vom 1. Juli 2003 nicht optimal verlief, weil letztlich die Federführung der JGK mit den für die GPK im Vordergrund stehenden Fragestellungen nicht übereinstimmte. Kopien des Schreibens an die GPK und der Stellungnahme des

- Rechtsamtes werden der BVE und der VOL zugestellt.
12. August 2003 Die Fondation Bellelay stellt dem ASVS die Rechnung für das 1. Halbjahr 2003, die Budgets 2003 und 2004, die Finanzplanung 2003/2004 und eine Kopie des Sanierungsberichts zuhanden des Secos zu.
13. August 2003 Der Bewirtschaftungsvertrag vom 16. August 2000 zwischen dem Kanton Bern und der Fondation Bellelay wird überarbeitet.
18. August 2003 Das HBA verweist darauf, dass es der Fondation Bellelay am 13. Mai 2003 die Schlussabrechnung zugestellt hat. Dort wird ein Saldo von CHF 26'203.95 zugunsten des Kantons ausgewiesen. Der Fondation wurde die entsprechende Rechnung am 5. Juni 2003 zugestellt. Die Rechnung wurde bis heute noch nicht bezahlt. Da der Kanton weiss, dass die Fondation finanzielle Probleme hat, bittet er die Fondation um einen Vorschlag, wie sie die offene Rechnung begleichen wird.
25. August 2003 Das ASVS verlangt fehlende Unterlagen und Angaben und ordnet eine Prüfung des Zwischenabschlusses 2003 durch die Kontrollstelle an. Es stellt fest, dass die Fondation trotz verschiedener Fristverlängerungen die Auflagen des ASVS nicht erfüllt hat. Die Fondation erhält eine neue Frist bis zum 5. September 2003.
28. August 2003 Die Finanzdirektion (FIN) äussert sich zur Stellungnahme des Rechtsamtes der JGK vom 14. Juli 2003. In Ziff. 5 der Stellungnahme des Rechtsamtes wird das Konstrukt mit dem Schenkungsvertrag und dem grundbuchlich vorgemerkten Kaufrecht als „überraschend“ bezeichnet. Im Hinweis am Schluss wird erwähnt, dieses Konstrukt „drohe den Stiftungsgedanken zu unterlaufen“. Die FIN fasst diese Bemerkungen als Kritik an der seinerzeitigen Geschäftsvorbereitung auf. Sie nimmt dazu u.a. wie folgt Stellung.  
Das gewählte Konstrukt sei den Regierungsmitgliedern und deren engeren Stäben bekannt gewesen und habe auch der rechtlichen Überprüfung durch das Grundbuchamt Stand gehalten.  
Aus Sicht der FIN habe es eindeutig der sorgfältigen Wahrung des öffentlichen Interesses gedient, dass mittels geeigneter vertraglicher Ausgestaltung sichergestellt worden sei, dass die Gebäude dem Kanton und der Öffentlichkeit auch erhalten bleiben, wenn sich später der Stiftungszweck aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht mehr erreichen lassen sollte.  
Der Kanton sei aus der Sicht der FIN mithin nicht dazu verpflichtet, bei der Ausübung seiner Rechte besondere Rücksicht auf den Stiftungszweck zu nehmen. Weiter hiess es:  
„Stutzig gemacht hat uns aber vor allem Ziffer 2 der Stellungnahme Ihres Rechtsamtes. Dort wird die Geschichte des am 2. Dezember 1999 vom Grossen Rat beschlossenen Verpflichtungskredites in der Höhe von CHF 7.18 Mio. dargestellt. Entsprechend dieser Darstellung hat man im Vortrag darauf hingewiesen, man wolle den gesamten Landwirtschaftsbetrieb auf die regionale Stiftung Bellelay übertragen, und zwar als „Sacheinlage“. Uns schien es nun angemessen, allenfalls noch der Frage etwas vertiefter nachzugehen, ob die nachher gewählte, aus heutiger Sicht das öffentliche Interesse optimal abdeckende Lösung mittels Schenkungsvertrag, vor diesem Hintergrund des Grossratsbeschluss entsprochen hat oder nicht.“  
Weiter unten steht dann:  
„Bis jetzt hat sich diese Frage noch nicht gestellt, es dürfte allerdings interessant und nützlich sein, die nötigen Abklärungen proaktiv zu treffen.“
2. September Die Fondation Bellelay übergibt dem LANA die Leistungsberichterstattung für

- 2003  
5. September  
2003
- das 1. Halbjahr 2003. Das LANA erstattet eine Teilzahlung von CHF 50'000.-. Die Fondation Bellelay erstattet dem ASVS Bericht über die Massnahmen zur Sanierung der finanziellen Lage. Ein Teil der fehlenden Unterlagen wird eingereicht. Als neue Kontrollstelle wurde die Firma CO Gestion Sàrl, Bévillard, gewählt.
19. September  
2003
- An einer Sitzung vor Ort wird die Mängelliste vom 28. April 2003 besprochen und beschlossen, dass die Garantearbeiten durch den Architekten organisiert werden. Mit wenigen Ausnahmen sollen die Arbeiten bis Ende Oktober 2003 abgeschlossen sein.
29. September  
2003
- Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten schreibt der Stiftungsrat der Fondation Bellelay dem Regierungsrat und bittet ihn um finanzielle Unterstützung.
8. Oktober 2003
- Die neu ernannte Kontrollstelle der Fondation Bellelay, CO Gestion Sàrl, bittet das ASVS um eine Fristverlängerung bis zum 5. Dezember 2003 für die Prüfung des Halbjahresabschlusses 2003.
17. Oktober 2003
- Die JGK heisst die Beschwerde der Stiftung gegen die Feststellung, sie müsse die Kosten der Nachprüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002 übernehmen, aus formellen Gründen gut. Ob die Kostenübernahme förmlich verfügt werden könne, bleibt offen.
3. November  
2003
- Das HBA bezieht sich auf seine erste Mahnung zuhanden der Fondation Bellelay vom 18. August 2003 und schickt seine zweite Mahnung.
6. November  
2003
- Das ASVS gewährt der Kontrollstelle der Fondation Bellelay die gewünschte Fristverlängerung für die Prüfung der Halbjahresrechnung. Gleichzeitig stimmt das ASVS der Empfehlung der Kontrollstelle zu, den Zwischenabschluss anstatt per 30. Juni neu per 31. Oktober 2003 zu berücksichtigen.
25. November  
2003
- Das ASVS teilt die Meinung der JGK nicht und verfügt erneut eine Kostenauflegung zu Lasten der Stiftung für die Nachprüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002. Es stellt der Fondation den Betrag von CHF 40'315.15 in Rechnung.
5. Dezember  
2003
- Die Fondation Bellelay erhebt erneut Verwaltungsbeschwerde an die JGK gegen die verfügte Kostenauflegung für die Nachprüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002. Die Stiftung wirft dem Stiftungspräsidenten Vorpe vor, dass er mit der Kontaktierung des ASVS seine Kompetenzen überschritten habe und dass der Stiftungsrat nicht über diesen Schritt informiert worden sei. Die Idee der Aufsichtsanzeige sei ein Vorschlag von Herrn Stufetti gewesen. Er habe Herrn Vorpe versichert, dass der Kanton die Kosten für die Nachprüfung übernehmen werde. Überdies habe Herr Vorpe zum Zeitpunkt der Einreichung der Aufsichtsanzeige sein Mandat als Stiftungspräsident noch nicht definitiv angenommen gehabt.
8. Dezember  
2003
- Die Volkswirtschaftsdirektorin antwortet dem Stiftungsrat der Fondation auf sein Schreiben vom 29. September 2003, dass der Regierungsrat aufgrund der gesetzlichen Grundlagen die Fondation Bellelay nicht finanziell unterstützen kann. Seitens VOL werde man jedoch mit ihm Kontakt aufnehmen, um andere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.
10. Dezember  
2003
- Die Fondation Bellelay erhält vom Naturschutzinspektorat einen Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2003 von CHF 35'351.-.
15. Dezember  
2003
- Die Stiftung Bellelay reicht beim ASVS den geprüften Zwischenabschluss per 31.10.2003 ein. In ihrem Prüfungsbericht an den Stiftungsrat bestätigt die neue Kontrollstelle die Rechtskonformität des Zwischenabschlusses, bringt jedoch verschiedene Vorbehalte und Bemerkungen an. Das Budget 2003 / 2004 habe –

- entgegen dem Auftrag – nicht geprüft werden können, weil es nicht mit dem vom Stiftungsrat neu formulierten Sanierungskonzept übereinstimme.
16. Dezember 2003 Die Fondation Bellelay übergibt dem LANA die Leistungsberichterstattung für das 2. Halbjahr 2003. Basierend auf der Ausgabenbewilligung von CHF 100'000.- vom 29. August 2003 leistet das LANA eine zweite Teilzahlung von CHF 50'000.- (per 23.12.2003).
23. Dezember 2003 Die Volkswirtschaftsdirektorin schreibt dem Stiftungsrat, dass die Unterlagen, welche für die Prüfung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten notwendig sind, unzureichend seien. Sie bittet diesbezüglich Unterstützung durch die VOL an.
7. Januar 2004 Das LANA bezahlt der Fondation Bellelay die zweite Rate von CHF 50'000.- für die Erfüllung des Leistungsauftrages 2003. Weiter macht es verschiedene Präzisionen zum Leistungsvertrag 2004.
29. Januar 2004 Das ASVS nimmt gegenüber der Fondation Bellelay zur finanziellen Situation Stellung und fordert weitere Dokumente (Budget 2004 und Finanzplanung 2004/2005: Frist 30 Tage) ein. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Stiftungsrat z. Z. unvollständig zusammengesetzt ist.
30. Januar 2004 Der Justizdirektor informiert die GPK über die neusten Entwicklungen: Einige der im Frühjahr 2003 festgestellten Mängel konnten in der Zwischenzeit behoben werden. Die JGK stellt jedoch fest, dass die Stiftung weiterhin in einer schwierigen finanziellen Lage ist.
15. März 2004 CO Gestion Sàrl willigt gegenüber der Fondation Bellelay einer ratenweisen Abzahlung der Rechnung über CHF 11'298.- ein.
25. März 2004 Das ASVS fordert erneut das Budget 2004 und die Finanzplanung 2004/2005 bei der Fondation Bellelay ein. Neuerliche Frist: 30 Tage.
11. Mai 2004 Die Fondation Bellelay schreibt dem ASVS, dass sich die Zahlung der Rechnungen aufgrund der Liquiditätsprobleme weiterhin verzögert.
26. Mai 2004 Die JGK lehnt die Beschwerde der Stiftung betreffend der Kostenauflegung für die Nachprüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002 ab. Die Stiftung hat somit die rund CHF 40'000.- zu bezahlen oder Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzureichen.
3. Juni 2004 Der neue Stiftungsratspräsident der Fondation Bellelay, Herr T. Lutz, bittet die Volkswirtschaftsdirektorin um ein Gespräch, in welchem die finanzielle Situation der Fondation besprochen werden soll.
28. Juni 2004 Die Volkswirtschaftsdirektorin antwortet auf das Schreiben der Fondation vom 3. Juni 2004 und wiederholt ihre Antwort vom Dezember 2003. Für Baufragen verweist sie den neuen Stiftungsratspräsidenten an die BVE. Die VOL ist jedoch bereit, sich nach dem Vorliegen des Businessplan mit dem Direktor zu treffen.
15. Juli 2004 Bericht der Kontrollstelle CO Gestion Sàrl über die Jahresrechnung 2003 der Fondation. Es werden erneut einige Vorbehalte gemacht und es wird u. a. darauf hingewiesen, dass die Liquidität der Fondation äusserst prekär ist. Sollten kurzfristige Massnahmen zur Verbesserung der Liquidität nicht greifen, könne kurzfristig die Insolvenz der Stiftung nicht ausgeschlossen werden und es müsse ohne anderweitige Sanierungsmassnahmen somit der Konkurs der Stiftung ins Auge gefasst werden.
17. Juli 2004 Die Fondation stellt dem LANA den Leistungsbericht vom 1.1.-30.6.2004 zu, verbunden mit der Bitte, die Halbjahresrate so rasch wie möglich zu bezahlen.
28. Juli 2004 Bevor das LANA die 1. Rate ausbezahlen kann, verlangt es noch zusätzliche Unterlagen und Informationen zum Halbjahresbericht.
30. Juli 2004 Die Fondation Bellelay schickt die zusätzlich gewünschten Unterlagen und

- Informationen an das LANA.
6. August 2004 Die Fondation Bellelay schreibt zuhanden des Régio Plus Dossiers einen Schlussbericht mit einer Retrospektive, einem Aktivitätsrapport für die Jahre 2003, einer Strategie für die Jahre 2004, 2005 etc. Sie erwartet nun noch die Schlusszahlung von CHF 170'000.-
9. August 2004 Der Kanton erteilt die Ausgabenbewilligung für Leistungsbeiträge des LANA an die Fondation Bellelay (für das Jahr 2004: CHF 100'000.-).
9. August 2004 Da die Fondation Bellelay im ersten Halbjahr ihren Leistungsauftrag nur teilweise erfüllt hat, zahlt ihr das LANA nur CHF 29'500.- aus (anstelle von CHF 50'000.-).
11. August 2004 Die Fondation Bellelay verlangt eine Sitzung mit der BVE, um verschiedene Baufragen zu diskutieren.
16. August 2004 Der Gérant der Fondation, Herr J.-M. Guerdat, beschreibt dem LANA die Zustände, welche er im Herbst 2003 bei der Fondation angetroffen hat. Er äussert sich auch über die heutigen Zustände etc.
20. August 2004 Herr Macchi erhält von einem seiner Mitarbeiter ein Mail mit der Mitteilung, dass die Fondation Bellelay die Pacht für das Jahr 2004 noch nicht bezahlt hat und dass sie am 13. August 2004 eine letzte Mahnung erhalten hat.
1. September 2004 Der Businessplan der Fondation Bellelay liegt vor.
7. September 2004 An einer Sitzung zwischen dem seco, dem beco und der Fondation Bellelay betreffend der Auszahlung der letzten Rate des RegioPlus-Beitrages legt das seco dar, dass die Fondation Bellelay die für die Auszahlung der letzten Rate notwendigen Bedingungen nicht vollständig erfüllt hat. Das seco verlangt von der Fondation u. a. eine schriftliche Bestätigung, dass sie die beiden noch ausstehenden Amortisationsraten von je CHF 40'000.- für das IHG-Darlehen bezahlt hat. Erst wenn die Bedingungen erfüllt sind, wird das seco die letzte Beitragsrate RegioPlus bezahlen.
17. September 2004 Die Fondation Bellelay schreibt dem beco betreffend der Zahlungstermine im Zusammenhang mit dem IHG-Darlehen (bspw. offene Rechnung vom 5.12.2003 über CHF 40'000.-).
20. September 2004 Der Präsident der Fondation Bellelay schreibt der Volkswirtschaftsdirektorin im Zusammenhang mit dem Treffen vom 7. September 2004. Da die Fondation nach wie vor dringend Geld benötigt, bittet er die Volkswirtschaftsdirektorin, dass die Schenkungsurkunde betreffend des Kaufrechts des Kantons Bern abgeändert wird.
14. Oktober 2004 Die GPK erkundigt sich bei der JGK erneut über den aktuellen Stand der finanziellen Lage der Stiftung sowie der Umsetzung des Massnahmenkonzepts und der Erledigung der festgestellten Mängel. Die GPK will zudem wissen, ob der Betrieb gesichert ist, wie die betriebliche Zukunft aussieht und in welcher Form das ASVS die weitere Entwicklung der Fondation überwacht.
28. Oktober 2004 Gestützt auf die Sitzung vom 21. September 2004 verlangt die Fondation Bellelay von der BVE eine Stellungnahme zu verschiedenen diskutierten Problempunkten (Übernahme der Kosten der Garantiarbeiten bei der Scheune und der Ausbesserung des Daches der ferme de la Grosse Fin etc.) Dem Schreiben ist ein Pressecommuniqué beigelegt, in welchem mitgeteilt wird, dass der Stiftungsrat betreffend der Zukunft der Fondation zwei Entscheide getroffen hat. Es soll eine spezialisierte Institution engagiert werden, welche die Schuldensituation und die Zukunftsperspektiven analysiert. Aufgrund der Restrukturierung soll zudem am 31. Oktober 2004 per 30. April

- 2005 das gesamte Personal entlassen werden (ein Teil davon soll dann wieder angestellt werden).
15. November 2004 Der Justizdirektor antwortet der GPK u. a., dass sich die finanzielle Situation der Stiftung eher verschlechtert hat und dass im Zusammenhang mit einer geplanten Umstrukturierung alle fest angestellten Mitarbeitenden per 30. April 2005 entlassen worden sind.
15. November 2004 Basierend auf dem Kontrollstellenbericht 2003 macht das ASVS zuhanden der Fondation Bellelay verschiedene Bemerkungen und weist daraufhin, dass die Rechnung über CHF 40'315.15 immer noch nicht bezahlt wurde. Neben verschiedenen Angaben und Unterlagen verlangt das ASVS insbesondere einen Bericht über die finanzielle Lage, Liquidität und Schuldensanierung, das Budget für die Jahre 2004 und 2005 sowie den neuen Businessplan.
17. November 2004 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fondation Bellelay wenden sich mit einem Hilferuf an die Volkswirtschaftsdirektorin des Kantons Bern und den Wirtschaftsdirektor des Kantons Jura.
19. November 2004 Die GPK schreibt dem Regierungsrat erneut und bringt ihre grosse Beunruhigung zum Ausdruck. Sie stellt wiederum Fragen. Die GPK will u. a. wissen, was mit einer Bevorschussung des Kantons passiert ist und ob die Finanzierung der Stiftung für die nächsten zwei Jahre gesichert sei. Falls Letzteres nicht zutreffen sollte, will die GPK wissen, welche Massnahmen der Regierungsrat im Falle eines Konkurses der Fondation ergreifen wird und welches finanzielle Risiko der Kanton trägt.
26. November 2004 Die BVE antwortet auf das Schreiben der Fondation vom 28. Oktober 2004. Sie verweist darauf, dass der Grosse Rat eine Kreditlimite von CHF 7.18 Mio. gesprochen hatte und somit alle weiteren Kosten zulasten der Fondation gehen. Der Kanton hat gemäss Abrechnung vom 13. Mai 2003 gegenüber der Fondation noch eine Forderung offen von CHF 26'203.95.  
Die BVE nimmt weiter zu den von der Fondation angesprochenen Problempunkten Stellung und weist darauf hin, dass sowohl die Behebung der Probleme als auch die daraus resultierenden Kosten Sache der Fondation sind.
26. November 2004 Die Baudirektorin bestätigt in einem Schreiben gegenüber der Stiftung, dass der Kanton die grundpfandgesicherten Schulden der Stiftung bei Ausübung des Kaufrechts übernehmen würde.
26. November 2004 In einem Mail an den Generalsekretär der VOL schreiben die Mitarbeiter der Fondation, dass man aufgrund der Finanzaufgaben der Fondation sagen kann, dass die Strategie und das ursprüngliche Konzept der Stiftung Bellelay so nicht funktionieren. Es müssen einschneidende Massnahmen ergriffen werden. Es wird vorgeschlagen, dass La Grosse Fin verkauft und das Museum an die Tourismus- und Naturschutzorganisationen ausgelagert wird. Mit dem Verkaufserlös der Grosse Fin sollen die Schulden und die notwendigen Investitionen gedeckt werden. Die Fondation soll sich nur noch auf Dienstleistungen im Bereich der Freiburger-Pferde konzentrieren. Dies würde Investitionen von ca. einer halben Million bedingen. Es sollen jedoch praktisch keine eigenen Freiburgerpferde mehr gezüchtet werden. Die Mitarbeitenden gehen davon aus, dass ihre Lösung bis Mitte 2005 umgesetzt werden könnte.
1. Dezember 2004 Die Fondation Bellelay erhält vom Naturschutzinspektorat einen Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2004 von CHF 35'351.-.
2. Dezember 2004 Die VOL antwortet Herrn Tony Lutz, Stiftungspräsident der Fondation Bellelay, dass sie von der Deponierung der Bilanz Kenntnis genommen habe, und dass sie resp. der Kanton Bern nicht in der Lage sei, ihn finanziell zu

- unterstützen. Es bestehe auch keine gesetzliche Grundlage, mit welcher er im Bereich Tourismusförderung unterstützt werden könne. Betreffend der Gebäude verweist die VOL auf die Zuständigkeit des Regierungsrates resp. der BVE.
2. Dezember 2004 Die VOL antwortet auch Herrn Jean-Marie Guerdat, welcher im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fondation Bellelay am 17. November 2004 an die Volkswirtschaftsdirektorin gelangt ist, dass sie resp. der Kanton Bern die Fondation nicht finanziell unterstützen kann. Der Brief verweist auch auf die vorgängig durch den Generalsekretär der VOL erfolgte mündliche Antwort auf das Mail vom 26. November 2004 der Mitarbeitenden der Fondation Bellelay. Den Mitarbeitenden wurde geraten, sich
7. Dezember 2004 zuständigkeithalber mit ihrem Konzept direkt an den Stiftungsrat zu wenden. Die Mitarbeiter der Fondation informieren den Stiftungspräsidenten über ihre Kontaktaufnahme mit der Volkswirtschaftsdirektorin des Kantons Bern und dem Wirtschaftsdirektor des Kantons Jura. Sie informieren ihn, dass sie in der Zwischenzeit beiden Seiten ihr Konzept vorgestellt hätten. Aus der Sicht des Kantons Bern sei es denkbar, dass der Teil „Grosse Fin“ verkauft werden könnte, damit die Fondation genug Geld hat, um weiter zu machen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Regierungsrat diesem Schritt zustimmt.
8. Dezember 2004 Der Regierungsrat antwortet der Oberaufsichtskommission (OAK) des Grossen Rates des Kantons Bern u. a., dass der Stiftungsrat der Fondation am 9. Dezember 2004 voraussichtlich darüber entscheiden werde, ob die Stiftung ihre Geschäftstätigkeit einstellen und die Bilanz deponieren werde. Weiter unten führt er aus:  
 „Welche Massnahmen der Kanton im Falle eines Konkurses der Fondation Bellelay im Zusammenhang mit den Grundstücken ergreifen würde, steht im heutigen Zeitpunkt noch nicht fest...Die hierbei relevanten rechtlichen Gesichtspunkte können dem Ihnen bekannten Schreiben des Rechtsamtes der JGK vom 14. Juli 2003 entnommen werden...Dem Regierungsrat liegen im heutigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür vor, die Situation im Konkursfall anders zu beurteilen als in den Schreiben der JGK vom 6. August 2003 und 15. November 2004.“
13. Dezember 2004 Die Association des Maires et Présidents de Bourgeoisies du district de Moutier (AMPB) teilt der Volkswirtschaftsdirektorin in einem Schreiben mit, dass sie das Dossier der Fondation Bellelay schon seit längerer Zeit studiere und dass sie bereits im April 2004 eine Vision für die Zukunft der Institution erarbeitet und dem Stiftungsrat der Fondation vorgestellt habe. Die AMPB ist überzeugt, dass eine Lösung gefunden werden kann. Sie empfiehlt daher dem Regierungsrat, das Kaufrecht auszuüben, und bittet ihn um ein wenig Zeit, damit eine valable Lösung gefunden werden kann.
15. Dezember 2004 Konkurs der Fondation Bellelay. Das ASVS wird vom Arrondissement judiciaire I durch Urteilszustellung über die Eröffnung des Konkurses der Fondation informiert. Damit wird die Zuständigkeit des ASVS beendet.
17. Dezember 2004 Das Betreibungs- und Konkursamt stellt dem LANA den Leistungsbericht für die 2. Jahreshälfte zu.
21. Dezember 2004 Tony Lutz empfiehlt sich gegenüber der Volkswirtschaftsdirektorin für die operationellen Tätigkeiten, welche nun im Zusammenhang mit der Fondation Bellelay zu leisten sind.
23. Dezember 2004 Die Volkswirtschaftsdirektorin antwortet der AMPB, dass die BVE für die Liegenschaften zuständig sei. Diese hätte ihr mitgeteilt, dass ihr z. Z. die Grundlagen fehlen würden, um einen Entscheid betreffend Ausübung des

- Kaufrechts fällen zu können.
30. Dezember 2004 Das LANA teilt der Fondation Bellelay mit, dass es ihr noch CHF 23'985.50 für die Leistungserbringung im 2. Halbjahr überweist.
10. Januar 2005 Die Herren N. Brunner und F. Erard bieten der Volkswirtschaftsdirektorin ebenfalls ihre Dienste in Sachen Fondation Bellelay an. Sie möchten Bellelay ganz oder zumindest teilweise mieten, um mit der Infrastruktur ein entsprechendes Konzept umzusetzen (Aufzucht, Tourismus, Vermietung von Pferdeboxen etc.)
11. Januar 2005 Das seco meldet beim Betreibungs- und Konkursamt Berner Jura – Seeland seine Forderung betreffend dem IHG-Darlehen an.
13. Januar 2005 Die Baudirektorin antwortet den Herren Brunner und Erard, dass bisher betreffend der Zukunft von Bellelay noch kein Entscheid getroffen worden sei.
17. Januar 2005 Die Volkswirtschaftsdirektorin antwortet Tony Lutz, dass sie im Moment nicht in der Lage sei, die Zukunft der Fondation nach dem Konkurs vorauszusagen. Weiter seien die Beiträge im Umfang von jährlich CHF 100'000.- zweckgebunden (Aufzucht, Ausbildung und Kommerzialisierung der Pferderasse Franches-Montagnes). Dieses Geld kann somit nicht für ein persönliches Mandat verwendet werden.
20. Januar 2005 Innerhalb der OAK herrscht nach wie vor grosse Unsicherheit bezüglich des Risikos für den Kanton Bern, daher stellt die Kommission dem Regierungsrat erneut Fragen bezüglich der Geldmenge, welche der Kanton direkt oder indirekt in die Fondation Bellelay investiert hatte, bezüglich möglicher finanzieller Verluste für den Kanton Bern sowie bezüglich des Risikos. Schliesslich will die OAK wissen, ob die fünf Parzellen, welche der Kanton Bern im Kaufrecht für je CHF 1.- übernehmen könnte, belastet bzw. belehnt sind.
21. Januar 2005 Herr M. Walther schreibt der Volkswirtschaftsdirektorin und unterbreitet ihr verschiedene Vorschläge zur Attraktivierung von Bellelay. Er bietet ihr zudem an, gratis bei der Umsetzung mitzuwirken.
21. Januar 2005 Herr T. Lutz schlägt der Baudirektorin die Umsetzung eines Konzeptes analog dem Projekt „Tägermatt Aaretal AG“ vor. Hauptträger dieses Konzeptes ist Herr H.R. Salvisberg von der ETH Zürich. Er hat verschiedene interessierte Partner (inkl. der Universität). Herr Lutz möchte wissen, was der Kanton mit den Liegenschaften zu unternehmen gedenkt. Gleichzeitig hofft er auf eine Offerte des Kantons.
27. Januar 2005 Die Volkswirtschaftsdirektorin antwortet den Herren Brunner und Erard, dass sich das Konkursverfahren noch in einem Anfangsstadium befindet und dass der Regierungsrat, unter der Federführung der BVE, zu gegebener Zeit über eine evtl. Rücknahme der Gebäude durch den Kanton entscheiden werde. Die VOL könne daher keine konkrete Antwort auf die Anfrage der beiden Herren von 10. Januar 2005 geben.
28. Januar 2005 Der Notar, Herr B. Hunsperger, fasst in einem Schreiben ein Gespräch zwischen ihm und dem Präsidenten der AMPB (P. Annoni) zusammen: Dieser wünscht, dass der Kanton Bern sein Kaufrecht ausübt und anschliessend die Liegenschaften einem juristischen Gebilde schenkt, welches die „Conférence des Maires du Jura bernois“ sein könnte. Diese wiederum könnte danach umgehend eine Gesellschaft gründen, in welche die Liegenschaften eingebracht werden könnten. An dieser Aktiengesellschaft wären dann einerseits die Gemeinden des Berner Juras sowie interessierte Private und allenfalls Gemeinden des Kantons Jura beteiligt.
8. Februar 2005 Die Volkswirtschaftsdirektorin antwortet Herrn Walther gleich wie den beiden

- Herren Brunner und Erard.
8. Februar 2005 Das ASVS reicht beim Betreibungs- und Konkursamt Berner Jura – Seeland eine Forderungseingabe über CHF 41'490.15 ein.
9. Februar 2005 Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) fordert aufgrund des Konkurses der Fondation Bellelay die Sport- und Lotteriefondsbeiträge im Gesamtbetrag von CHF 620'000.- beim Betreibungs- und Konkursamt zurück.
11. Februar 2005 Die AMPB bittet den Stiftungspräsidenten der konkursiten Fondation Bellelay, Herr T. Lutz, in Sachen Bellelay keine persönliche Initiative mehr zu ergreifen.
15. Februar 2005 Herr T. Lutz antwortet der AMPB auf ihr Schreiben vom 11. Februar 2005, dass er keine persönlichen Initiativen ergriffen hätte, sondern von zwei Institutionen gebeten worden sei, beim Kanton Offerten einzuholen. Statt sich direkt an den Kanton zu wenden, hätte er sich lieber an eine Arbeitsgruppe gewandt, jedoch bestehe ja immer noch keine. Er ist zudem der Meinung, dass die AMPB zu sehr zögert, zur Prüfung der eingegangenen Konzepte zuhanden der Kantonsbehörden eine Arbeitsgruppe einzusetzen.
28. Februar 2005 Das Betreibungs- und Konkursamt Berner Jura – Seeland gibt der BVE einen schriftlichen Überblick über die Situation im Konkurs der Stiftung Bellelay:  
Grundpfandgesicherte Forderung: CHF 2'063'024.35  
Privilegierte Forderungen: CHF 161'155.20  
Unversicherte Forderungen: CHF 995'086.63 (davon CHF 731'576.40 von kantonalen Ämtern, inkl. Subventionen aus dem Sport- und Lotteriefonds)  
Aktiven (Schätzungen): CHF 153'000.--
2. März 2005 Der Regierungsrat antwortet der OAK, dass zuhanden der Fondation Bellelay finanzielle Leistungen im Umfang von CHF 8.1 Mio. (Baukredit, Lotterie- und Sportfondsbeitrag, Tourismusförderungs-, Regionalmarketings- und Naturschutzbeitrag) ohne Rückzahlungsverpflichtung erbracht wurden. Weiter erhielt die Fondation jährliche Zahlungen an die Pferdezucht (2001-2003: je CHF 100'000.- und 2004: CHF 53'485.50) sowie die Pflege des Naturschutzgebietes (jährlich 30'000.-). Ob der Kanton Bern finanzielle Verluste erleiden werde, könne erst nach Abschluss des Konkursverfahrens beurteilt werden. Der Kanton Bern habe jedenfalls mehrere Forderungen (im Gesamtumfang von CHF 731'576.40) beim Konkurs- und Betreibungsamt angemeldet. Es seien keine weiteren Möglichkeiten ersichtlich, um das Verlustrisiko für die genannten Forderungen zu mindern. Betreffend der fünf Parzellen legt der Regierungsrat dem Schreiben die entsprechenden Grundbuchauszüge vom 3. Februar 2005 bei und verwies erneut auf das Schreiben des Rechtsamtes der JGK vom 14. Juli 2005.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Kommentar des Regierungsrates vom 18. Oktober 2006 zu seinem Schreiben vom 2. März 2005:

Die im Schreiben an die OAK aufgeführte Auflistung über die finanziellen Leistungen an die Stiftung Bellelay entspricht den der Stiftung in Aussicht gestellten Beiträgen. In zwei Positionen sind die effektiv ausbezahlten Beiträge geringer ausgefallen, während die effek-

tiv ausbezahlten Bewirtschaft-

tungsbeiträge des Naturschutzinspektorats von Jahr zu Jahr unterschiedlich hoch sind.

- Der ursprünglich diskutierte Tourismusförderungsbeitrag wurde nicht ausgerichtet (vgl. regierungsrätliche Antwort zum Schreiben der Assemblée interjurassienne zur Resolution Nr. 49 vom 2. Juli 2003).

17. März 2005 Die OAK beschliesst, juristisch abklären zu lassen, wie die Position des Kantons bezüglich der Belehnung der Liegenschaften ist.
18. März 2005 Die AMPB stellt der BVE und der VOL ihr Projekt im Zusammenhang mit Bellelay vor. Sie zeigt auf, was mit den einzelnen Gebäuden geschehen soll (Bauernhof, professionell geführtes Pferdecener und Haus des Käses von Bellelay) und wie viel ungefähr investiert werden müsste. Der Kanton sollte zu diesem Zweck sein Kaufrecht ausüben. Die AMPB schlägt weiter vor, dass der Kanton zusammen mit den Gemeinden des Berner Jura und Privaten eine Gesellschaft als Träger gründet.
24. März 2005 Die AMPB schickt im Auftrag der Baudirektorin und der Volkswirtschaftsdirektorin das Arbeitspapier zum Projekt Bellelay an die Délégation du Conseil-exécutif pour les affaires jurassiennes (DAJ).
4. April 2005 Die DAJ schreibt der BVE und der VOL, dass sie das Arbeitspapier zum Projekt Bellelay der AMPB zur Stellungnahme erhalten habe. Die DAJ ist vom Projekt überzeugt. Trotzdem möchte sie ihr Dossier noch vertiefen und bittet daher die beiden Direktionen, an ihrer nächsten Sitzung teilzunehmen.
13. April 2005 Gemäss einer im Auftrag des Konkursamtes erfolgten Schätzung beläuft sich der Verkehrswert für das Museum auf CHF 2'000'000.- und für den Landwirtschaftsbetrieb auf CHF 1'400'000.-.
6. Mai 2005 Die Conférence des maires du Jura bernois et du district de Bienne schreibt der Baudirektorin, dass sie das Projekt der AMPB unterstützt und bittet darum, dass der Kanton sich rasch betreffend des weiteren Vorgehens entscheidet.
19. Mai 2005 Die juristischen Abklärungen der OAK (mündliche Befragung zweier Notare) hat ergeben, dass das Kaufrecht des Kantons den hypothekarischen Belastungen vorgeht. Der Kanton muss die Schulden nicht übernehmen. Die OAK geht daher davon aus, dass die Auskunft des Regierungsrates, dass bei diesem Geschäft kein Risiko besteht, richtig ist. Die OAK beschliesst, aufsichtsrechtlich keine weiteren Nachforschungen anzustellen.
3. Juni 2005 Die AMPB schreibt dem Regierungsrat, dass der Conseil régional und die Conférence des maires das Konzept der AMPB unterstützen. Sie bittet den Regierungsrat erneut, das Kaufrecht auszuüben.
14. Juni 2005 Die FIN kommt in ihrem Mitbericht zur Ausübung des Kaufrechts des Kantons zum Schluss, dass aus ökonomischer Optik das Museum mit den Pferdeställen und der Manege übernommen werden könnten (alle übrigen Liegenschaften nicht, da eine ökonomische Übernahme nicht möglich). Aus politischer Sicht ist es jedoch empfehlenswert, darauf zu verzichten. Die FIN unterstützt daher den Antrag der BVE, auf die Ausübung des Kaufrechts zu verzichten.
14. Juni 2005 Die BVE schreibt dem Betriebs- und Konkursamt, dass das Geschäft betreffend der Ausübung des Kaufrechts durch den Kanton vor der Beratung

- 
- Der ursprünglich veranschlagte Beitrag (Planzahl) für Naturschutz beinhaltet die Bruttozahlung des Kantons, darin eingeschlossen sind auch Bundesbeiträge. Die effektive Nettoauszahlung des Kantons an den Bau von Wegen und Stegen zum Schutz von Hoch- und Flachmooren betrug CHF 62'129.7. Die Nettozahlung des Kantons an die Markierung und Infotafeln betrug 18'987.20 (vgl. Verfügung Nr. 25 des Naturschutzinspektorats vom 5. April 2001 und Verfügung Nr. 57 vom 15. November 2002).
  - Die effektiv ausbezahlten jährlichen Bewirtschaftungsbeiträge des Naturschutzinspektorats betragen 2001 CHF 30'669.-, 2002 CHF 25'097.-, 2003 CHF 35'351.-, 2004 CHF 35'351.- und 2005 35'351.-.

durch den Regierungsrat noch der Juradelegation des Regierungsrates zur Stellungnahme zu unterbreiten ist. Der Entscheid des Regierungsrates wird daher auf nach den Sommerferien verschoben.

15. Juni 2005

RRB 1964 Ausübung des Kaufrechts / Verzicht

Die BVE empfiehlt dem Regierungsrat, das Kaufrecht aus finanziellen Gründen nicht auszuüben. Im Vortrag wird das Schreiben der BVE vom 25. April 2002 an die BCJ und die Bestätigung vom 26. November 2004 erwähnt. Der Regierungsrat beschliesst, den Entscheid aufzuschieben und vorgängig die DAJ um eine Stellungnahme zu bitten.

28. Juni 2005

Das Betreibungs- und Konkursamt Berner Jura-Seeland teilt dem MIP mit, dass der Antrag vom 9. Februar 2005 zurückgewiesen wurde.

30. Juni 2005

In einem Bericht der Staatskanzlei (STA) an die DAJ fasst der Vizestaatsschreiber Schwob das Geschäft Bellelay zusammen. Aus seiner Sicht gibt es drei Varianten:

- Das Kaufrecht wird vom Kanton nicht ausgeübt. Dies würde Bellelay gefährden, da die Liegenschaften nun ziellos von verschiedenen Personen gekauft werden könnten. Dies könnte zu einer Konfliktsituation zwischen dem Kanton und der Region führen.
- Der Kanton übt sein Kaufrecht aus, kommuniziert jedoch gegenüber der BCJ, dass er die Schulden nicht aufgrund eines einfachen Briefes der BVE (vom 25. April 2002) übernimmt. Somit könnte die AMPB ihr Projekt umsetzen. Dies könnte jedoch zu Problemen zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura führen.
- Der Kanton Bern übt sein Kaufrecht aus und übernimmt die Schulden der Fondation gegenüber der BCJ. Hier ist eine sehr heftige Reaktion der OAK zu erwarten, welche mehrmals die Risiken des Kantons bei einem Konkurs der Fondation Bellelay abklären liess und welche bis heute nichts von der Existenz des Schreibens der BVE vom 25. April 2002 weiss.

Der Vizestaatsschreiber schlägt daher vor, dass die OAK über das Schreiben der BVE vom 25. April 2002 in Kenntnis gesetzt wird. Weiter ist zu überlegen, welche der drei Varianten den geringsten politischen Schaden verursacht. Für den Fall, dass der Kanton sein Kaufrecht nicht ausübt, ist zu überlegen, wie in der Region informiert werden soll.

5. Juli 2005

Die DAJ beschliesst an ihrer Sitzung (Anwesend sind Regierungsrat M. Annoni, Regierungsrat S. Bhend, Vizestaatsschreiber M. Schwob und F. Burdet (Amtsvorsteher Stv. Amt für Information) folgendes:

- Der Regierungsrat entscheidet noch nicht darüber, ob er das Kaufrecht ausübt oder nicht.
- Der Regierungsrat kommuniziert klar, dass er keine Schulden der Fondation übernehmen wird und sich auch sonst nicht finanziell in dieser Sache engagieren wird.
- Der Regierungsrat erteilt der AMPB den Auftrag, zusammen mit der BCJ und dem Betreibungs- und Konkursamt eine Lösung für Bellelay sowie betreffend der Schulden zu finden. Sie erhält dafür zwei Monate Zeit.
- Der Regierungsrat informiert die OAK über das gewählte Vorgehen.
- Aufgrund der Lösung, welche die AMPB dem Regierungsrat präsentieren wird, entscheidet der Regierungsrat, ob er das Kaufrecht ausüben wird oder nicht.

5. Juli 2005 Die interjurassische Versammlung schreibt dem Regierungsrat des Kantons Bern sowie dem Regierungsrat des Kantons Jura, dass sie an ihrer Sitzung vom 28. Juni 2005 eine Deklaration zu Bellelay verabschiedet hat. Die Deklaration verlangt, dass die beiden Kantone Bern und Jura das Projekt der AMPB unterstützen. Der Kanton Bern wird gebeten, sein Kaufrecht auszuüben.
7. Juli 2005 Die DAJ schlägt dem Regierungsrat vor, dass er seinen geplanten Entscheid vom 3. August 2005 nochmals um zwei Monate verschiebt, damit die AMPB die Chance hat, ein Konzept zur Rettung von Bellelay zu erarbeiten.
13. Juli 2005 Der Regierungsrat antwortet der AMPB auf ihr Schreiben vom 3. Juli 2005, dass die zuständigen Direktionen am evaluieren seien und dass der Regierungsrat im August einen Entscheid treffen werde.
13. Juli 2005 Da das Betreibungs- und Konkursamt nicht auf die Forderungen der POM bzw. des MIP eingetreten ist, reicht sie beim Gerichtskreis I eine Kollokationsklage betreffend ihren Rückforderungen im Umfang von CHF 620'000.- (Beiträge aus dem Sport- und Lotteriefonds) ein.
3. August 2005 Die BVE schlägt dem Regierungsrat den Verzicht auf die Ausübung des Kaufrechtes vor. Der Regierungsrat fällt diesbezüglich jedoch noch keinen Entscheid. Die AMPB erhält zwei Monate Zeit, um mit den Gläubigern Verhandlungen zu führen.
4. August 2005 Die DAJ beauftragt die AMPB per anfangs Oktober 2005 dem Regierungsrat ein Projekt zu präsentieren.
8. August 2005 Der Gerichtskreis I bestätigt in einer Verfügung das Einreichen der Kollokationsklage durch das MIP.
14. September 2005 Der Schweizerische Freibergerzuchtverband schreibt dem Regierungsrat, dass er von den bevorstehenden, wichtigen Entscheiden gehört habe, welche im Zusammenhang mit Bellelay zu treffen sind. Der Verband habe das Projekt Bellelay immer unterstützt und sei auch von Beginn weg in der „Groupe Cheval“ vertreten gewesen. Der Verband habe Bellelay in sein Ausbildungs- und Aktivitätsprogramm integriert. Der Verband stellt weiter fest, dass sich viele Personen für Bellelay eingesetzt hätten, einige wenige Personen hätten dem Projekt jedoch geschadet. Bellelay sei ein wichtiger und wertvoller Ort (historisch, kulturell und architektonisch). Die Übergabe von Bellelay in private Hände gefährde seine Zukunft sowie seine aktuelle Funktion. Die Aufzucht der Freiberger sei zudem über die Landesgrenzen hinaus bekannt. Der Verband unterstützt das Projekt AMPB und hofft, dass die Regierung ihre Verantwortung wahrnimmt.
15. September 2005 Das Syndicat Chevalin von Bellelay schreibt dem Regierungsrat, dass es sich eine gute Lösung für Bellelay wünscht, damit dieser wichtige Platz für die Pferde erhalten bleibt. Das Syndikat unterstützt das Projekt der AMPB.
19. September 2005 Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Jura antwortet dem Assemblée interjurassienne auf das Schreiben vom 5. Juli 2005. Er unterstützt das Projekt Bellelay der AMPB. Verschiedene Modalitäten etc. müssen jedoch noch geregelt werden.
- September 2005 Auch der Präsident des Syndicats Chevalins de Tramelan schreibt dem Regierungsrat, dass es wichtig ist, dass eine gute Lösung gefunden wird und dass das Syndikat das Projekt der AMPB unterstützt.
3. Oktober 2005 Die AMPB schreibt der DAJ, dass sie in der Zwischenzeit mit der BCJ gesprochen habe und dass diese bereit sei, CHF 1 Mio. der Schuld auf die neue Gesellschaft zu übertragen. Im Übrigen sind bereits private Investoren gefunden worden, welche bereit sind, insgesamt CHF 800'000.- einzubringen. Betreffend

- des Darlehens IHG findet demnächst eine Sitzung mit dem seco statt. Die AMPB bittet daher die DAJ um einer Verlängerung der Vorbereitungsfrist für die Präsentation beim Regierungsrat bis Ende Jahr.
6. Oktober 2005 Die Fondation Rurale Interjurassienne erstellt im Auftrag der AMPB und der Chambre d'agriculture du Jura bernois eine landwirtschaftliche Machbarkeitsstudie für die Teile La Grosse Fin (Bauernhaus) und L'Auberge (Stallungen und Manege). Die Fondation Rurale Interjurassienne kommt u. a. zum Schluss, dass aufgrund der wirtschaftlichen Ergebnisse das geplante Projekt durchgeführt werden kann. Es müssen jedoch noch verschiedene Investitionen getätigt werden: Für die Grosse Fin im Umfang von CHF 580'000.- und für die Auberge im Umfang von CHF 1 Mio.
14. Oktober 2005 In einem Arbeitspapier der AMPB für die Sitzung der AMPB mit dem seco vom 19. Oktober 2005 wird das Konzept und die finanzielle Situation vorgestellt. Die AMPB benötigt für die Umsetzung die Unterstützung des secos. Sie bittet sowohl das seco als auch den Kanton Bern, auf ihre Forderungen zu verzichten. Schlussendlich wird noch eine Investition von CHF 500'000.- benötigt.
19. Oktober 2005 Der Regierungsrat antwortet dem Schweizerischen Freibergerzuchtverband auf sein Schreiben vom 14. September 2005, dass er ebenfalls hofft, dass für Bellelay eine gute Lösung gefunden werden kann. Ein Entscheid betreffend dem Projekt der AMPB steht noch aus. Der Kanton habe bereits CHF 7.18 Mio. in Bellelay investiert und werde sich nicht mehr finanziell engagieren.
26. Oktober 2005 Der Regierungsrat antwortet dem Syndicat Chevalin von Bellelay analog seinem Antwortschreiben an den Schweizerischen Freibergerzuchtverband vom 19. Oktober 2005.
2. November 2005 RRB 3260, Ausübung des Kaufrechtes des Kantons  
Der Regierungsrat beschliesst, seinen Entscheid betreffend der Ausübung des Kaufrechtes bis Ende 2005 aufzuschieben.
2. November 2005 Die DAJ schreibt der AMPB, dass sie resp. der Regierungsrat mit einer Verlängerung der Vorbereitungsfrist bis Ende Jahr einverstanden ist.
3. November 2005 Bauern aus Le Fuet teilen der Baudirektorin schriftlich ihr Interesse an einem Kauf oder an einer Pacht des Landes der Stiftung Bellelay mit. Die Dossierbetraute der BVE fragt den Vizestaatsschreiber der STA per Mail an, wie der aktuelle Stand der Verhandlungen mit der AMPB ist.
3. November 2005 Gestützt auf eine gemeinsame Sitzung vom 19. Oktober 2005 teilt das seco der AMPB u. a. mit, dass es auf seine Forderung (IHG-Darlehen) gegenüber der Fondation Bellelay nicht vollständig verzichtet. Es kann sich jedoch einen Übertrag auf die neuen Besitzer vorstellen.
10. November 2005 Der Gerichtskreis I stellt betreffend der Kollokationsklage der POM resp. dem MIP eine richterliche Verfügung aus: Die Parteien erhalten eine aufschiebende Frist bis zum 15. Dezember 2005, um zum weiteren Vorgehen Stellung zu nehmen.
16. November 2005 Die AMPB präsentiert ihr Konzept dem Regierungsrat (Verkauf des Bauernhauses an die Familie Koller (inkl. Übernahme von ca. CHF 1'400'000.- Schulden), Verkauf des Pferdezentrums an die Familie Lachat (inkl. Übernahme von ca. CHF 1'400'000.- Schulden) und Gründung einer Gesellschaft durch Private und Gemeinden aus der Region, welche das historische Gebäude übernehmen) und fragt gleichzeitig bei der DAJ an, ob der Kanton auf Forderungen in der Höhe von CHF 104'526.20 verzichten würde.
29. November Das MIP schreibt dem Präsidenten 2 des Gerichtskreises I, dass es an der Klage

- 2005 festhält, bittet das Gericht jedoch, mit dem weiteren Prozess zuzuwarten, bis die AMPB ihre Verhandlungen abgeschlossen hat.
19. Dezember 2005 Das Betreibungs- und Konkursamt erhält vom Naturschutzinspektorat einen Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2005 von CHF 35'351.-.
27. Dezember 2005 Der Vizestaatsschreiber schreibt in einem Bericht an die DAJ, dass sie das am 16. November 2005 von der AMPB präsentierte Konzept unterstützen und dem Regierungsrat empfehlen soll, auf seine Forderungen zu verzichten und das Kaufrecht auszuüben.
10. Januar 2006 Die DAJ beschliesst, an ihrer Sitzung, zuhanden des Regierungsrates ein Schreiben vorzubereiten, in welchem er ersucht wird, auf die Forderungen zu verzichten. Die Frage betreffend der Ausübung des Kaufrechts ist überholt. Die Umsetzung des Konzept der AMPB hängt vom Einverständnis sämtlicher Parteien ab. Herr Regierungsrat Annoni wird von seinen Kollegen ermächtigt, mit den Gemeinden die notwendigen Diskussionen zu führen.
24. Januar 2006 Herr M. Loosli, Landwirt in Le Fuet, fragt das Betreibungs- und Konkursamt an, ob er von der Fondation Bellelay 10 ha Land pachten oder kaufen könne.
24. Januar 2006 Die European School of Animal Osteopathy (Suisse) SA schreibt der Volkswirtschaftsdirektorin (und ebenfalls Herrn Grossrat Blanchard), dass sie sich für den Landwirtschaftsbetrieb Bellelay interessiere, um dort ihre Schule einzurichten.
30. Januar 2006 Herr M. Schär aus Saules reicht der Volkswirtschaftsdirektorin sein Konzept für die Übernahme der Liegenschaften der Fondation Bellelay ein. Herr Schär möchte die Zucht der „Franches-Montagnes“ weiterhin fördern und auch das touristische Angebot erhöhen. Er ist seit Beginn des Jahres 2005 der Mieter des Reitzentrums und kennt die örtlichen Verhältnisse sehr gut.
31. Januar 2006 Zwischen der DAJ und verschiedenen Behörden- sowie Interessensvertretern findet eine Sitzung über die Zukunft von Bellelay statt. Es werden das Konzept und das weitere Vorgehen besprochen.
2. Februar 2006 Ein Vertreter des beco (D. Wüthrich) schreibt in einem Mail an den Vizestaatsschreiber, dass das beco einverstanden ist, dass er die Interessen des Kantons wahrnimmt, den Kanton gegen aussen vertritt und das seco über den aktuellen Stand von Bellelay informiert. Herr Wüthrich bemerkt u. a., dass der Kanton noch zu 50% für ein laufendes IHG-Darlehen des Bundes im Umfang von CHF 1 Mio. an die Stiftung Bellelay haftet.
2. Februar 2006 Das seco bestätigt der STA, dass es bereit ist, das Investitionshilfedarlehen im Restbetrag von CHF 960'000.- je hälftig den Herren Pierre Koller und Gérard Lachat zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass der Kanton Bern, der das Bundesdarlehen zugesprochen hat, mit der Übertragung einverstanden ist und sich bereit erklärt, auch nach der Übertragung des Darlehens weiterhin im Sinne von Art. 12 des IHG/LIM hälftig für einen allfälligen Verlust zu haften.
6. Februar 2006 Herr Wüthrich mailt dem Vizestaatsschreiber, dass die Zusicherung des Darlehens durch das beco, Geschäftsbereich Tourismus und Regionalentwicklung (TouReg) erfolge. TouReg ist bereit, die gesetzliche Haftung von 50% zu übernehmen.
6. Februar 2006 Die STA antwortet dem seco, dass sie mit dem beschriebenen Vorgehen (vgl. 2. Februar 2006) einverstanden ist.
6. Februar 2006 Das seco bestätigt der AMPB die Übertragung des IHG-Darlehens je hälftig auf die beiden Herren Koller und Lachat.
7. Februar 2006 Auszug aus der Auflistung der Kollokationen.
8. Februar 2006 Die BVE nimmt Stellung zum Entwurf der Absichtserklärung:

„...ist die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) für den Kauf von Grundstücken zuständig. Dies gilt auch für die Ausübung des Rückkaufsrechtes im Konkurs der Fondation Bellelay. Zudem muss ein Grundstückkauf vom Regierungsrat genehmigt werden.

Der Vereinbarungsentwurf sieht vor, dass der Kanton sein Rückkaufsrecht ausüben wird. Die entsprechende Erklärung wird von Herrn Regierungspräsident Mario Annoni abgegeben. Seine Unterschrift kann den Kanton aber nicht verpflichten. Die Vereinbarung muss deshalb mit einem entsprechenden Vorbehalt versehen werden.

Wir erwarten ebenfalls, dass die Erziehungsdirektion den Antrag, das Rückkaufsrecht auszuüben, vorbereitet und der BVE zur Stellungnahme unterbreitet. Die BVE wird Ihre Zustimmung nur erteilen, wenn die Käufer finanzielle Sicherheiten für die Tilgung der grundpfandgesicherten Schulden bieten. Ist dies nicht der Fall und hat der Kanton das Rückkaufsrecht ausgeübt, wird er die Forderung der Banque cantonale du Jura übernehmen müssen...“

8. Februar 2006 Die AGRO-Treuhand Seeland AG stellt im Auftrag des Ehepaars Gérard und Eva Lachat-von Känel ein Gesuch um einen Pachtvertrag per 1. März 2006 betreffend Pachtland im Eigentum des Kantons Bern, welches aktuell an die Fondation Bellelay in Konkurs verpachtet ist.
8. Februar 2006 Herr Tony Lutz gibt telefonisch seiner Unzufriedenheit über das Vorgehen Ausdruck. Er ist erstaunt, dass man ihn übergangen hat und dass auf sein Projekt nicht reagiert wurde. Er ist weiter erstaunt, dass die AMPB nicht mehr konsultiert worden ist, sondern dass das Projekt nur von den Herren P. Annoni und G. Juillerat vorangetrieben wurde.
9. Februar 2006 Die Herren Pierre Koller, Gérard Lachat, die zu gründende Promotion Bellelay AG, die konkursite Stiftung Bellelay, die BCJ, das seco und der Kanton Bern unterzeichnen eine Absichtserklärung. Der Kanton Bern erklärt darin, dass er keine Gelder mehr in den Gutsbetrieb und die Stiftung Bellelay investieren und dass er keinerlei Schulden noch Grundstücke zu seinen Lasten übernehmen wird. Der Kanton Bern übt sein Kaufrecht aus und überträgt die Grundstücke auf die neuen Eigentümer. Diese übernehmen die Schulden als Zahlung. Der Kanton Bern verzichtet weiter auf seine Forderungen von CHF 102'424.75. Das Syndicat du service de l'emploi de la Vallée de Tavannes verzichtet seinerseits auf eine Forderung von CHF 62'213.-. Das seco akzeptiert, dass die Forderung von CHF 960'000.- im Zusammenhang mit dem IHG-Kredit auf die neuen Eigentümer übertragen wird.
13. Februar 2006 Die DAJ lädt die Direktionen zum Mitbericht ein.
16. Februar 2006 Da die OAK praktisch ein Jahr lang vom Regierungsrat nicht mehr über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert wurde, fragt sie erneut nach. Sie will wissen, wie der aktuelle Stand des Verfahrens ist, welche Strategie der Regierungsrat verfolgt, wie sich die Risikosituation für den Kanton Bern präsentiert, wie hoch die finanziellen Verluste für den Kanton Bern sind, was mit den fünf Parzellen geschehen ist und wie es voraussichtlich weitergehen wird.
16. – 22. Februar 2006 Die Direktionen stimmen dem Mitbericht zur Ausübung des Kaufrechts zu (Mitbericht der FIN fehlt).  
Die VOL weist in ihrem Mitbericht u. a. darauf hin:  
„Für uns ist insbesondere wichtig, dass für den Kanton keine Verpflichtungen

aus dem gewährten Investitionshilfedarlehen entstehen.“

Die JGK weist in ihrem Mitbericht u. a. darauf hin:

„An einer der übernehmenden Parteien ist eine Person beteiligt, die offensichtlich in einen nahen Bezug zum Präsidenten des Regierungsrates zu setzen ist. Die JGK regt an, die Ausstandsfrage zu prüfen.“

20. Februar 2006 Die BVE teilt der DAJ mit, dass sie damit einverstanden ist, das Kaufrecht auszuüben und auf die Forderungen von CHF 102'424.75 zu verzichten, sofern die Abmachungen gemäss Absichtserklärung eingehalten werden.

20. Februar 2006 Mailnotiz der Dossierbeauftragten der BVE an den Kantonsbaumeister:  
 „...du findest im anhang den mitbericht zum antrag der staatskanzlei...  
 ...mir gefällt die lösung von annoni nicht; ich bin der ansicht, dass der nachlass der stiftung hätte versteigert werden müssen. aber wir haben ja gesagt und müssen nun wohl auch b sagen ... es handelt sich bei dieser lösung ganz klar um ein geschenk von m. annoni an seinen bruder p. annoni. da bei dieser lösung die gläubiger befriedigt werden, kann auch das konkursamt nichts machen...“

22. Februar 2006 Im Internet unter [www.elevage.chevaux-fm.ch](http://www.elevage.chevaux-fm.ch) erscheint ein Artikel zu Bellelay, in welchem das Vorgehen des Kantons Bern und des Beitreibungs- und Konkursamtes in Sachen Verkauf der Liegenschaften kritisiert und in Frage gestellt wird. Es wird u. a. nicht verstanden, weshalb der Kanton den Verkauf der Liegenschaften nicht öffentlich macht und somit allen Interessierten eine Chance einräumt.

25. Februar 2006 Herr Grossrat J.-M. Blanchard informiert die Volkswirtschaftsdirektorin über die Geschehnisse im Berner Jura rund um das Dossier Bellelay. Dieses erregt in der Region zunehmend mehr Aufsehen. Es scheint, dass die Gruppierung, welche bisher „des maires“ genannt wurde, immer wie mehr zur „groupe „privé“ Annoni-Lachat-Kohler-Juillerat“ wird. Diese geht davon aus, dass die Regierung ihr Projekt unterstützen wird. Dies bedeutet, dass die Liegenschaften nicht öffentlich verkauft würden, womit andere Interessenten keine Chance erhalten. Betreffend den Finanzen habe sich die oben erwähnte Gruppe offenbar beim Betreibungs- und Konkursamt informiert, welcher Betrag nötig sei, um die Schulden der Fondation zu decken. Die Gruppe habe anschliessend eine Offerte über CHF 2.9 Mio. eingereicht:

- CHF 1.4 Mio. für „la ferme de la Grosse Fin“ inkl. 89 Hektaren Kulturland (das entspricht einem Durchschnittspreis von CHF 2.- / m<sup>2</sup>), dem Bauernhaus selber sowie einem Haus mit drei Mietwohnungen, zu kaufen durch Herrn Koller;
- CHF 1.4 Mio. für das Pferdezentrum inkl. 15 Hektaren Kulturland sowie 35 Hektaren im Naturschutzgebiet, zu kaufen durch Herrn Lachat aus Biel und
- CHF 0.1 Mio. für das historische Gebäude (es hat den Kanton ungefähr CHF 6 Mio. gekostet), welches von einer Aktiengesellschaft gekauft werden soll, an welcher u. a. Paolo Annoni und Pierre Kohler (Nationalrat) beteiligt sein werden.

Es sind zudem vier weitere Gruppen daran interessiert, Bellelay zu kaufen:

- Herr M. Schär, Gemeindepräsident von Saules, aktueller Mieter des Pferdezentrums (vgl. 30. Januar 2006), welcher mit Druck gezwungen wurde, sich zurück zu ziehen.
- European School of Animal Osteopathy Suisse SA (vgl. 24. Januar 2006).
- ETH Zürich, vgl. Kontaktnahme von Herrn Lutz, Saules (vgl. 21. Januar

- 2005).
- Zwei Käufer von Souboz, welche in einem Zeitungsartikel über ihr Projekt (Pferdezucht kombiniert mit Hotellerie) berichteten und kritisierten, dass sie von verschiedenen Seiten blockiert würden.
- Herr Grossrat Blanchard wünscht sich, dass der Kanton zum bestmöglichen Preis verkaufen kann. Dies ist seiner Meinung nach nur durch einen öffentlichen Verkauf möglich. Dies würde auch allen Interessierten die Möglichkeit bieten, eine ehrliche Offerte einzureichen.
1. März 2006 RRB 0498 Ausübung des Kaufsrechtes, Transfer der Grundstücke und Verzicht auf Forderungen des Kantons Bern.
1. März 2006 Der Regierungsrat informiert die OAK über seinen Beschluss und das weitere Vorgehen (vgl. RRB 0498).
1. März 2006 Der Vizestaatsschreiber teilt Herrn T. Lutz mit, dass der Regierungsrat das Kaufsrecht ausüben und anschliessend die Liegenschaften an eine Gesellschaft sowie andere transferieren wird, welche ein Projekt realisieren wollen, mit welchem sie die vom Kanton im 2000 definierten Ziele erreichen wollen.
1. März 2006 Der Vizestaatsschreiber antwortet Herrn M. Loosli auf sein Schreiben vom 24. Januar 2006 an das Betreibungs- und Konkursamt, dass er sein Interessen gegenüber den künftigen Eigentümern geltend machen müsse. Sollte das Projekt wieder Erwarten nicht zustande kommen, werde es zu einer Zwangsveräußerung kommen, bei der er sein Angebot unterbreiten könne.
1. März 2006 Der Vizestaatsschreiber antwortet der European School of Animal Osteopathy (Suisse) SA auf ihr Schreiben vom 24. Januar 2006 an die Volkswirtschaftsdirektorin analog dem Schreiben an Herrn M. Loosli.
2. März 2006 Der Regierungsrat informiert die Medien.
6. März 2006 Herr Dr. P. Wyss von der Groupe CLOS TIA von Souboz will vom Rechtsdienst der STA wissen, ob es eine Rekursmöglichkeit gibt gegen den Entscheid des Regierungsrates, das Vorkaufrechts auszuüben resp. insbesondere gegen die Weitergabe an die neuen Eigentümer.
7. März 2006 Der Leiter Rechtsdienst der STA teilt dem Co-Abteilungsvorsteher Fonds und Bewilligungen des MIP mit, dass die Kollokationsklage wegen Zweckentfremdung von Subventionen aus dem Sportfonds und dem Lotteriefonds erst zurückgezogen werden sollte, wenn das Übernahmegeschäft gemäss der Absichtserklärung vom 9. Februar 2006 zustande gekommen ist.
8. März 2006 Herr T. Lutz schreibt der Baudirektorin, dass er aufgrund von Pressemitteilungen und aufgrund verschiedener Kontakte mit Personen, welche ihr betreffend der Rücknahme von Liegenschaften Vorschläge unterbreiteten, der Meinung ist, dass mit dem Verkauf der Liegenschaften nicht alles korrekt (im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Beschaffung) abgelaufen sei. Er bemängelt, dass kein öffentliches Offertverfahren erfolgte, keine Verkaufsbedingungen festgelegt wurden und keine Offerten resp. Käufer geprüft wurden etc.
8. März 2006 Eine Mitarbeiterin der Abteilung Wirtschaftsförderung fragt den Chef des Geschäftsbereichs TouReg, Herr D. Wüthrich, per Mail an, ob betreffend der Stellungnahme von Frau Regierungsrätin Zölch vom 22. Februar 2006 zum RRB-Entwurf von Herrn Regierungsrat Annoni (Zustimmung, sofern für den Kanton keine Verpflichtungen entstehen) etwas unternommen werden muss. Herr Wüthrich verneint.
13. März 2006 Herr T. Lutz schreibt dem Vizestaatsschreiber und stellt ihm ähnliche Fragen betreffend des Ablaufs des Verkaufs resp. dem Gesetz über die öffentliche

- Beschaffung wie der Baudirektorin.
13. März 2006 Der Generalsekretär der VOL antwortet Herrn Grossrat Blanchard, dass die Volkswirtschaftsdirektorin von seinem Schreiben Kenntnis genommen habe und dass der Regierungsrat in der Zwischenzeit betreffend des Dossiers Bellelay entschieden hat. Die Volkswirtschaftsdirektorin habe nach eingehender Prüfung des Dossiers ihr Einverständnis zum Entscheid des Regierungsrates gegeben.
14. März 2006 Der Vizestaatsschreiber antwortet Herrn Dr. P. Wyss, dass es keine Rekursmöglichkeit gegen den Kauf der Liegenschaften gebe.
15. März 2006 Herr Dr. P. Wyss antwortet, dass er betreffend des Verkaufs der Liegenschaften durch den Kanton auch noch wissen möchte, ob es eine Rekursmöglichkeit gebe.
17. März 2006 Der Vizestaatsschreiber antwortet Herrn Dr. P. Wyss, dass auch betreffend des Verkaufs keine Rekursmöglichkeit bestehe.
17. März 2006 Auf eine Mailanfrage des Regierungspräsidenten M. Annoni antwortet der Präsident des ETH-Board, dass zu keinem Zeitpunkt weder die ETH Zürich noch andere Institutionen des ETH-Bereiches Interesse an der Fondation Bellelay bekundet haben. Herr Hans-Rudolf Salvisberg, Mitarbeiter der ETH, habe im Namen einer privaten Stiftung Interesse an Bellelay gezeigt. Er sei nie als Vertreter irgendeiner ETH-Institution in dieser Sache aufgetreten.
21. März 2006 Der Regierungspräsident teilt das Ergebnis seiner Abklärungen betreffend dem Interesse der ETH dem Präsidenten der AMPB mit.
22. März 2006 Da Herr Lutz ähnliche Fragen der zuständigen Baudirektorin gestellt hat, verweist der Vizestaatsschreiber in seiner Antwort an Herrn T. Lutz auf ihre noch ausstehende Antwort.
24. März 2006 Der Gerichtskreis I stellt betreffend der Kollokationsklage der POM resp. dem MIP eine richterliche Verfügung aus: Die POM hat bis am 21. April 2006 Zeit, ihre Klage vom 13. Juli 2005 zurückzuziehen.
27. März 2006 Die Baudirektorin antwortet Herrn T. Lutz, dass die AMPB unzählige Abklärungen im Auftrag der DAJ gemacht habe. Die Lösung sei vom Betreibungs- und Konkursamt akzeptiert worden. Die Vorschläge der AMPB wurden anschliessend vom Regierungsrat befürwortet. Da diese Lösung gewährleistet, dass die Liegenschaften nicht auf unsicherer Basis weiterverkauft werden müssen, sei keine öffentliche Ausschreibung notwendig gewesen.
27. März 2006 Da für die OAK mit der Antwort des Regierungsrates vom 1. März 2006 immer noch nicht alle Fragen geklärt sind, verlangt sie noch ein mündliches Gespräch mit dem Regierungsrat.
27. März 2006 Der Notar fragt das seco an, ob es einverstanden ist, wenn das Darlehen je hälftig auf die Ehepaare Koller und Lachat aufgeteilt wird.
5. April 2006 Der Regierungsrat antwortet der OAK am 5. April 2006, dass er mit einer Delegation an der OAK-Sitzung vom 2. Mai 2006 teilnehmen werde. Weiter weist er darauf hin, dass die Grundstückskäufe am 13. April 2006 beim Notar abgewickelt werden.
8. April 2006 Die POM teilt dem Betreibungs- und Konkursamt Berner Jura-Seeland mit, dass sie ihre Kollokationsklage vom 13. Juli 2005 zurückziehen wird, unter der Voraussetzung, dass das Verfahren wie im RRB 0498 vom 1. März 2006 vorgesehen, abgewickelt wird.
13. April 2006 Der Vizestaatsschreiber Schwob bestätigt dem Notar, Boris Hunsperger, dass die Kollokationsklage der POM zurückgezogen wird, wenn die Verträge gleichentags gemäss dem Beschluss des Regierungsrates vom 1. März 2006

- unterzeichnet werden.
13. April 2006 Der Kauf resp. Verkauf der Grundstücke durch den Kanton Bern erfolgt.
13. April 2006 Das Ehepaar Gérard und Eva Lachat-von Känel unterzeichnet einen Pacht- und einen Nutzungsvertrag mit dem Kanton Bern.
20. April 2006 Das MIP zieht seine Kollokationsklage vom 13. Juli 2005 beim Kreisgericht I zurück.
22. April 2006 Aktueller Auszug aus dem Grundbuch.
2. Mai 2006 Herr Regierungspräsident Annoni sowie weitere Verwaltungsvertreter informieren die OAK über den Kauf resp. Verkauf der Liegenschaften in Bellelay vom 13. April 2006. Bei dieser Gelegenheit erfahren die OAK-Mitglieder erstmals vom Schreiben von Frau alt Regierungsrätin Dori Schär vom 25. April 2002, in welchem sie der BCJ versprach, dass der Kanton bei der Ausübung des Kaufrechtes allfällige Schulden übernehmen würde. Der Regierungspräsident führt im Verlaufe der Diskussion aus, dass dieses Schreiben als Garantie für die Bank bestand und dass die Garantie der Pfandrechte vor dem Kaufrecht kommen würde.  
Die OAK beschloss darauf hin, eine Untersuchung einzuleiten.
14. Mai 2006 Das Ehepaar Koller unterzeichnet den Vertrag betreffend IHG-Darlehen.
16. Mai 2006 Das Syndicat du Service de l'Emploi de la Vallée de Tavannes teilt dem Notar Hunsperger mit, dass es am 22. März 2006 beschlossen hat, auf seine Forderungen gegenüber der Fondation Bellelay in der Höhe von CHF 62'213.- zu verzichten.  
Der Kanton Bern bestätigt seinen Verzicht am 13. Juni 2006.
30. Mai 2006 Die JGK schreibt der Staatskanzlei im Zusammenhang mit dem Rechtsgutachten des Rechtsamtes vom 14. Juli 2003:  
„Der JGK war im damaligen Zeitpunkt nicht bekannt, dass die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion mit Schreiben vom 25.5.2002 der Kantonalbank zugesichert hatte, dass der Kanton die grundpfandgesicherten Schulden der Stiftung bei Ausübung des Kaufrechtes übernehmen würde...  
...Erst durch das dem Regierungsrat für seine Sitzung vom 15. Juni 2005 zugestellte Geschäft der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion „Bellelay; Stiftung, Ausübung des Kaufrechtes / Verzicht“ erfuhr die JGK von der erwähnten Zusicherung der BVE. Das betreffende Geschäft wurde an der Regierungsratssitzung vom 15. Juni 2005 zurückgezogen.“
10. Juni 2006 Das Journal du Jura macht ein Interview mit den Herren C.-A. Voiblet, T. Lutz und P. Annoni, in welchem alle ihre Erwartungen an den von der OAK beauftragten Experten formulieren.
30. Juni 2006 Herr Lachat unterzeichnet den Vertrag betreffend IHG-Darlehen.

## 1.6 Was kostet das Geschäft Bellelay den Kanton Bern resp. seine Steuerzahler insgesamt?

### 1. Situation vor dem 2. Dezember 1999

Bevor der Grosse Rat Ende 1999 den Kredit von CHF 7.18 Mio. zur Sanierung des Gutsbetriebes Bellelay sprach und der umgebaute Betrieb in die am 9. September 1998 errichtete „Stiftung Bellelay“ überführt wurde, gehörte Bellelay zu den staatseigenen Landwirtschaftsbetrieben des Kantons Bern. Die Regierung war damals mit dem Problem konfrontiert, dass das Betriebsdefizit des Betriebes immer wie mehr wuchs. Daneben mussten die Bauten wie bereits erwähnt dringend saniert werden.

Eine Überprüfung des Landwirtschaftsbetriebes ergab, dass Bellelay bspw. in den Jahren 1994 – 1997 folgende jährliche Betriebsdefizite auswies:

1994: CHF 742'000.00	1996: CHF 802'000.00
1995: CHF 728'000.00	1997: CHF 710'000.00

### 2. Beiträge des Kantons zwischen dem 2. Dezember 1999 – 13. April 2006

In der Periode zwischen dem 2. Dezember 1999 bis zum 13. April 2006 hat der Kanton folgende finanziellen Mittel in das Geschäft Bellelay investiert:

2. Dezember 1999	Der Grosse Rat bewilligt einen Kredit für den Umbau des Landwirtschaftsbetriebes Bellelay	CHF	7'180'000.00
17. / 18. Dezember 1999	<i>Eine Versteigerung von 150 Stück Vieh und eines Teils der Maschinen und Geräte brachte der Staatskasse Einnahmen von CHF 410'477.55.</i>	CHF	- 410'477.55
5. April 2001	Verfügung Nr. 25 des Naturschutzinspektorates: Kantonsbeitrag an den Bau von Wegen und Stegen zum Schutz von Hoch- und Flachmooren	CHF	62'129.70 <sup>1</sup>
12. April 2001	Amt für Landwirtschaft: Beitrag zur Unterstützung der Infrastruktur zur regionalen Vermarktung von „Produits du terroir“	CHF	60'000.00
13. Juni 2001	RRB 1876: Sportfondsbeitrag	CHF	420'000.00

<sup>1</sup> Ausgabenbewilligung Total CHF 63'548.00 (2001: CHF 44'000.- und 2002: CHF 18'129.70). Netto effektiv ausbezahlt wurden CHF 62'129.70.

29. August 2001	RRB 2629: Lotteriefondsbeitrag	CHF	200'000.00
3. Dezember 2001	Naturschutzinspektorat: Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2001	CHF	30'669.00
10. Dezember 2001	Amt für Landwirtschaft: Beitragsabrechnung resp. Startbeitragsauszahlung für das Jahr 2001	CHF	100'000.00
15. November 2002	Verfügung Nr. 57 des Naturschutz- inspektorates: Beitrag an die Markierung und Infotafeln	CHF	18'987.20
11. Dezember 2002	Naturschutzinspektorat: Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2002	CHF	25'097.00
12. Dezember 2002	Amt für Landwirtschaft: Leistungsbeitrag für das Jahr 2002	CHF	100'000.00
2. September 2003	Amt für Landwirtschaft: Leistungsbeitrag für das 1. Halbjahr 2003	CHF	50'000.00
10. Dezember 2003	Naturschutzinspektorat: Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2003	CHF	35'351.00
23. Dezember 2003	Amt für Landwirtschaft: Leistungsbeitrag für das 2. Halbjahr 2003	CHF	50'000.00
9. August 2004	Amt für Landwirtschaft: Leistungsbeitrag für das 1. Halbjahr 2004	CHF	29'500.00
1. Dezember 2004	Naturschutzinspektorat: Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2004	CHF	35'351.00
30. Dezember 2004	Amt für Landwirtschaft: Leistungsbeitrag für das 2. Halbjahr 2004	CHF	23'985.50
28. Februar 2005	Beim Betreibungs- und Konkursamt liegen folgende Forderungen des Kantons vor: - Steuerforderungen: CHF 16'038.90 - Forderung des ASVS: CHF 42'300.50 - Forderungen der BVE (Liegenschaften / Pacht): CHF 46'161.50 - Forderungen der GEF (Klinik Bellelay): CHF 7'075.50		
19. Dezember 2005	Naturschutzinspektorat: Bewirtschaftungsbeitrag für das Jahr 2005	CHF	35'351.00
13. April 2006	Der Kanton Bern übt sein Kaufsrecht für		

CHF 5.- aus (Kosten werden vom Notar bezahlt).

13. April 2006	Der Kanton Bern verzichtet auf seine Forderungen gegenüber der Fondation Bellelay von insgesamt noch CHF 102'424.75	CHF	102'424.75
	<b>Total Beiträge</b>	<b>CHF</b>	<b>8'148'368.60</b>

Nicht berücksichtigt wurden alle in der Betrachtungsperiode erbrachten Leistungen der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zugunsten des Projektes Bellelay.

### 3. Situation nach dem 13. April 2006

Mögliche zukünftige Kosten:

Die Staatskanzlei bestätigt am 6. Februar 2006 gegenüber dem seco, dass der Kanton Bern im Sinne von Art. 12 des IGH/LIM auch nach der Übertragung des IGH-Darlehens in der Höhe von CHF 960'000.- auf die Herren Koller und Lachat bereit ist, hälftig (sprich mit CHF 480'000.-) für einen allfälligen Verlust zu haften.